

Inhalt

Editorial

I. Aus der Tätigkeit des Vorstands

1. Einladung zur Kammerversammlung

mit Tagesordnung

2. Vorstandswahl

3. Wahlen zur Satzungsversammlung

4. Geldwäschegesetz

5. Die BRAO-Reform

6. Zentrale Aufsicht über registrierte Rechts- dienstleister ab 2025

7. elektronischer Rechtsverkehr

8. STAR-Umfrage

9. Bundesweite Mitgliederstatistik

10. Aus- und Fortbildung

11. Öffentlichkeitsarbeit

12. Beschlüsse der Satzungsversammlung

13. Schlichtungsstelle der Rechtsanwalts- schaft

II. Aus der Anwaltschaft

1. 81. Tagung der Gebührenreferenten

2. Hinweise zum Umgang mit Microsoft 365 Cloud

3. Urteil des EuGH zu Honorarvereinbarun- gen

III. Hinweise

1. Rakko in eigener Sache

2. Sonstige Hinweise

IV. Personalnachrichten

V. Neue Fachanwälte

VI. Kanzlei- und Stellenmarkt

Impressum

Editorial

Liebe Kolleginnen,

liebe Kollegen,



in dieser Ausgabe des Kammerreports finden Sie die Einladung zur diesjährigen Kammerversammlung, die in diesem Jahr **am 14.06.2023** in **Trier** stattfinden wird.

Die Wahlen zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer Koblenz wurden zum zweiten Mal in elektronischer Form durchgeführt und endeten am 25.04.2023. Das Ergebnis der Wahlen finden Sie in diesem Kammerreport auf den Seiten 7 bis 8. Die Wahlbeteiligung von 14,42 % ist erfreulich und liegt deutlich über den Werten, die früher bei Präsenzwahlen erreicht wurden. Allerdings ist sicherlich noch Raum für Verbesserungen. Der Wahlvorgang ist über die Homepage der Kammer in wenigen Arbeitsschritten zu erledigen und dauert einschließlich der Anmeldung und Legitimation nicht mehr als ein bis zwei Minuten. Bei der jetzt anstehenden Wahl zur Satzungsversammlung, also dem Parlament der Rechtsanwälte, die gleichfalls in elektronischer Form durchgeführt wird und in der Zeit vom 02. bis 22.05.2023 stattfindet, können Sie diese Angaben gerne selbst überprüfen und dafür sorgen, dass die Wahlbeteiligung mit Ihrer Unterstützung weiter ansteigt.

Gelegenheit zur Ausübung Ihrer Mitwirkungsrechte an der Entwicklung unserer Kammer haben Sie darüber hinaus am 14.06.2023, wenn in Trier die jährliche Mitgliederversammlung

stattfindet, zu der ich Sie herzlich einlade. Die Tagesordnung finden Sie auf Seite 5 dieses Kammerreports. Ich würde mich freuen, wenn ich Sie in Trier begrüßen könnte, damit wir dort auch in persönlichen Gesprächen die Themen erörtern können, die uns und unseren Berufsstand berühren.

Tatsächlich muss man kein Hellseher sein, um vorauszusagen, dass wir in den nächsten Jahren erhebliche Veränderungen erleben werden, auf die wir im Rahmen unserer Möglichkeiten Einfluss nehmen sollten. Insbesondere die Auswirkungen der elektronischen Datenverarbeitung auf unseren Beruf etwa in Zusammenhang mit der intensiv diskutierten Frage des strukturierten Parteivortrages werden erheblich sein. Auch die immer noch latente Frage einer allgemeinen Fortbildungspflicht für Rechtsanwälte werden wir genauso im Blick behalten müssen wie die von der Politik ständig diskutierte Thematik der Geldwäsche. Es besteht also jeder Anlass, Wahl- und Mitwirkungsrechte auszuüben, worum ich Sie noch einmal ganz herzlich bitten möchte.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'JR', written in a cursive style.

JR Gerhard Leverkinck
Präsident

I. Aus der Tätigkeit des Vorstands

1. Einladung zur Kammerversammlung 2023

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,
zu der Kammerversammlung 2023 am

**Mittwoch, den 14. Juni 2023, 17.00 Uhr,
im Robert-Schuman-Haus,
Auf der Jüngt 1
in 54293 Trier**

darf ich Sie herzlich einladen.



2. kleiner Anwaltstag

Auch in diesem Jahr ist die Kammerversammlung 2023 wieder im Rahmen eines

„Kleinen regionalen Anwaltstages“

organisiert.

Den Fachanwälten bieten wir wieder die Gelegenheit, ein Drittel Ihrer Fortbildungsverpflichtung nach § 15 FAO für 2023 zu erledigen.

Wieder haben wir anerkannte und renommierte Dozenten gewinnen können:

- **Hans-Peter Freymann**, Präsident des Landgerichts Saarbrücken
- **Jörn Hauß**, Rechtsanwalt, Duisburg
- **Horst-Reiner Enders**, gepr. Bürovorsteher im Rechtsanwaltsfach, Neuwied
- **Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus**, Richter am Amtsgericht Dortmund a.D. und Honorarprofessor an der Universität Bielefeld

Diese referieren zu den Themen

- **Update zum Straßenverkehrsrecht**
- **Familienrechtliches Update**
- **RVG – Aktuell 2023 (auch für Mitarbeiter!)**
- **Aktuelles Mietrecht Update 2023**

3. Vorempfang zur Kammerversammlung

Bei einem kleinen Imbiss und einem Glas Wein begrüßt der Vorstand im Anschluss an die Seminare gemeinsam mit den Vorsitzenden der örtlichen Anwaltsvereine sowie dem Forum junger Anwaltschaft unseres Bezirks nicht nur die Seminarteilnehmer, sondern auch die seit der letzten Kammerversammlung neu zur Rechtsanwaltschaft zugelassenen Kolleginnen und Kollegen.

4. Um 17.00 Uhr findet unsere jährliche **Mitgliederversammlung** statt.

5. Im Anschluss an die Mitgliederversammlung laden wir Sie herzlich zu einem **gemeinsamen Beisammensein**, einem **Gläschen Bier oder Wein** im Foyer der Aula des Robert-Schuman-Hauses ein.

6. Geschäftsbericht 2022

Der Geschäftsbericht 2022 liegt diesem Kammerreport an. Der Haushaltsabschluss 2022 kann in der Geschäftsstelle und in den Landgerichtsbezirken Bad Kreuznach, Mainz und Trier bei den Vorsitzenden der dortigen Anwaltsvereine eingesehen werden.

Ich würde mich sehr freuen, wenn wieder viele Kolleginnen und Kollegen unserem Angebot und der Einladung zur Kammerversammlung folgen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



JR Gerhard Leverkinck
Präsident

Tagesordnung

Vorab: Gedenken der verstorbenen Kolleginnen und Kollegen

Vorab: Vereidigung neuer Kolleginnen und Kollegen

1. Bericht des Präsidenten über das Geschäftsjahr 2022
2. Bericht des Schatzmeisters über das Geschäftsjahr 2022
3. Aussprache zum Jahresbericht und Haushaltsbericht 2022
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Vorstandes u. der Geschäftsführung gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 6 BRAO
6. Beschlussfassung zum Haushalt 2024
7. Beschlussfassung zur Beitragsfestsetzung 2024
8. Wahl der Rechnungsprüfer
9. Bericht zur Ausbildungssituation
10. Anhebung der Mindestvergütung für Auszubildende
11. Bericht und Information zur Geldwäscheprüfung der Mitglieder – die RAK als Aufsichtsbehörde nach dem GwG
12. Verschiedenes

Erläuterungen zur Tagesordnung

Zu Top 6

Beschlussfassung zum Haushalt 2024

Der Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2024 ist diesem Kammerreport als Anlage beigefügt und steht zur Beschlussfassung.

Zu TOP 7

Auf Basis des Haushaltsvoranschlages empfiehlt der Vorstand eine Beitragsfestsetzung für das Jahr 2024 in Höhe von 350,00 EUR nebst beA- und Sterbegeldumlage.

Zu TOP 8

Wahl der Rechnungsprüfer

Nach § 5 Abs. 3 Go/WO RAKKO ist die Rechnung der Kammer von zwei, dem Vorstand nicht angehörenden Kammermitgliedern zu prüfen, die jeweils für zwei Jahre gewählt worden sind.

Zur Wahl/Wiederwahl stehen **Rechtsanwalt Philip Kranz, Mainz** sowie **Rechtsanwalt Christoph Dietrich, Bad Kreuznach**.

Zur Wahl als Stellvertreter stehen zur Verfügung **Rechtsanwalt Thomas Frick, Koblenz** sowie **Rechtsanwalt Hans-Jürgen Merk, Bad Kreuznach**.

Zu TOP 9

Anhebung der Mindestvergütung für Auszubildende

Das Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung vom 1.1.2020 sieht in § 17 BBiG die Verankerung einer bundeseinheitlichen branchenübergreifenden Mindestausbildungsvergütung vor.

Hiernach ist die Angemessenheit der Vergütung ausgeschlossen, wenn sie die Mindestvergütung unterschreitet.

Die Mindestvergütung muss nach Vorgabe durch das BBiG ab 1.1.2020 jährlich angepasst werden (§ 17 BBiG). Die letzte Erhöhung wurde in Anpassung zum BBiG im Mai 2021 für die Jahre 2022/2023 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Zu beschließen ist nach dem BBiG die Ausbildungsvergütung nunmehr für 2024. Ab 2024 wird die Höhe der Mindestvergütung für das erste Ausbildungsjahr jeweils im November des Vorjahres im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

Der Vorstand empfiehlt der Mitgliederversammlung hinsichtlich der Mindestvergütung wie folgt zu beschließen:

Die Empfehlungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, die gem. § 17 BBiG jeweils spätestens bis zum 1. November eines jeden Kalenderjahres im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben werden und die Höhe der Mindestvergütung für Auszubildende festlegen, die für das folgende Kalenderjahr maßgebend ist, werden von der Rechtsanwaltskammer Koblenz um jeweils 2% angehoben und auf volle Zehnerschritte aufgerundet. Diese aufgerundeten Beträge gelten sodann als Vergütungsempfehlung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz für Ausbildungsverhältnisse zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten.

-----Ende Tagesordnung-----

2. elektronische Vorstandswahl

-Wahlergebnis-

Im Jahr 2023 fanden die Wahlen zum Vorstand wieder in elektronischer Form statt. Daneben hat die Nachwahl für den Bezirk Trier stattgefunden.

Bis zum Ende der Wahlzeit am Dienstag, den 25.04.2023, 12.00 Uhr, sind insgesamt 479 elektronische Stimmen abgegeben worden.

Bei **3.321** wahlberechtigten Mitgliedern am 01.03.2023 ergibt dies eine Wahlbeteiligung von 14,42 %.

Nach dem Ende der Wahlzeit am Mittwoch, 25.04.2023, 12.00 Uhr waren **479** elektronische Stimmen abgegeben.

Turnusgemäße Wahl:

Die Auswertung der elektronischen Stimmen für den **Landgerichtsbezirk Koblenz** hat sodann ergeben, dass auf

Herrn Rechtsanwalt JR Wolfgang Fensch	264 Stimmen
Herrn Rechtsanwalt Dr. Matthias Krist	284 Stimmen
Herrn Rechtsanwalt JR Gerhard Leverkinck	333 Stimmen
Herrn Rechtsanwalt JR Prof. Dr. Hubert Schmidt	281 Stimmen
Frau Rechtsanwältin/Syndikusrechtsanwältin Susanne Terhorst	327 Stimmen

entfallen sind.

Anzahl der abgegebenen Stimmen	479
Anzahl gültiger Stimmzettel	464
davon leer abgegeben	31
Anzahl ungültiger Stimmzettel	15
davon ungültig abgegeben	0
davon als ungültig gekennzeichnet	15

Die Auswertung der elektronischen Stimmen für den **Landgerichtsbezirk Mainz** hat sodann ergeben, dass auf

Frau Rechtsanwältin Raphaela Eleonora di Prato	324 Stimmen
Frau Rechtsanwältin JRin Gisela Hammes	283 Stimmen
Frau Rechtsanwältin Claudia Karwatzki	286 Stimmen
Herrn Rechtsanwalt Dr. Manuel Lorenz	293 Stimmen

entfallen sind.

Anzahl der abgegebenen Stimmen	479
Anzahl gültiger Stimmzettel	461
davon leer abgegeben	62
Anzahl ungültiger Stimmzettel	18

davon ungültig abgegeben	0
davon als ungültig gekennzeichnet	18

Der Wahlausschuss stellt im Umlaufverfahren sodann fest, dass die **fünf** Kandidaten des Landgerichtsbezirk Koblenz sowie auch die **vier** Kandidaten für den Landgerichtsbezirk Mainz in den Vorstand gewählt worden sind.

Nachwahl Trier:

Die Auswertung der elektronischen Stimmen für den **Landgerichtsbezirk Trier** hat sodann ergeben, dass auf

Herrn Rechtsanwalt Dr. Stefan Schatz	367 Stimmen
--------------------------------------	-------------

entfallen sind.

Anzahl der abgegebenen Stimmen	479
Anzahl gültiger Stimmzettel	438
davon leer abgegeben	71
Anzahl ungültiger Stimmzettel	41
davon ungültig abgegeben	0
davon als ungültig gekennzeichnet	41

Der Wahlausschuss stellt im Umlaufverfahren fest, dass der **eine** Kandidat für den Landgerichtsbezirk Trier im Rahmen der Nachwahl in den Vorstand gewählt worden ist.

3. Wahlen zur Satzungsversammlung

Die Wahlen zur Satzungsversammlung finden dieses Jahr **ab dem 02.05.2023 bis zum 22.05.2023 um 12 Uhr (Wahlende)** elektronisch statt.

Die Zugangsdaten werden per beA an die Mitglieder ab dem **02.05.2023** versandt; mit diesen können Sie sich dann auf der Homepage zum Wahlportal anmelden und mit wenigen "Klicks" wählen.

Der Wahlausschuss hat die bis 17.04.2023 fristgerecht eingegangenen **Wahlvorschläge** geprüft und die nachfolgend aufgeführten Kandidaten zur Wahl freigegeben.

Alle weiteren Infos zur Wahl, auch zu den Kandidaten finden Sie auf der Homepage unter

<https://www.rakko.de/aktuelles/wahlen-zur-satzungsversammlung-2023/>.

Zum **01.01.2023** waren in unserem Bezirk **3292 Mitglieder** gemeldet. Damit sind gem. § 191b Abs. 1 BRAO **zwei** Kammermitglieder zur Satzungsversammlung zu wählen.

Zum **01.03.2023** waren in unserem Bezirk **3321 Mitglieder** gemeldet, die im Wählerverzeichnis gem. § 14 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 8 der GO/WO RAKKO verzeichnet sind.

Mitglieder zur Satzungsversammlung werden auf vier Jahre gewählt gem. § 191b Abs. 3 i.V.m. § 68 Abs. 1 S. 1 BRAO. Die Amtszeit der derzeitigen Vertreter endet zum 30.06.2023. Eine Wiederwahl ist möglich.

4. Geldwäschegesetz

4.1. Geldwäscheprüfung bei den Mitgliedern

Nach § 50 Nr. 3 GwG obliegt der Rechtsanwaltskammer die umfassende geldwäscherechtliche Aufsicht über die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG. Dabei hat sie bei den verpflichteten Rechtsanwälten aktiv zu prüfen, ob die Präventivpflichten des Geldwäschegesetzes beachtet werden. Nach § 51 Abs. 3 GwG können diese Prüfungen auch ohne besonderen Anlass erfolgen.

Als Aufsichtsbehörde hat die Rechtsanwaltskammer nach § 52 Abs. 1 und 2 GwG zudem Auskunftsrechte gegenüber den Verpflichteten und, bezogen auf deren Geschäftsräume, auch Betretungs- und Besichtigungsrechte.

Die Geldwäscheprüfung 2022 für das Jahr 2021 ist abgeschlossen und wir bedanken uns bei den geprüften Kollegen für ihr Verständnis und Ihre Kooperation.

Auch im Jahr 2023 werden wir der gesetzlichen Verpflichtung zur anlasslosen Prüfung nachkommen und einen Teil der Mitglieder prüfen. Die Prüfung wird voraussichtlich im Sommer erfolgen. Wir bitten an dieser Stelle bereits jetzt alle Kolleginnen und Kollegen im Rahmen ihrer Mandatsverhältnisse stets zu prüfen, ob ein Kataloggeschäft vorliegt und die Kolleginnen und Kollegen, die hiernach Verpflichtete im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG sind, ihre Dokumentation der Risikoanalyse stets aktuell zu halten und für den Anfragefall vorzuhalten, ebenso wie die Identifizierungspflichten einzuhalten.

Bei Verstößen können empfindliche Geldbußen erfolgen, wir würden es bedauern, solche Maßnahmen ergreifen zu müssen. Bitte informieren Sie sich über Ihre diesbezüglichen Pflichten z. B. auf der Homepage der RAKKO unter <https://www.rakko.de/geldwaeschegesetz/>.

4.2. neue Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise der Rechtsanwaltskammer zum Geldwäschegesetz

Die Arbeitsgemeinschaft der regionalen Rechtsanwaltskammern hat die Auslegungs- und Anwendungshinweise der Rechtsanwaltskammern zum Geldwäschegesetz (GwG) überarbeitet. Das Präsidium der BRAK hat die 7. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz verabschiedet und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Koblenz hat die Hinweise am 29.11.2022 gemäß § 51 Abs. 8 S. 2 GwG genehmigt.

Die aktualisierte Fassung ist auf unserer Internetseite eingestellt. Diese finden Sie [hier](#).

4.3. Geldwäsche-Prävention: Registrierungspflicht bei der FIU

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind in bestimmten Fällen Verpflichtete nach dem zum 01.01.2020 aufgrund der 5. EU-Geldwäscherichtlinie novellierten Geldwäschegesetz (GwG). Hierzu zählen nach § 2 I Nr. 10 GwG etwa die Beratung bei Finanz- oder Immobilientransaktionen oder bei Zusammenschlüssen und Übernahmen sowie die steuerliche Beratung. Mit der Novelle wurde auch die Pflicht eingeführt, sich - unabhängig von der Abgabe einer konkreten Verdachtsmeldung – bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) zu registrieren (§ 45 I 2 GwG). Die FIU stellt hierfür das elektronische Meldeportal goAML Web zur

Verfügung. Die Pflicht zur Registrierung besteht mit Inbetriebnahme des neuen Informationsverbundes der FIU, spätestens jedoch ab dem 01.01.2024.

Die FIU empfiehlt eine frühzeitige Registrierung im Meldeportal goAML Web. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sollten sich bereits im Vorfeld mit ihren Pflichten im Zusammenhang mit der Meldepflicht nach §§ 43 ff. GwG befassen, und im Bedarfsfall unverzüglich eine Verdachtsmeldung abgeben zu können. Im Meldeportal und auf der Website der FIU finden sich zudem Publikationen der FIU zu Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die als Hilfestellung dienen können. Mit einer Registrierung wird der Aufsichtsbehörde im Falle einer Kontrolle signalisiert, dass man sich als Verpflichteter bereits mit den sich aus dem GwG ergebenden Meldepflichten auseinandergesetzt hat.

Weiterführende Links:

- [Anschreiben der FIU an die Verpflichteten](#)
- [Flyer „Geldwäscheprävention – Ein Thema für mich?!“](#)
- [Hinweise der FIU zur Registrierung und Meldungsabgabe in goAML Web](#)
- [Aufstellung der Unterlagen zur Registrierung](#)
- [BRAK-Podcast – Folge 22 „Geldwäsche – So macht man es richtig“](#)

Berlin, 02.06.2021 (Veröffentlichung aus dem [BRAK-Newsletter Ausgabe 11/2021](#))

5. Die BRAO-Reform

-Berufsausübungsgesellschaften und deren nichtanwaltliche Geschäftsführer als Mitglied der Kammer

Seit dem 01.08.2022 hat die BRAO-Reform einige neue Möglichkeiten eröffnet, insbesondere für die interprofessionelle Zusammenarbeit mit anderen freien Berufen und die Erweiterung von zulässigen Gesellschaftsformen.

Nunmehr sind Kooperationsmöglichkeiten mit jedem anderen freien Beruf gem. § 1 Abs. 2 PartGG möglich, es ist dem Rechtsanwalt erlaubt, mit einem anderen freien Beruf eine Berufsausübungsgesellschaft (BAG) zu bilden.

Die Reform sieht ein rechtsformneutrales Anwaltsrecht für die Berufsausübungsgesellschaft in der BRAO vor. Alle Rechtsformen in Deutschland, der EU und aus anderen Staaten der EU und des EWR sind jetzt möglich, vgl. § 59b BRAO-E.

Berufsausübungsgesellschaften bedürfen der Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer. Keiner Zulassung bedürfen nach § 59f Abs. 1 BRAO-E lediglich Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt und deren Gesellschafter und Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ausschließlich aus Rechtsanwälten sowie den Angehörigen eines bereits bisher genannten sozietätsfähigen Berufs angehören (§ 59c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BRAO-E). Praxisrelevant dürfte hier insbesondere die klassische GbR sein.

Die nicht zulassungspflichtigen Personengesellschaften dürfen sich indes freiwillig zulassen, vgl. § 59f Abs. 1 BRAO. Relevant dürfte dies werden, wenn und soweit die nicht zulassungspflichtige Personengesellschaft ein beA-Kanzleipostfach haben möchte.

Seit dem 01.08.2022 hat die Rechtsanwaltskammer Koblenz in ihrem Mitgliedsbezirk nunmehr **93 Berufsausübungsgesellschaften** als Mitglied aufgenommen, sowie **36 nichtanwaltliche Geschäftsführer** von Berufsausübungsgesellschaften, die gem. § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO selbständiges Mitglied der Kammer werden.

Die BAG ist nach dem Gesetz nun selbst Träger von Rechten und Pflichten, sie kann selbst als Prozess- und Verfahrensbevollmächtigte beauftragt werden und hat dann die Rechte und Pflichten eines Rechtsanwalts. Sie erhält ein eigenes beA-Postfach. Zusätzlich können für im Gesamtverzeichnis eingetragene Zweigstellen fakultativ weitere Gesellschaftspostfächer beantragt werden. Das persönliche Postfach für die Rechtsanwältin und den Rechtsanwalt bleibt zusätzlich erhalten.

Gegen die BAG können zukünftig auch Aufsichts- und Beschwerdeverfahren geführt werden und berufsrechtliche und anwaltsgerichtliche Maßnahmen verhängt werden. Maßnahmen können dabei nebeneinander gegen Berufsausübungsgesellschaften und in ihr tätige Rechtsanwält*innen verhängt werden.

Als Mitglied der Kammer schuldet die BAG mithin auch selbständig Kammerbeitrag und beA-Umlage.

Auch Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane einer Berufsausübungsgesellschaft können Adressat von Berufspflichten der Rechtsanwälte sein. Hierzu gehört insbesondere, jedoch nicht abschließend, die Verpflichtung, die anwaltliche Unabhängigkeit der in der Berufsausübungsgesellschaft tätigen Rechtsanwälte sowie der Berufsausübungsgesellschaft und die Verschwiegenheit zu wahren über alles, was Ihnen bei ihrer Tätigkeit für die Berufsausübungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten bekannt geworden ist.

Bei der Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten sind Weisungen von Personen, die keine Rechtsanwälte sind gegenüber Rechtsanwälten unzulässig.

Mitglieder des Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgans sind verpflichtet, für die Einhaltung des Berufsrechts in der Berufsausübungsgesellschaft zu sorgen, gem. § 59j Abs. 4 BRAO. **Dies gilt auch für die nichtanwaltlichen Mitglieder des Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgans.** Vor diesem Hintergrund werden auch nichtanwaltliche Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane selbständiges Mitglied der Kammer und schulden als solches Beiträge und Umlagen.

6. Zentrale Aufsicht über registrierte Rechtsdienstleister ab 2025

Die Aufsicht über registrierte Rechtsdienstleister liegt ab 2025 zentral beim Bundesamt für Justiz. Sie löst die bisherige zersplitterte Aufsicht durch Landesjustizverwaltungen und Gerichte ab. Zudem werden unbefugte Rechtsdienstleistungen künftig mit Bußgeldern sanktioniert.

Nach dem Gesetz zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe wird die Aufsicht über registrierte Rechtsdienstleister ab dem 1.1.2025 zentral beim Bundesamt für Justiz (BfJ) liegen. Dazu zählen Inkassodienstleister – darunter auch viele Legal Tech-Unternehmen –, Rentenberaterinnen und -berater sowie Rechtsdienstleistende in einem ausländischen Recht. Die Aufsicht über sie war bislang auf fast 40 Stellen in den Landesjustizverwaltungen und an Gerichten der Länder verteilt. Neben der

Registrierung und Aufsicht nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) obliegt dem BfJ künftig auch die Geldwäscheaufsicht für die betreffenden Dienstleister.

Das Gesetz wurde am 15.3.2023 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die entsprechenden Regelungen insbesondere im RDG treten zum 1.1.2025 in Kraft. Die neue Aufsichtsstruktur im Bundesamt für Justiz wird bis dahin aufgebaut.

Mit dem Gesetz kommen zudem auch Anpassungen im anwaltlichen Berufsrecht. Diese sind bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten, also am 16.3.2023. Hierzu zählt insbesondere eine Klarstellung beim anwaltlichen Tätigkeitsverbot bei Vertretung widerstreitender Interessen. Wer im Rahmen der juristischen Ausbildung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter in einer Kanzlei tätig war, unterliegt zwar später einem Tätigkeitsverbot bei Interessenkollision, dieses erstreckt sich aber – ebenso wie bei Referendarinnen und Referendaren – nicht auf die gesamte Sozietät.

Weitere Änderungen betreffen das Berufsrecht für Patentanwältinnen und -anwälte sowie die Regelungen zum besonderen elektronischen Postfach für Steuerberaterinnen und Steuerberater (beSt). Unter anderem sollen für Steuerberatungs-Berufsausübungsgesellschaften ebenfalls Gesellschaftspostfächer eingerichtet werden.

(Quelle: [BRAK Newsletter Ausgabe 6/2023](#))

7. elektronischer Rechtsverkehr

7.1. beA Anwendersupport

Den neuen **Anwendersupport** erreichen Sie **Mo.-Fr von 08:00 – 20:00 Uhr** unter

030 21787017

sowie per E-Mail unter servicedesk@beasupport.de. Der neue Anwendersupport wird auf einer neuen, sehr guten Informationsseite

<https://portal.beasupport.de/external>

beschrieben. Die häufigsten Fragen z. B. zur Erstregistrierung, Client Security, Nutzerverwaltung, Signaturen, Anmeldeproblemen, Fehlercodes sind dort in einer „Wissensdatenbank“ übersichtlich beantwortet.

Die aktuelle Ausgabe und das Archiv des beA-Newsletters sowie den Index zum beA-Newsletter finden Sie unter brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/.

Hintergrundinformationen zum beA, zum elektronischen Rechtsverkehr und damit verbundenen verfahrensrechtlichen Fragen finden Sie unter <https://www.brak.de/anwaltschaft/bea-erv/>.

7.2. Qualifizierte Signatur des Vertreters reicht nicht, wenn Vertretener unterzeichnet

Für die sichere Übermittlung über ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) gem. § 32a IV 1 Nr. 2 StPO muss das Dokument über das Postfach desjenigen Verteidigers oder Rechtsanwalts

übertragen werden, dessen Name als Signatur in der Schrift als verantwortende Person aufgeführt ist. Das ist die zentrale Aussage einer aktuellen Entscheidung des BayObLG.

Der Pflichtverteidiger einer Angeklagten hatte die Revisionsbegründung unterzeichnet. Sein nach § 53 BRAO bestellter Vertreter brachte an dem eingescannten Schriftsatz seine qualifizierte elektronische Signatur an und sandte ihn aus seinem beA an das Gericht. Das genügt nicht den Anforderungen für die Einreichung elektronischer Dokumente gem. § 32a III, IV StPO, befand das BayObLG; die Revision war daher nicht fristgemäß begründet.

Die Vorschrift ist insoweit deckungsgleich mit § 130a III, IV ZPO und den Parallelvorschriften der übrigen Verfahrensordnungen. Entweder hätte der Pflichtverteidiger das Dokument nicht nur unterzeichnen, sondern auch selbst qualifiziert elektronisch signieren müssen (§ 32a III 1. Alt. StPO); dann wäre der Versand über das beA seines Vertreters unschädlich. Oder er hätte es aus seinem eigenen beA versenden müssen (§ 32a III 2. Alt. StPO), dann wäre seine qualifizierte Signatur entbehrlich gewesen.

In dem Fall des BayObLG hatte der Verteidiger zwar nicht rechtzeitig die Gründe für eine Ersatzeinreichung glaubhaft gemacht, also dass eine Einreichung per beA aus technischen Gründen vorübergehend unmöglich gewesen sei (§ 32d IV Hs. 1 StPO bzw. parallel in § 130d S. 3 ZPO). Er holte dies aber nach Hinweis des Gerichts auf das Fristversäumnis nach. Die Angeklagte erhielt im Ergebnis Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Die Entscheidung zeigt, dass Anwältinnen und Anwälte die Voraussetzungen für die Einreichung elektronischer Dokumente genau nehmen müssen. Allein wegen einer qualifizierten elektronischen Signatur ist man noch nicht auf der sicheren Seite – es muss auch die Person qualifiziert signieren, die den Schriftsatz verantwortet und ihn unterschrieben (also: einfach signiert) hat.

Weiterführender Link:

- [BayObLG München, Beschl. v. 19.1.2023 – 207 StRR 2/23](#)

Berlin, 09.02.2023 (Veröffentlichung aus dem [BRAK-Newsletter Ausgabe 3/2023](#))

7.3. beA-Karte abgelaufen?

Wird Ihre alte beA-Karte (Kartenummer beginnend mit 2) bei der Anmeldung angezeigt, erzeugt aber bei der Nutzung eine Fehlermeldung und Ihre neue beA-Karte (Kartenummer beginnend mit 7) wird bei der Anmeldung am beA grau hinterlegt angezeigt, muss eine sogenannte Entkopplung durchgeführt werden, eine neue Karte zu hinterlegen.

Die Entkopplung können Sie unter [diesem Formular](#) (über das Portal des beA-Supports) beantragen. Nach Prüfung Ihres Antrages erfolgt die Entkopplung. Sie erhalten nach erfolgreicher Entkopplung eine E-Mail zur Bestätigung. Anschließend können Sie Ihr Postfach mit Hilfe Ihrer neuen beA-Karte unmittelbar neu registrieren. Die Anleitung hierzu finden Sie in der Bestätigungs-E-Mail. Ergibt die Prüfung einen Klärungsbedarf, wird die Entkopplung nicht durchgeführt und Sie werden per E-Mail gebeten, sich telefonisch mit dem beA-Support in Verbindung zu setzen.

7.4. Besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach (beSt) am 01.01.2023 gestartet

Die Steuerberaterplattform und mit ihr das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt) ist am 01.01.2023 an den Start gegangen.

Das beSt richtet die Bundessteuerberaterkammer verpflichtend für jedes eingetragene Kammermitglied sowie für steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften ein. Es entspricht als sicherer Übermittlungsweg der Steuerberater dem beA für Rechtsanwälte.

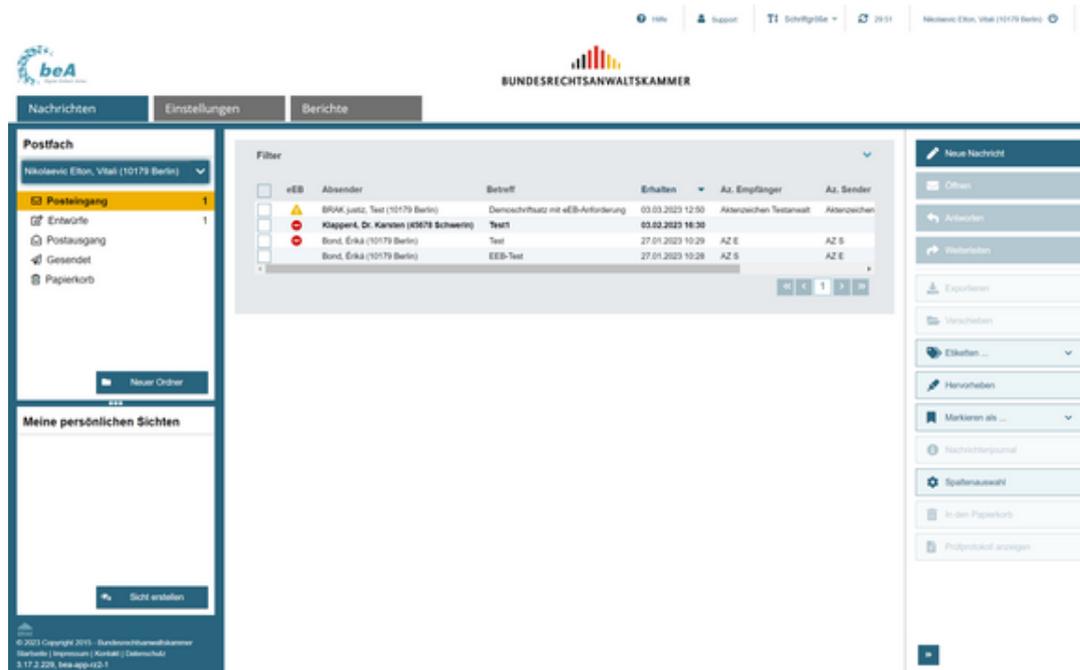
Die Registrierung der beSt ist jetzt erst angelaufen. Derzeit sind noch nicht alle Steuerberater registriert, sodass noch nicht alle Steuerberater über ihr beSt erreichbar sind. Diejenigen Rechtsanwälte, die einen Steuerberater adressieren möchten, können in der Adress-Suche im beA den Namen des Steuerberaters eingeben. Sollte die Registrierung bereits erfolgt sein, wird das entsprechende Postfach angezeigt. Dass es sich um ein beSt handelt, ist an der EGVP-Rolle „egvp_best“ oder in der SAFE-ID, die mit „DE.BStBK“ beginnt, zu erkennen.

7.5. Angepasste Farbgebung und verbesserter Kontrast

Ab der beA-Version 3.17 stellt sich die beA-Webanwendung mit einer angepassten Farbgebung und mit verbessertem Kontrast dar, um den Anforderungen an die Barrierefreiheit besser gerecht zu werden. Die bisher vorhandene Einstellmöglichkeit für normalen oder hohen Kontrast entfällt in diesem Zusammenhang.

Zudem werden die Überschriften im Menü auf der linken Seite für „Postfach“, „Meine Persönlichen Sichten“, „Profilverwaltung“ und „Postfachverwaltung“ jetzt einheitlich und ohne zusätzliche Symbole präsentiert.

Hier ein Beispiel für die Darstellung des Posteingangs:



(Quelle: BRAK, [beA-Newsletter vom 15.03.2023](#))

7.6. Anwenderhilfe der beA-Webanwendung im neuen Gewand

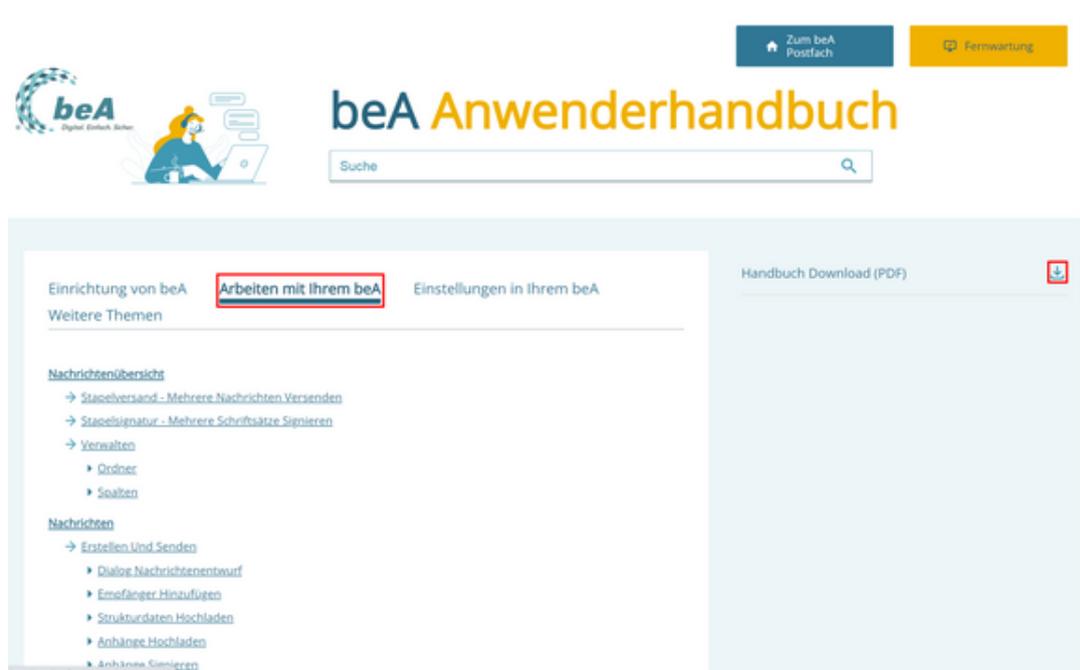
Mit der beA-Version 3.17 wird die Anwenderhilfe der beA-Webanwendung auf eine neue technologische Basis umgestellt. Damit verbunden ist auch eine Umstellung der Benutzeroberfläche auf eine neue Gestaltungslösung, die Ihnen vom Support-Portal schon bekannt ist.

Wenn Sie die „Hilfe“ wie bisher auf der Startseite der beA-Webanwendung auswählen, wird Ihnen die Einstiegsseite für die Einrichtung des beA präsentiert.

Auf der linken Bildschirmseite können Sie Hilfethemen für die Einrichtung Ihres beA auswählen und müssen ggf. dazu am rechten Rand weiter nach unten scrollen. Wenn Sie in das Inhaltsverzeichnis wechseln wollen, wählen Sie bitte den Link „Anwenderhandbuch“ aus.



Die Themengebiete der Anwenderhilfe sind in unterschiedliche Kategorien unterteilt, die Sie im oberen Teil des Inhaltsverzeichnisses der Anwenderhilfe finden. In folgendem Beispiel wurde die Kategorie „Arbeiten mit Ihrem beA“ ausgewählt.



Weiterhin können Sie das Handbuch der Anwenderhilfe im PDF-Format herunterladen. Das Symbol zum Herunterladen der Anwenderhilfe im PDF-Format befindet sich oben auf der rechten Seite.

Sie können in der Anwenderhilfe eine Suche starten. Geben Sie bitte dafür in dem dafür vorgesehenen Eingabefeld einen Suchbegriff ein und starten Sie die Suche mit der Eingabetaste oder mit Hilfe eines Mausklicks auf das Lupensymbol. In dem nachfolgenden Beispiel wurde nach dem Begriff „Prüfprotokoll“ gesucht.



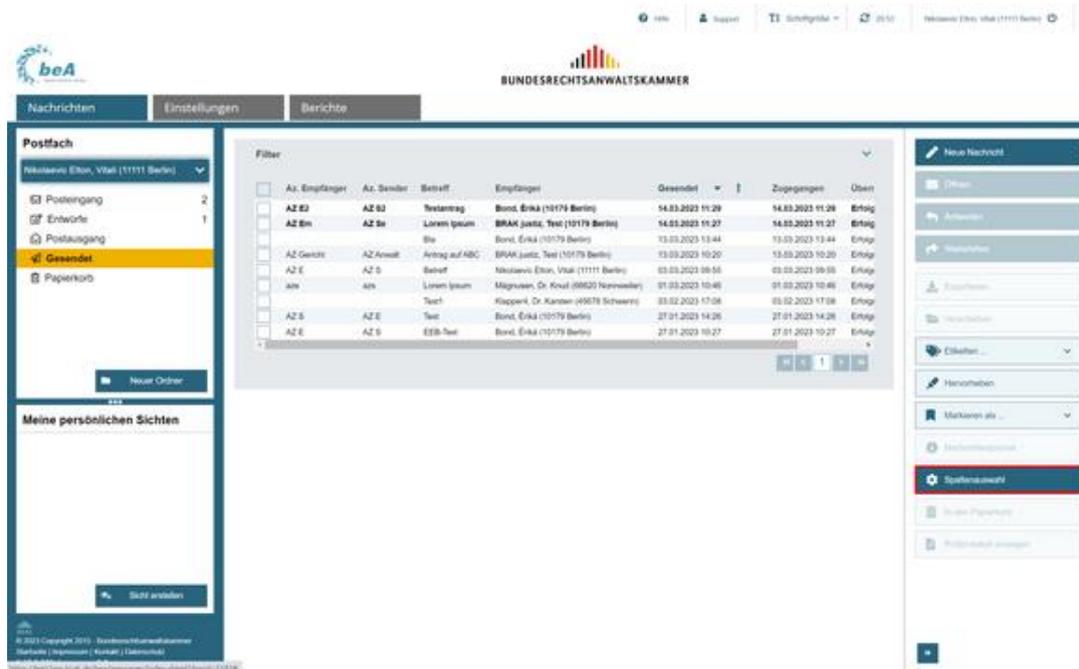
Wenn Sie in der beA-Webanwendung eine bestimmte Seite geöffnet haben, dann können Sie wie bisher die dazu passende Hilfeseite öffnen. Betätigen Sie die Schaltfläche „Hilfe“ oder verwenden Sie die Taste „F1“.

(Quelle: BRAK, [beA-Newsletter vom 15.03.2023](#))

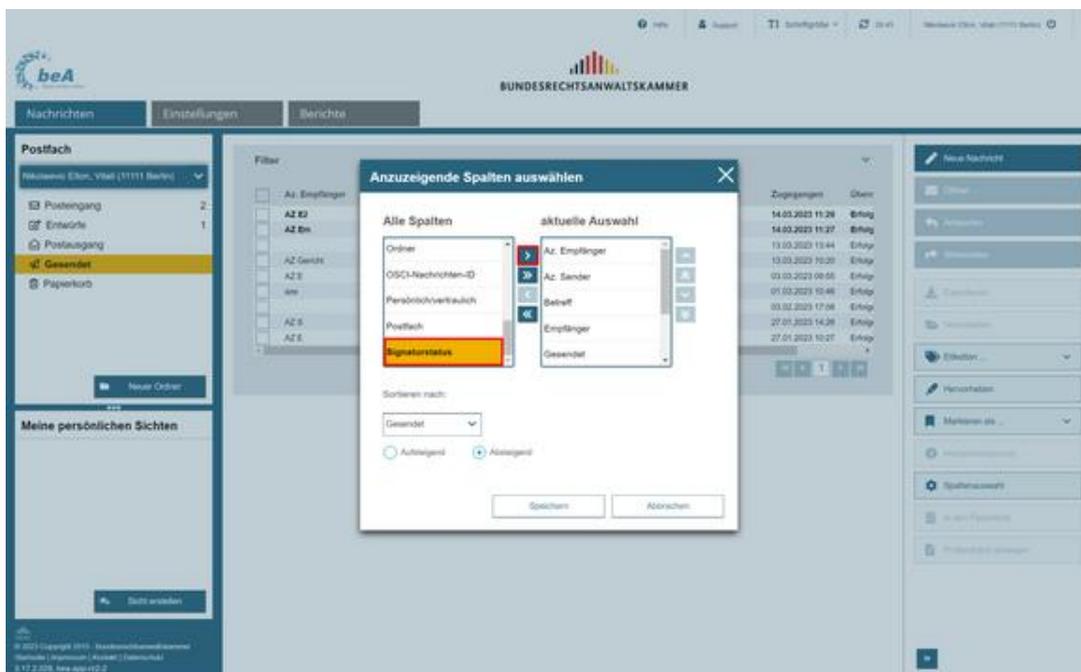
7.7. Anzeige des Signaturstatus in der Nachrichtenübersicht

Mit der beA-Version 3.17 wird der Signaturstatus für ein- und ausgehende Nachrichten in der Nachrichtenübersicht der beA-Webanwendung angezeigt. Dies ermöglicht eine leichtere Überprüfung des Signaturstatus einer Nachricht. Die besonderen anwaltlichen Sorgfaltspflichten bei der Signaturprüfung sind u.a. im [Beschluss des OLG Braunschweig vom 18.11.2020 – Az. 11 U 315/20](#) dargestellt.

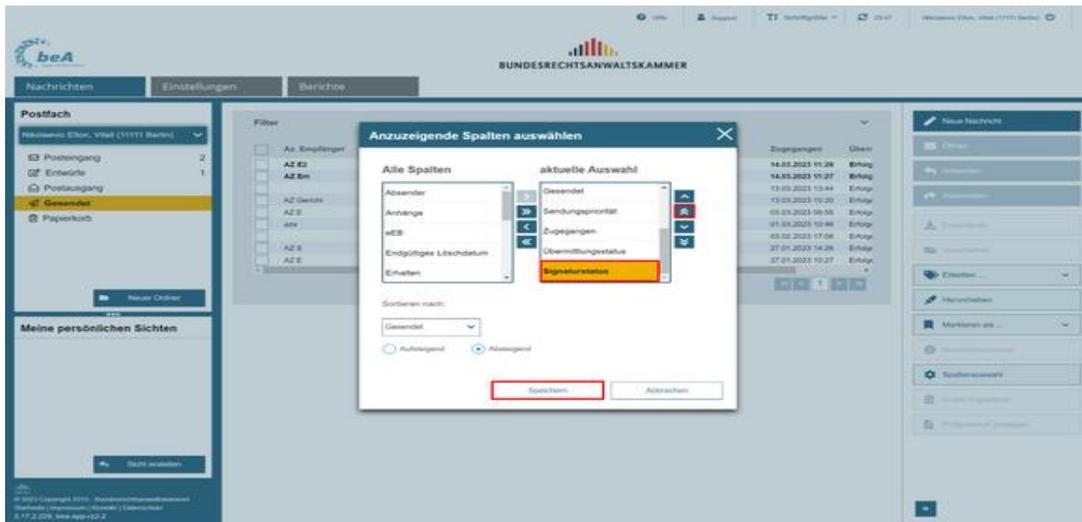
Wenn Sie den Signaturstatus auf den ersten Blick sehen möchten, müssen Sie die Spaltenauswahl in Ihrer Nachrichtenübersicht anpassen. Wir empfehlen, die Spalte „Signaturstatus“ für die Ordner „Posteingang“ und „Gesendet“ der Nachrichtenübersicht hinzuzufügen. Nachfolgend zeigen wir Ihnen das Hinzufügen der Spalte „Signaturstatus“ für den Ordner „Gesendet“. Wählen Sie die Schaltfläche „Spaltenauswahl“ aus.



Wählen Sie in dem danach geöffneten Menü die Spalte „Signaturstatus“ unter „Alle Spalten“ aus und übernehmen Sie diese danach mit „>“ in Ihre aktuelle Auswahl.



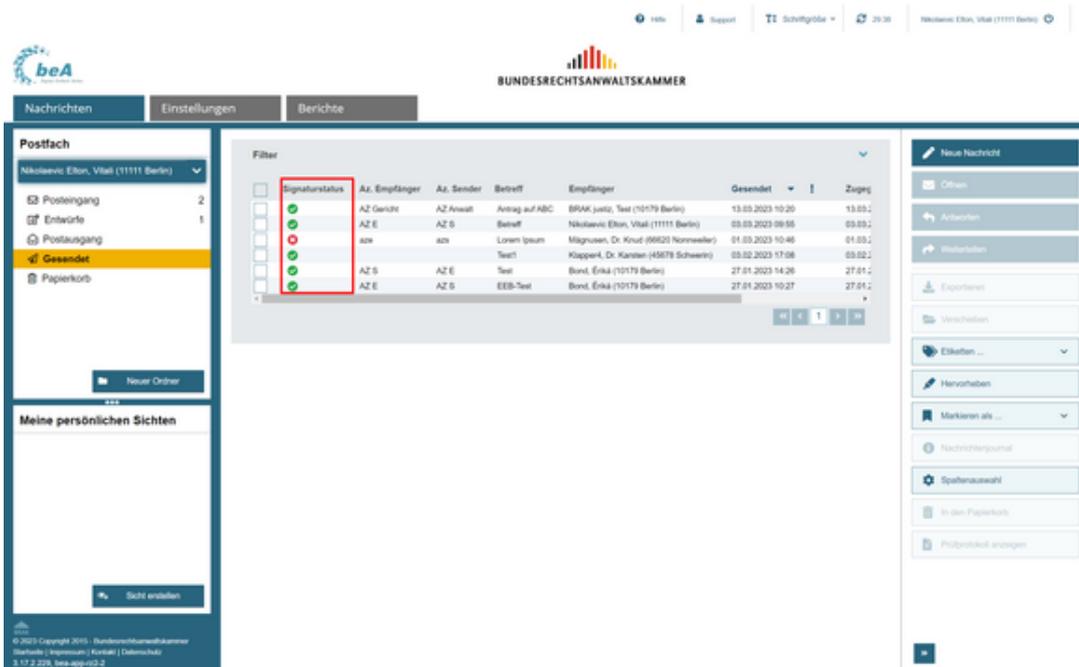
Wenn Sie die Spalte „Signaturstatus“ in der aktuellen Auswahl markiert haben, können Sie wie bisher die Reihenfolge der Spaltendarstellung anpassen. In dem nachfolgenden Beispiel wurde für diese Spalte die erste Position festgelegt und danach mit der Schaltfläche „Speichern“ gespeichert.



Die Spalte Signaturstatus zeigt mittels eines Symbols in Ampelfarben das Prüfergebnis der Signaturprüfung der Nachricht an:

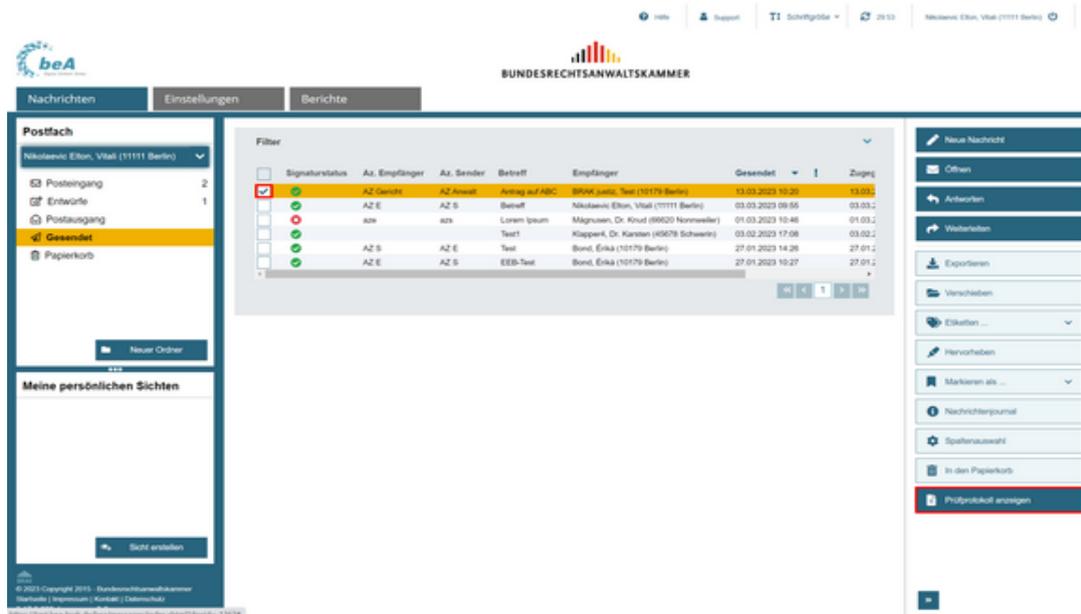
- kein Symbol (leer) = Für die Nachricht wurde noch keine Prüfung durchgeführt.
- gelbes Symbol = Das Prüfergebnis ist unbestimmt.
- grünes Symbol = Alle Prüfungen sind positiv verlaufen. Die Signaturen sind gültig.
- rotes Symbol = Mindestens eine Prüfung ist fehlgeschlagen.

Die Anzeige des Signaturstatus erfolgt automatisch, wenn die Benutzerin oder der Benutzer eine Nachricht selbst gesendet hat. Bei eingehenden Nachrichten oder bei von anderen Nutzerinnen und Nutzern versendeten Nachrichten muss die Nachricht zunächst geöffnet werden, damit die Signaturprüfung erfolgt und der Signaturstatus angezeigt wird.



Wenn Sie mit der Maus über dem Symbol für den Signaturstatus einer Nachricht schweben, dann wird Ihnen die Bedeutung des Symbols angezeigt.

Wenn Sie eine Nachricht markiert haben, für die der Signaturstatus schon bestimmt wurde, können Sie sich das zu der Nachricht vorliegende Prüfprotokoll anzeigen lassen. Wählen Sie dafür die Schaltfläche „Prüfprotokoll anzeigen“ aus.



Das Prüfprotokoll wird Ihnen nach Betätigung der Schaltfläche als Pop-Up präsentiert.

Prüfprotokoll vom 13.03.2023 10:20:45

Informationen zum Übermittlungsweg

Sicherer Übermittlungsweg aus einem besonderen Anwaltspostfach.

Zusammenfassung und Struktur

OSCI-Nachricht: 15985519.xml

Gesamtprüfergebnis ✓ **Sämtliche durchgeführten Prüfungen lieferten ein positives Ergebnis.**

Betreff: Allgemeine Nachricht
 Nachrichtenkennzeichen: 15985519
 Absender: Vitall Nikolaevic Elton
 Absender Transportsignatur: VHN - besonderes elektronisches Anwaltspostfach
 Empfänger: BRAK Justiz
 Eingang auf dem Server: 13.03.2023 10:20:22 (lokale Serverzeit)

Inhaltsdatencontainer: project_coco

Inhaltsdaten

Anhänge: Schriftsatz_1.pdf, xjustiz_nachricht.xml

Inhaltsdatencontainer: vhn_coco

Inhaltsdaten

Anhänge: vhn.xml.p7s, vhn.xml

PKCS#7-Dokument: vhn.xml.p7s

Gesamtprüfergebnis ✓ **Sämtliche durchgeführten Prüfungen lieferten ein positives Ergebnis.**

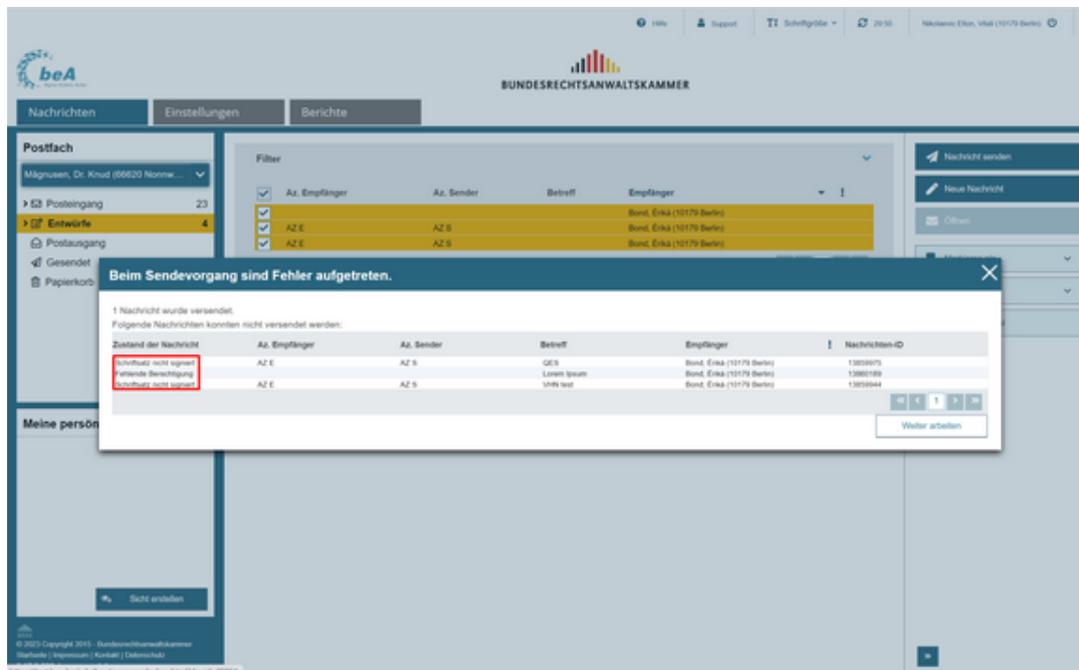
Autor: ✓ **VHN - besonderes elektronisches Anwaltspostfach** Die Signatur ist gültig. Alle notwendigen Prüfungen sind positiv verlaufen.

Signaturformat: ✓ **Signatur ohne Dokumenteninhalt**

(Quelle: BRAK, [beA-Newsletter vom 15.03.2023](#))

7.8. Verbesserte Fehlermeldung beim Sendeversuch ohne Berechtigung

Wenn die Schaltfläche "Nachricht senden" in der Entwürfe-Übersicht betätigt wird, obwohl Rechte zum Senden einer Nachricht fehlen, erscheint eine aussagekräftige Fehlermeldung "Fehlende Berechtigung" für diese Nachricht.



Eine derartige Situation kann beispielsweise auftreten, wenn ein Benutzer als Vertretung für ein Postfach das Recht hat, elektronische Empfangsbekanntnisse zu versenden, nicht aber das Recht "05 - Nachricht versenden".

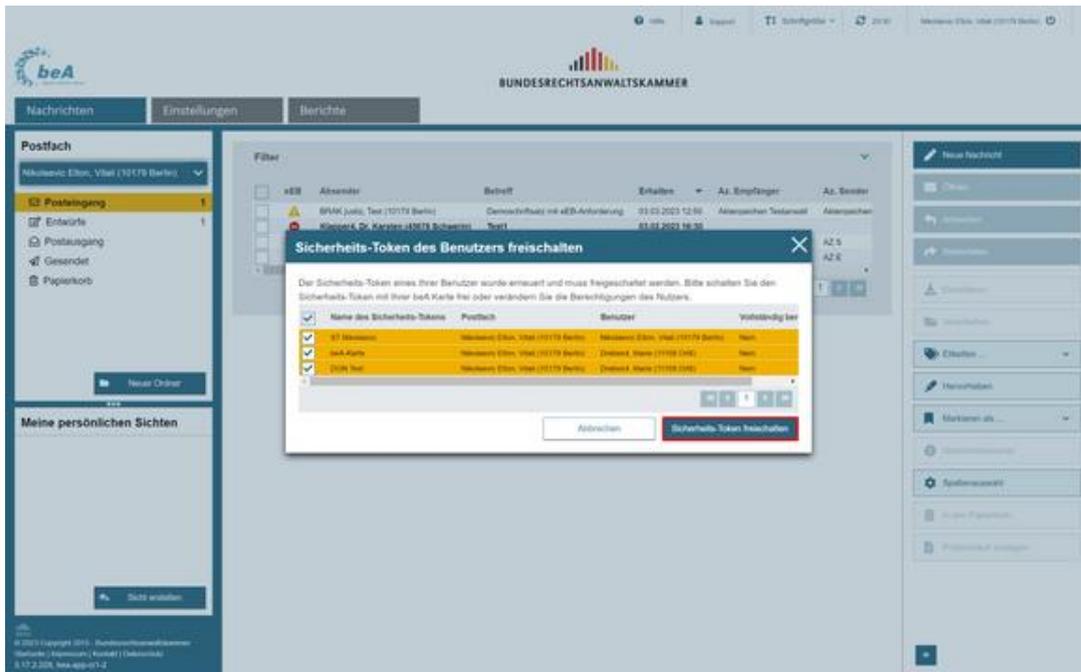
(Quelle: BRAK, [beA-Newsletter vom 15.03.2023](#))

7.9. Vereinfachte Freischaltung von Sicherheitstoken

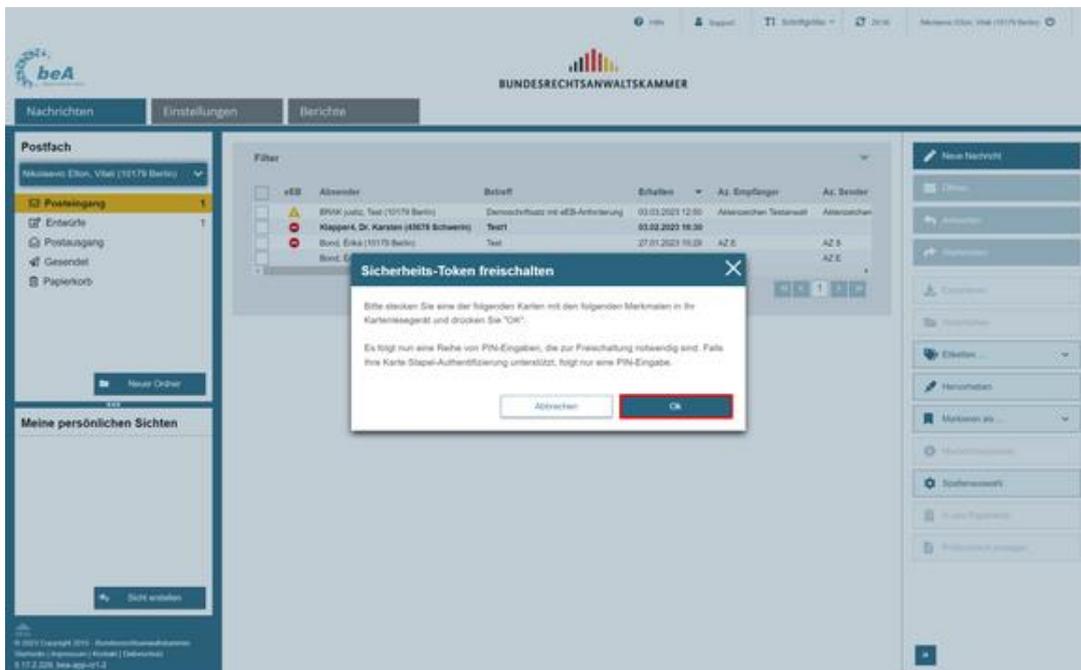
Die beA-Version 3.17 vereinfacht das Freischalten von Sicherheits-Token für andere Personen. Auch ist das Freischalten von Sicherheits-Token besser in die Rollen- und Rechtevergabe sowie die Verwaltung von Sicherheits-Token integriert.

Stellt das System fest, dass Mitarbeiterkarten oder Softwarezertifikate noch freigeschaltet werden müssen, so erscheint unmittelbar nach der Anmeldung ein Hinweisfenster mit der Liste aller noch freizuschaltenden Sicherheits-Token.

Wenn Sie eine Freischaltung der vorausgewählten oder von Ihnen ausgewählten Sicherheits-Token auslösen möchten, dann wählen Sie bitte die Schaltfläche „Sicherheits-Token freischalten“ aus.



Sie werden gebeten, einen passenden Hardware-Token für die Freischaltung in Ihr Kartenlesegerät zu stecken.

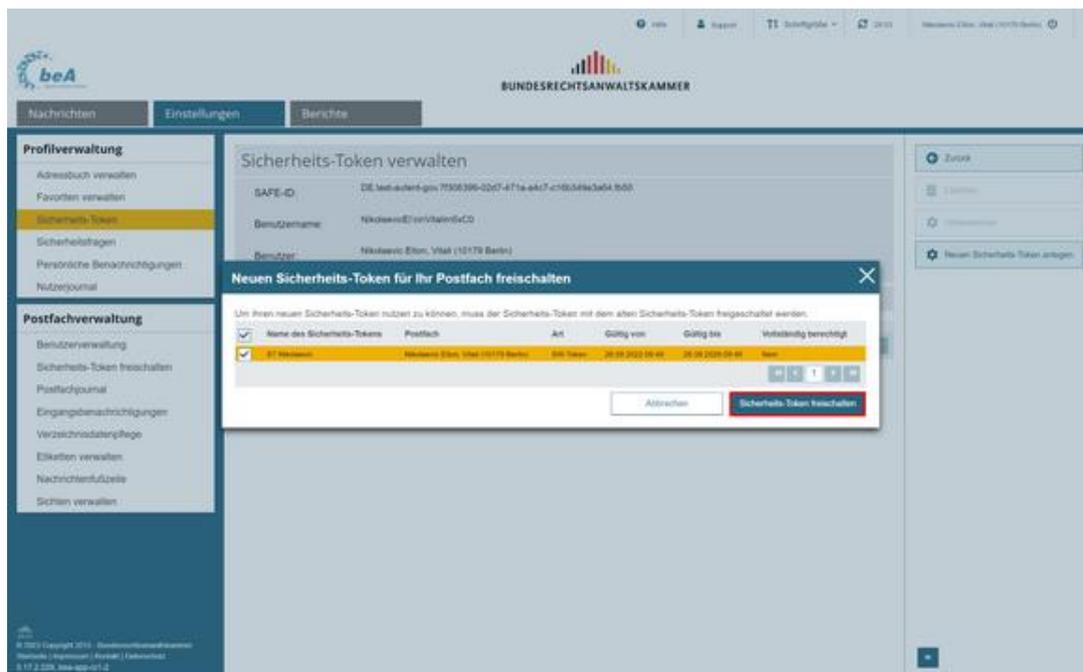


Wenn Sie in diesem Dialog mit OK bestätigen, werden Sie um eine PIN-Eingabe zu Ihrem Hardware-Token gebeten, um die Freischaltung tatsächlich vorzunehmen.

Wenn Sie als Benutzerin oder Benutzer mit einem Hardware-Token angemeldet sind, das Recht „19 - Berechtigungen verwalten“ in mindestens einem Postfach besitzen und in Ihrer Profilverwaltung im

Dialog „Sicherheits-Token verwalten“ einen neuen Sicherheits-Token mit „Neuen Sicherheits-Token anlegen“ hinzugefügt haben, dann werden Sie unmittelbar danach auf die erforderliche Freischaltung des hinzugefügten Sicherheits-Tokens hingewiesen.

In dem nachfolgenden Beispiel hat der mit seiner beA-Karte angemeldete Postfachinhaber einen Softwaretoken mit dem Namen „ST Nikolaevic“ zusätzlich in seinem Profil hinterlegt und wird zur Freischaltung dieses Tokens aufgefordert. Eine Freischaltung kann in dieser Situation mit Schaltfläche „Sicherheits-Token freischalten“ eingeleitet werden.

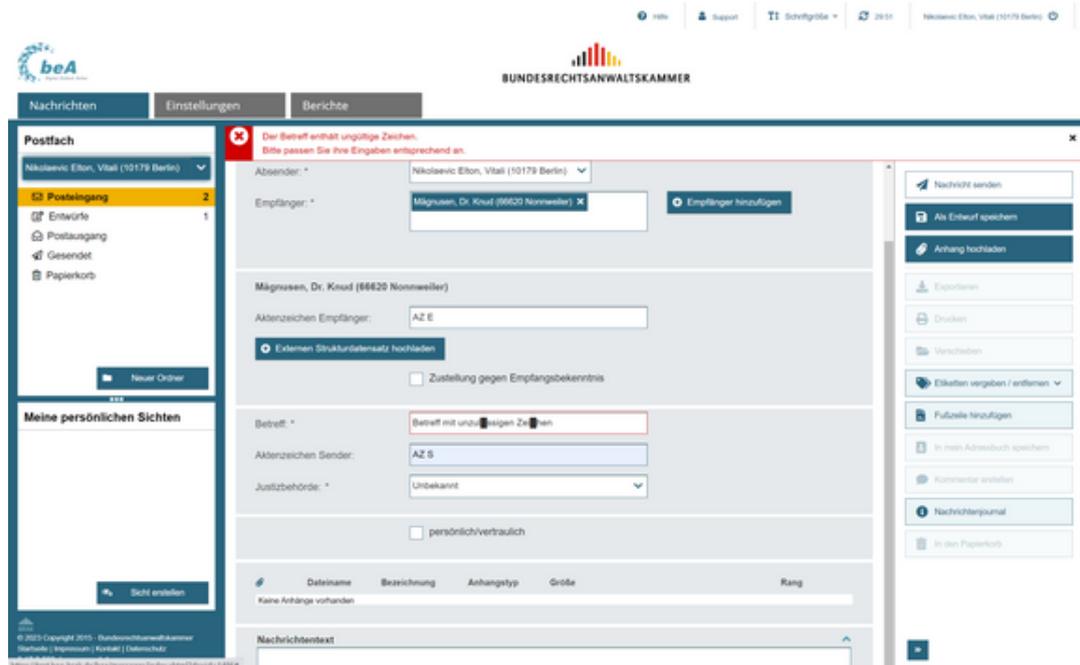


(Quelle: BRAK, [beA-Newsletter vom 15.03.2023](#))

7.10. Verbessertes Umgang mit unzulässigen Zeichen

Beim Speichern und Senden eines Nachrichtentwurfs in der beA-Webanwendung werden die Eingabefelder Aktenzeichen Absender, Aktenzeichen Empfänger, Betreff und Nachrichtentext schon heute auf darin enthaltene unzulässige Zeichen geprüft (z.B. kyrillische Zeichen). Hintergrund der vorgenommenen Prüfung sind Vorgaben der Justiz zu erlaubten Zeichen in dem mit einer Nachricht übermittelten Strukturdatensatz.

Mit der beA-Version 3.17 wird die Fehlerbehandlung verbessert, wenn unzulässige Zeichen in den oben genannten Eingabefeldern gefunden werden. Wie bisher weist eine Fehlermeldung auf die Verwendung unzulässiger Zeichen hin. Zusätzlich wird das fehlerhafte Eingabefeld rot umrandet. Unzulässige Zeichen werden in der Anzeige durch das Sonderzeichen "■" ersetzt und damit besonders hervorgehoben.



Nach einer Korrektur des Nachrichtentwurfs kann der Versand durchgeführt werden. In der Anwenderhilfe werden die erlaubten Zeichen im Detail aufgelistet.

(Quelle: BRAK, [beA-Newsletter vom 15.03.2023](#))

7.11. Verbesserte Anzeige von elektronischen Empfangsbekanntnissen

Im [beA-Sondernewsletter 12/2022 vom 25.10.2022](#) hatten wir Ihnen mitgeteilt, dass eine bei der Anzeige von elektronischen Empfangsbekanntnissen sichtbare Schaltfläche „Erstelle PDF-Dokument“ in der beA-Webanwendung nicht nutzbar sei. Mit beA-Version 3.17 wurde die Schaltfläche „Erstelle PDF-Dokument“ wieder entfernt.

(Quelle: BRAK, [beA-Newsletter vom 15.03.2023](#))

8. STAR-Umfrage – Kammerbericht Koblenz für 2022

8.1. STAR 2022: Zusatzbefragung zu nicht-juristischen Mitarbeitern und Legal Tech – Daten für die Rechtsanwaltskammer Koblenz

Das Institut für Freie Berufe (IFB) legt ausgewählte Ergebnisse der STAR-Zusatzbefragung zu nicht-juristischen Mitarbeitern und Legal Tech für den Kammerbezirk Koblenz vor. Basis der präsentierten Daten bildet die Stichprobenerhebung 2022 für das Statistische Berichtssystem für Rechtsanwälte (STAR). Der Bericht über die Ergebnisse der Zusatzbefragung ist als PDF-Datei angefügt.

Das neue Befragungsdesign sieht nun jährlich eine kurze STAR-Befragung vor, anstatt wie bisher im Zwei-Jahres-Turnus eine umfangreiche Erhebung. Hierbei wird inhaltlich zwischen dem wirtschaftlichen Teil der Befragung („Basisfragebogen“) in einem Jahr und einem variablen Sonderteil („Zusatzfragebogen“), der sich auf aktuelle Themen bezieht, im darauffolgenden Jahr gewechselt.

Die vorliegende STAR-Untersuchung nahm sich diesmal Zusatzfragen an, die für die Bundesrechtsanwaltskammer von aktuellem Interesse sind. Sie befasst sich zum einen mit der Situation des nicht-juristischen Personals und darüber hinaus mit dem Thema Legal Tech.

In den Grafiken werden ausgewählte Ergebnisse vornehmlich zu den nicht-juristischen Mitarbeitern sowie zu Legal Tech präsentiert. Dabei werden die Daten der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz den entsprechenden Daten der anderen westdeutschen Kammern (ohne Koblenz) gegenübergestellt.

Für den Kammerbezirk Koblenz konnten insgesamt 60 auswertbare Fragebögen berücksichtigt werden, für die anderen West-Kammern 3.917.

In Hinblick auf die Übertragbarkeit der Ergebnisse auf die Gesamtheit der Kammermitglieder muss darauf hingewiesen werden, dass eine insgesamt repräsentative Erhebung nicht zwingend für alle Teilgruppen Allgemeingültigkeit beanspruchen kann.

8.2. Star-Umfrage 2023

Das Institut für Freie Berufe führt seit 1993 im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer regelmäßige Erhebungen zur Lage und Entwicklung der deutschen Anwaltschaft (STAR) durch. In diesem Jahr geht es insbesondere um die wirtschaftliche Situation der Anwaltschaft. Die Befragung findet, wie schon im Jahr zuvor, rein digital statt.

Wir würden uns über eine Beteiligung von Ihnen an der STAR-Umfrage sehr freuen.

Die Befragung benötigt 15 bis 20 Minuten Ihrer Zeit. Sie ist streng vertraulich und anonym. Natürlich können Sie, wie in den Jahren bisher, eine Individualauswertung der Daten durch das IFB beauftragen.

Bitte unterstützen Sie die Forschung zur Anwaltschaft und nehmen unter folgendem Link ab 02.05.2023 bis zum 31.07.2023 an der Befragung teil:

<https://t1p.de/star2023>

Für Fragen und Hinweise zur Befragung wenden Sie sich gerne an die Studienleitung des IFB, Frau Nicole Genitheim (nicole.genitheim@ifb.uni-erlangen.de)

Für Ihre Bemühungen bedanken wir uns herzlich im Voraus.

9. Bundesweite Mitgliederstatistik

Weniger Anwälte, mehr Syndizi und Fachanwältinnen und neu dabei: BAG

Die aktuelle Mitgliederstatistik zeigt – trotz erneuten Rückgangs bei Einzelzulassungen – insgesamt einen Zuwachs bei den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern. Den größten Anteil hieran haben die seit 01.08.2022 zulassungspflichtigen Berufsausübungsgesellschaften.

Zum Stichtag 01.01.2023 verzeichneten die 28 Rechtsanwaltskammern insgesamt 169.388 Mitglieder (inkl. Gesellschaften). Im Vergleich zum Vorjahr (167.085) bedeutet dies einen Zuwachs um 2.303 Mitglieder (1,38 %).

Insgesamt waren 0,24 % weniger und damit noch 165.186 Rechtsanwälte* (Vorjahr: 165.587) zugelassen. Bei den Rechtsanwältinnen gab es dennoch einen leichten Zuwachs: Waren im Vorjahr noch 60.057 und damit 36,27 % Rechtsanwältinnen zugelassen, sind dies 2023 schon 60.572 (36,67 %).

Zum 01.01.2023 waren 140.713 (Vorjahr: 142.822; -2.109; -1,48 %) Rechtsanwälte in Einzelzulassung, 5.937 Syndikusrechtsanwälte (Vorjahr: 5.149; +788; +15,3 %) und 18.536 (Vorjahr: 17.616; +920; +5,22 %) Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte mit Doppelzulassung zugelassen.

Der Frauenanteil ist in allen Zulassungsarten weiter angestiegen. 45,46 % der doppelt Zugelassenen und sogar 58,14 % der reinen Syndikusrechtsanwälte sind weiblich. Damit liegt der Anteil der weiblichen Syndizi deutlich höher als bei den Rechtsanwältinnen in Einzelzulassung (34,6 %).

Wie auch in den letzten Jahren ist die Anzahl der Anwaltsnotare weiter rückläufig: Mit 4.955 liegt sie um 1,2 % unter dem Vorjahr (5.015); der Frauenanteil ist hingegen um 3,26 % gestiegen.

Im Zuge der „großen“ BRAO-Reform sind seit 01.08.2022 die Berufsausübungsgesellschaften nach § 59b BRAO zulassungspflichtig. Insofern waren neben den bisher schon zulassungspflichtigen Kapitalgesellschaften GmbH (1.296); AG (30) und UG (16) zum 01.01.2023 1.843 Berufsausübungsgesellschaften bei den Rechtsanwaltskammern zugelassen. Außerdem waren 27 Partnerschaftsgesellschaften, die nach § 59f Abs. 1 BRAO keiner Zulassung bedürfen, diese aber freiwillig beantragen können, zugelassen. Zudem haben die Rechtsanwaltskammern aktuell 866 nicht-anwaltliche Mitglieder nach § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO.

Die Zahl der Fachanwältinnen und Fachanwälte ist – minimal – gestiegen: So gab es zum Stichtag 45.968 Fachanwälte (Vorjahr: 45.960). Davon waren 15.026 Fachanwältinnen (Vorjahr: 14.872). Damit liegt der Frauenanteil bei 32,69 %.

Gemessen an der Gesamtzahl der insgesamt zugelassenen Rechtsanwälte sind 27,8 % auch Fachanwälte; von den insgesamt zugelassenen Rechtsanwältinnen sind 24,8 % auch Fachanwältinnen.

Die Anzahl der erworbenen Fachanwaltstitel hat weiter zugenommen und beträgt insgesamt 58.339 (Vorjahr: 58.229). Davon erwarben 34.854 Rechtsanwälte (davon 12.174 weiblich) einen Fachanwaltstitel, 9.864 Rechtsanwälte (davon 2.627 weiblich) zwei Fachanwaltstitel und 1.250 Rechtsanwälte (davon 225 weiblich) die höchstmöglichen drei Fachanwaltstitel.

Beliebteste Fachanwaltschaft ist nach wie vor die für Arbeitsrecht (11.101), gefolgt von der Fachanwaltschaft für Familienrecht (8.940), die mit 59,18 % den höchsten Frauenanteil aufweist. Gleichzeitig hat sie allerdings insgesamt neben den Fachanwaltschaften für Sozialrecht sowie für Bank- und Kapitalmarktrecht einen Rückgang zu verzeichnen – sowohl insgesamt betrachtet als auch beim Frauenanteil. Hingegen haben die Fachanwaltschaften für Verwaltungsrecht sowie für Miet- und Wohnungseigentumsrecht trotz rückläufiger Gesamtzahl einen Zuwachs bei den Fachanwältinnen.

Die höchsten Zuwächse können die jüngsten Fachanwaltschaften für Vergaberecht, Migrationsrecht und Sportrecht verbuchen.

** Der Begriff "Rechtsanwalt" wird in den Statistiken – außer bei gesondert aufgeführten Einzeldaten – für alle Zulassungsarten und Geschlechter verwendet.*

Die Mitgliederstatistik und die Fachanwaltschaftsstatistik sind abrufbar unter www.brak.de/statistiken. In den Mitte Juni erscheinenden BRAK-Mitteilungen folgt ein ausführlicher Bericht zu den Zahlen.

(Quelle: [BRAK Presseerklärung v. 20.04.2023](#))

10. Aus- und Fortbildung

10.1. Presseerklärung der BRAK über die aktuelle Statistik des BIBB

Mit folgender Presseerklärung informiert die BRAK über die aktuelle Statistik des BIBB (Bundesinstitut für Berufsbildung) der neu geschlossenen Ausbildungsverträge, die zwischen dem 01.10.2021 und dem 30.09.2022 bei den Kammern der Freien Berufe registriert wurden.

Nach der aktuellen Statistik ist die Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge mit 3151 im Vergleich zum Vorjahr (3554) erneut gesunken (- 11,34 %).

In dem Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r wurden 2314 neue Verträge abgeschlossen (Vorjahr: 2570), in dem Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r 837 (Vorjahr: 984). Die Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge stieg in fünf Kammerbezirken im Vorjahresvergleich an; 22 RAKn verzeichneten zum Teil deutliche Rückgänge.

(Quelle: [BRAK](#))

10.2. Abschlussprüfung Rechtsanwaltsfachangestellte

An der Abschlussprüfung Sommer 2022 haben 75 Auszubildende teilgenommen. Nachdem 16 nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen werden konnten, haben 59 Kandidaten die mündliche Prüfung abgelegt, die von 1 Kandidat nicht bestanden wurde.

Mit der Note „Sehr gut“ hat kein Kandidat bestanden, mit der Note gut haben insgesamt 8 aus allen 4 Landesgerichtsbezirken bestanden.

An der Abschlussprüfung Winter 2022 haben 28 Auszubildende teilgenommen. Nachdem 4 nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen werden konnten, haben 24 Kandidaten die mündliche Prüfung abgelegt und bestanden.

Mit der Note „Sehr gut“ hat 1 Kandidat bestanden, mit der Note gut haben insgesamt 4 aus dem Prüfungsbezirk Koblenz bestanden.

Die Zahl der neu abgeschlossenen Verträge sinkt seit drei Jahren spürbar: Im Jahr 2022 wurden nur noch 107 neu abgeschlossene Ausbildungsverträge registriert, im Jahr 2021 waren es 143.

Dies gibt Anlass darauf hinzuweisen, dass dem Rechtsanwalt nur dann ausreichend Raum für eine erfolgreiche Tätigkeit bleibt, wenn er über qualifizierte Mitarbeiter verfügt.

Das Leistungsniveau der gesamten Kanzlei korrespondiert mit dem Ausbildungsstand jedes einzelnen Mitarbeiters.

Eine gute Ausbildung zum Rechtsanwaltsfachangestellten ist auch Voraussetzung, um sich aus- bzw. fortbilden zu lassen zum geprüften Rechtsfachwirt/in.

10.3. geprüfter Rechtsfachwirt/geprüfte Rechtsfachwartin

Natürlich ist für viele Kanzleien nicht nur die Fortbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern auch deren Weiterbildung von besonderer Bedeutung. Gemeinsam mit den Rechtsanwaltskammern des Saarlandes und der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken bieten wir seit vielen Jahren für Rechtsanwaltsfachangestellte den Fortbildungslehrgang „**Geprüfter Rechtsfachwirt/in**“ an. Der Lehrgang wird mit mündlichen Prüfungen seinen Abschluss finden.

Der aktuelle „**Rechtsfachwirthlehrgang**“ startete am **25.11.2022** mit 19 Teilnehmern am Landgerichtsstandort Mainz. Attraktiv wird diese Ausbildung insbesondere auch dadurch, dass sie – verbunden mit einer vierjährigen Berufspraxis – als Hochschulzugangsberechtigung anerkannt wird.

Nach rund anderthalb Jahren sind Sie bereit für die schriftliche und mündliche Prüfung vor der Rechtsanwaltskammer.

Voraussetzung für eine Teilnahme ist eine abgeschlossene Berufsausbildung als Rechtsanwalts- oder Notarfachangestellte/r und ca. anderthalb Jahre Erfahrung im Beruf in einer Anwaltskanzlei.

10.4. Geprüfte Rechtsfachwirt*innen sollen künftig Fachangestellte ausbilden dürfen

Neben Anwältinnen und Anwälten sollen künftig auch geprüfte Rechtsfachwirtinnen und -fachwirte die Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten übernehmen dürfen. Die BRAK befürwortet eine entsprechende Initiative aus Fachwirts- und Fachangestelltenverbänden.

Die Deutsche Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. – RENO und das Forum deutscher Rechts- und Notarfachwirte e.V. fordern, dass neben Rechtanwältinnen und Rechtsanwälten künftig auch geprüfte Rechtsfachwirtinnen und Rechtsfachwirte die Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten in eigener Verantwortung übernehmen können sollen. Die BRAK befürwortet die Initiative der beiden Verbände in einer aktuellen Stellungnahme, da dies ohnehin bereits in vielen Kanzleien gelebte Praxis sei.

Die fachliche Eignung zur Ausbildung sollte geprüften Rechtsfachwirtinnen und -fachwirten nach Ansicht der BRAK jedoch nur unter der Maßgabe zugesprochen werden, dass der Ausbildungsvertrag mit einer Rechtsanwaltskanzlei geschlossen wird, die Rechtsanwaltskanzlei also Ausbildungsstätte ist, und der/die geprüfte Rechtsfachwirt/in in dieser Kanzlei angestellt ist. So werde verhindert, dass etwa selbstständig tätige Sekretariatsdienste oder Umschulungseinrichtungen ohne Bezug zum Rechtsanwaltsbüro und ohne dortige unmittelbare Erfahrung ausbilden können. Zudem sollte die geprüfte Rechtsfachwartin bzw. der geprüfte Rechtsfachwirt entsprechend § 30 II a.E. Berufsbildungsgesetz (BBiG) eine Berufserfahrung von vier bis fünf Jahren vorweisen können.

Eine Klarstellung in der Ausbilder-Eignungsverordnung (AusbEignV) wäre aus Sicht der BRAK systematisch folgerichtig. Die Verordnung über die fachliche Eignung für die Berufsausbildung der Fachangestellten in Rechtsanwalt- und Patentanwaltschaft, Notariat und bei Rechtsbeiständen (ReNoPatAusbFachEigV) sollte zu diesem Zweck nicht geändert oder gar aufgehoben werden. Denn diese bestimmt lediglich, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die notwendige fachliche Eignung zur Ausbildung qua Beruf bereits besitzen und keine weitere Prüfung ablegen müssen.

(Quelle: [BRAK](#), Veröffentlichung aus dem [BRAK-Newsletter Ausgabe 5/2023](#), vom 9.3.2023)

10.5. Seminarservice der RAK Koblenz für unsere Mitglieder und ihre Mitarbeiter

Im Jahr 2022 hat es wieder ein umfangreiches Fortbildungsangebot sowohl für Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte als auch für deren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter gegeben.

Es wurden ca. **148 Seminare** angeboten,

dabei waren mehr als **2200 Teilnehmer** zu verzeichnen.

An den Seminaren, die für die Pflichtfortbildung i.S. des § 15 FAO angeboten wurden, besteht nach wie vor das größte Fortbildungsinteresse. Nach den pandemiebedingten Änderungen für das Seminarprogramm der Rechtsanwaltskammer Koblenz in den vergangenen Jahren war der Wunsch nach Online- anstelle von Präsenz-Seminaren auch im Jahr 2022 groß. Es wurden daher insgesamt 83 Online-Seminare und 65 Präsenz-Seminare durchgeführt.

Neu konzipiert wurde der Seminar-Service für Mitarbeiter und „Junge Anwältinnen/Anwälte“, welche sich seit 2022 gemäß § 43 f BRAO mit 10 Stunden im Jahr fortbilden müssen. Hiermit haben diese Interessenten die Möglichkeit, sich speziell über ein aktuelles Angebot zu informieren.

In 2022 wurden aufgrund weiter bestehender Aktualität einige „beA-Seminare“ angeboten, ebenso bestand die Möglichkeit, sich zu den Neuerungen des Datenschutzes und zur „Geldwäsche“ zu informieren. Es wurde die Fortbildungsmöglichkeit für junge Anwältinnen/Anwälte i. S. v. § 43 f BRAO ermöglicht.

Für die Mitarbeiter fand für das Jahr 2023 wieder ein Vorbereitungslehrgang für die Abschlussprüfung in Kooperation mit der RENO Mainz statt. Dieser umfasste 4 einzelne Termine, die über Teams stattfanden. Die Termine sind auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer zu finden.

Viele Veranstaltungen fanden, wie auch in den Jahren zuvor, häufig in Kooperation mit dem Ministerium der Justiz sowie dem Ministerium des Inneren, für Migration, Familie und Kinder, den Industrie- und Handelskammern Koblenz und Rheinhessen und auch der Steuerberaterkammer statt. Dadurch wurde ein intensiver interdisziplinärer Austausch gefördert.

Sie haben die Möglichkeit, sich über das anbei gefügte Programm zum Seminarservice und Mitarbeiter-Seminarservice über interessante Themen und Seminare bis August 2023 zu informieren.

10.6. Kooperationen

10.6.1. Tag des Rechts: Rechtssicherheit für die Unternehmenspraxis

Nachdem dieses erfolgreiche gemeinsame Event der IHK Rheinhessen und die Rechtsanwaltskammer Koblenz mehrfach aufgrund der Pandemiesituation abgesagt werden musste, hatten die Kammern für den

12. April 2023

zu einem gemeinsamen **4. Tag des Rechts** mit vier spannenden Fachvorträgen in die Räume der IHK Mainz eingeladen.

Es interessierten sich rund 60 Gäste, hierunter Unternehmerinnen, Unternehmer, Kolleginnen und Kollegen für die auf der Agenda stehenden Themen

- Datenschutz – Grundlagen und Entwicklungen
- Geldwäschegesetz – Pflichten, Risiken, Bußgeldvorschriften
- IT/Gewerblicher Rechtsschutz
- Update Arbeitsrecht



Diese Fachvorträge der Kolleginnen und Kollegen

- **Frau Rechtsanwältin Kathrin Kapischke, Mainz, Kanzlei Rudolf & Vossberg**
- **Frau Rechtsanwältin Vanessa Haidn, Bad Kreuznach, Kanzlei Kanzler – Kern – Kaiser**
- **Frau Rechtsanwältin Sabine Heukrodt-Bauer, Mainz, Kanzlei Bette Westenberger Brink**
- **Herr Rechtsanwalt Joachim Zillien, Mainz, Kanzlei Maurer – Kollegen**



gaben einen qualifizierten und spannenden Überblick über Themen, die die Teilnehmerinnen und Teilnehmer beider Kammern gleichermaßen beschäftigen und beantworten darüber hinaus zahlreiche Einzelfragen. Der 5. Tag des Rechts wird – wieder als Kooperationsveranstaltung von IHK Rheinhessen und Rechtsanwaltskammer Koblenz – am **17.04.2024** in Mainz stattfinden.

10.6.2. Unternehmensjuristen- und Syndikusanwaltstag

Nachdem der Unternehmensjuristen- und Syndikusanwaltstag, eine Kooperation mit der Industrie- und Handelskammer Koblenz, im letzten Jahr nicht stattfand, soll es eine Fortsetzung dieser erfolgreichen Kooperation am

06.09.2023

in den Räumen der IHK Koblenz mit interessanten Themen wie „Berufsrecht für Syndikusrechtsanwältinnen/Rechtsanwälte“ und ggf. „Compliance“ geben.

10.7. Große Bühne für die Gewinnerinnen des 11. ReNo-Preises in Bremen

Bei der Verleihung des 11. ReNo-Preises konnte Soldan den Gewinnerinnen endlich wieder die große Bühne bieten. Sie wurden auf der feierlichen Abendveranstaltung im Rahmen des 12. Deutschen Rechts- und Notarfachwirttages geehrt, der nach zwei digitalen Veranstaltungen nicht mehr am Bildschirm, sondern in Präsenz am 18. und 19. November 2022 in Bremen stattfand.



Den 1. Platz in diesem anspruchsvollen Wettbewerb erreichte Nicole Otto. Die Rechtsfachwirtin aus Dresden überzeugte mit ihren profunden Fachkenntnissen vom Kostenrecht über Fristen bis hin zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach beA und Zwangsvollstreckung. „Selbst filigrane Detailfragen konnten sie nicht aus der Ruhe bringen“, sagte Tanja Tietje, gepr. Rechtsfachwirtin und Notarfachwirtin und Beraterin für Anwalts- und Notarkanzleien, im Zuge der Laudatio.

Bereits seit vielen Jahren arbeitet Frau Otto in der Kanzlei Heimann Hallermann Rechtsanwälte PartG mbB in Dresden. Dort ist sie vorwiegend im Bau- und Architektenrecht tätig, kümmert sich aber auch um Zwangsvollstreckungs- und Kostenangelegenheiten. Darüber hinaus engagiert sie sich für die Nachwuchsgewinnung, indem sie für die Rechtsanwaltskammer Sachsen auf Ausbildungsmessen in Sachsen präsent ist. Ihre Tätigkeit sei nicht nur ein Beruf, sondern eine Berufung, habe mal eine Auszubildende zu ihr gesagt – und das war auch auf der Preisverleihung zu spüren.

Über den 2. Platz durfte sich Nina Falkenberg aus Poing in der Nähe von München freuen. Sie hatte 2016 schon einmal gewonnen und damals den 1. Platz belegt. Falkenberg arbeitet freiberuflich in Kanzleien, hauptberuflich wickelt sie für SOS Kinderdörfer Nachlässe ab. Der 3. Platz ging in diesem Jahr an Annette Ansorge aus Bremen, die seit mehr als zehn Jahren als selbstständige Rechtsfachwirtin Juristinnen und Juristen in verschiedenen Bereichen unterstützt. Neben den klassischen Kanzleiaufgaben liegt ihr besonderes Augenmerk darauf, wie Abläufe in einer Kanzlei durch Umstrukturierungsmaßnahmen optimiert werden können.

Die Gewinnerinnen wurden mit einem Preisgeld von insgesamt 6.000 Euro für ihre besonderen Leistungen belohnt. So mussten sie zunächst einen Multiple-Choice-Onlinetest bestehen, dann eine Hausarbeit schreiben und schließlich eine mündliche Online-Prüfung zu Fachthemen wie Gebühren, Kanzleiorganisation, EDV/IT und Zwangsvollstreckung absolvieren.

(Quelle: [Soldan](#))

11. Öffentlichkeitsarbeit

Weitere Veranstaltungen

Einige der regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen können glücklicherweise wieder stattfinden. Zu nennen wären „der kleine Anwaltstag“, „Tag des Rechts“ und „Der Unternehmensjuristen- und Syndikusanwaltstag“.

Einige Veranstaltungen finden in Kooperation mit dem Ministerium der Justiz sowie den Industrie- und Handelskammern Koblenz und Rheinhessen, der Steuerberaterkammer und der Wirtschaftsprüferkammer, Landesärztekammer Rheinland-Pfalz, statt. Dies ermögliche die Aufrechterhaltung des interdisziplinären Austauschs.

Eine Kooperation mit der Steuerberaterkammer und der Wirtschaftsprüferkammer zum sehr relevanten Thema der „Geldwäsche“ konnte sehr erfolgreich in Mainz in Präsenz stattfinden.

12. Beschlüsse der Satzungsversammlung

4. Sitzung der 7. Satzungsversammlung

bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 05.12.2022

A. Zur Vermeidung sprachlicher Diskriminierung hat die Satzungsversammlung die nachfolgenden Fassungen der BORA und FAO neu beschlossen:

I. Berufsordnung

Die Berufsordnung wird wie folgt geändert:

Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland sowie die weiteren Mitglieder der Rechtsanwaltskammern geben sich durch die Versammlung ihrer frei gewählten Vertreterinnen und Vertreter folgende Berufsordnung:

Berufsordnung

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Freiheit der Berufsausübung

§ 1 Freiheit der Advokatur

Zweiter Teil

Pflichten bei der Berufsausübung

Erster Abschnitt

Allgemeine Berufs- und Grundpflichten

§ 2 Verschwiegenheit

§ 3 Interessenwiderstreit

§ 4 Fremdgelder und andere Vermögenswerte

§ 5 Kanzlei, weitere Kanzlei und Zweigstelle

§ 5a Kenntnisse im Berufsrecht

Zweiter Abschnitt

Besondere Berufspflichten im Zusammenhang mit der Werbung

§ 6 Werbung

§ 7 Benennung von Teilbereichen der Berufstätigkeit

§ 7a Mediation

§ 8 Kundgabe gemeinschaftlicher Berufsausübung und anderer beruflicher Zusammenarbeit

§ 9 Kurzbezeichnungen

§ 10 Briefbögen

Dritter Abschnitt

Besondere Berufspflichten bei der Annahme, Wahrnehmung und Beendigung des Mandats

§ 11 Mandatsbearbeitung und Unterrichtung der Mandantschaft

§ 12 Umgehungsverbot

§ 13 (aufgehoben)

§ 14 Zustellungen

§ 15 Mandatswechsel

§ 16 Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe

§ 16a Ablehnung der Beratungshilfe

§ 17 Zurückbehaltung von Handakten

§ 18 Vermittelnde, schlichtende oder mediative Tätigkeit

Vierter Abschnitt

Besondere Berufspflichten gegenüber Gerichten und Behörden

§ 19 Akteneinsicht

§ 20 Berufstracht

Fünfter Abschnitt

Besondere Berufspflichten bei Vereinbarung und Abrechnung von Gebühren

§ 21 Honorarvereinbarung

§ 22 Gebühren- und Honorarteilung

§ 23 Abrechnungsverhalten

Sechster Abschnitt

Besondere Berufspflichten gegenüber der Rechtsanwaltskammer, deren Mitgliedern und gegenüber Mitarbeitenden

§ 24 Pflichten gegenüber der Rechtsanwaltskammer

§ 25 Beanstandungen gegenüber Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

§ 26 Beschäftigung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und anderen Mitarbeitenden

§ 27 Beteiligung Dritter

§ 28 Ausbildungsverhältnisse

Siebter Abschnitt

Besondere Berufspflichten im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr

§ 29 (aufgehoben)

§ 29a Zwischenanwaltliche Korrespondenz im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr

§ 29b Einschaltung ausländischer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Achter Abschnitt

Besondere Berufspflichten bei beruflicher Zusammenarbeit

§ 30 (aufgehoben)

§ 31 (aufgehoben)

§ 32 Beendigung einer gemeinschaftlichen Berufsausübung

§ 33 Geltung der Berufsordnung bei beruflicher Zusammenarbeit

Neunter Abschnitt

Anwendungsbereich

§ 34 Weitere Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, ausländische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 35 In-Kraft-Treten und Ausfertigung

Erster Teil

Freiheit der Berufsausübung

§ 1 Freiheit der Advokatur

(1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte üben ihren Beruf frei, selbstbestimmt und unreglementiert aus, soweit Gesetz oder Berufsordnung sie nicht besonders verpflichten.

(2) Die Freiheitsrechte der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gewährleisten die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am Recht. Anwaltliche Tätigkeit dient der Verwirklichung des Rechtsstaats.

(3) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beraten und vertreten ihre Mandantinnen und Mandanten in allen Rechtsangelegenheiten unabhängig und haben sie vor Rechtsverlusten zu schützen, rechtsgestaltend, konfliktvermeidend und streitschlichtend zu begleiten, vor Fehlentscheidungen durch Gerichte und Behörden zu bewahren und gegen verfassungswidrige Beeinträchtigung und staatliche Machtüberschreitung zu sichern.

Zweiter Teil
Pflichten bei der Berufsausübung
Erster Abschnitt
Allgemeine Berufs- und Grundpflichten

§ 2 Verschwiegenheit

(1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und berechtigt. Dies gilt auch nach Beendigung des Mandats.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht gebietet es der Rechtsanwältin und dem Rechtsanwalt, die zum Schutze des Mandatsgeheimnisses erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen zu ergreifen, die risikoadäquat und für den Anwaltsberuf zumutbar sind. Technische Maßnahmen sind hierzu ausreichend, soweit sie im Falle der Anwendbarkeit der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten deren Anforderungen entsprechen. Sonstige technische Maßnahmen müssen ebenfalls dem Stand der Technik entsprechen. Abs. 4 lit. c) bleibt hiervon unberührt. Die Nutzung eines elektronischen oder sonstigen Kommunikationsweges, der mit Risiken für die Vertraulichkeit dieser Kommunikation verbunden ist, ist jedenfalls dann erlaubt, wenn die Mandantin oder der Mandant ihr zustimmt. Von einer Zustimmung ist auszugehen, wenn die Mandantin oder der Mandant diesen Kommunikationsweg vorschlägt oder beginnt und ihn fortsetzt, nachdem die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt zumindest pauschal und ohne technische Details auf die Risiken hingewiesen hat.

(3) Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 43a Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung) liegt nicht vor, soweit Gesetz und Recht eine Ausnahme fordern oder zulassen.

(4) Ein Verstoß ist nicht gegeben, soweit das Verhalten der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts
a) mit Einwilligung erfolgt oder
b) zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist, z. B. zur Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Mandatsverhältnis oder zur Verteidigung in eigener Sache, oder
c) im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei, die außerhalb des Anwendungsbereichs des § 43e Bundesrechtsanwaltsordnung liegen, objektiv einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht (Sozialadäquanz).

(5) Die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

§ 3 Interessenwiderstreit

(1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dürfen keine widerstreitenden Interessen vertreten. Sie dürfen in einem laufenden Mandat auch keine Vermögenswerte von der Mandantin oder dem Mandanten und/oder der Anspruchsgegnerin oder dem Anspruchsgegner zum Zweck der treuhänderischen Verwaltung oder Verwahrung für beide Parteien entgegennehmen.

(2) Wer erkennt, dass er entgegen § 43a Abs. 4 bis 6 BRAO tätig geworden ist, hat unverzüglich die Mandantschaft zu informieren und alle Mandate in derselben Rechtssache zu beenden.

(3) Eine gemeinschaftliche Berufsausübung im Sinne von § 43a Abs. 4 Satz 2 BRAO liegt bei Bürogemeinschaften (§ 59q BRAO) nicht vor. Eine Sozietätserstreckung gilt auch für individuell erteilte Mandate.

(4) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dürfen in einem Mandat nach § 43a Abs. 4 Satz 4 BRAO (Befreiung von der Sozietätserstreckung mit Zustimmung der Mandantinnen und Mandanten) nur tätig werden, wenn durch getrennte Bearbeitung die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht sichergestellt ist. Dafür ist, über die allgemeinen Anforderungen des § 2 hinaus, insbesondere erforderlich

- a) die inhaltliche Bearbeitung der widerstreitenden Mandate ausschließlich durch verschiedene Personen,
- b) der Ausschluss des wechselseitigen Zugriffs auf Papierakten sowie auf elektronische Daten einschließlich des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs, und
- c) das Verbot an die mandatsbearbeitenden Personen, wechselseitig über das Mandat zu kommunizieren.

Die Einhaltung dieser Vorkehrungen ist zum jeweiligen Mandat zu dokumentieren.

§ 4 Fremdgelder und andere Vermögenswerte

(1) Fremdgelder und sonstige Vermögenswerte, insbesondere Wertpapiere und andere geldwerte Urkunden, sind unverzüglich an die Berechtigten weiterzuleiten. Solange dies nicht möglich ist, sind Fremdgelder auf Anderkonten zu verwalten; dies sind in der Regel Einzelanderkonten. Auf einem Sammelanderkonto dürfen Beträge über 15 000,- € für einzelne Mandantinnen oder Mandanten nicht länger als einen Monat verwaltet werden. Sonstige Vermögenswerte sind gesondert zu verwahren. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, solange etwas anderes in Textform vereinbart ist. Über Fremdgelder ist unverzüglich, spätestens mit Beendigung des Mandats, abzurechnen.

(2) Eigene Forderungen dürfen nicht mit Geldern verrechnet werden, die zweckgebunden zur Auszahlung an andere als die Mandantin oder den Mandanten bestimmt sind.

§ 5 Kanzlei, weitere Kanzlei und Zweigstelle

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind verpflichtet, die für ihre Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen in Kanzlei und Zweigstelle vorzuhalten.

§ 5a Kenntnisse im Berufsrecht

Die Kenntnisse im rechtsanwaltlichen Berufsrecht gemäß § 43f BRAO müssen durch die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung mit insgesamt mindestens zehn Zeitstunden nachgewiesen werden, die folgende Themen umfassen soll:

1. Organisation des Berufs als freier Beruf sowie der Rechtsanwaltskammern als Selbstverwaltungsorgane einschließlich der Berufsaufsicht und berufsrechtlicher Sanktionen
2. Allgemeine Berufspflicht und Grundpflichten nach §§ 43, 43a BRAO, §§ 2 bis 5a BORA
3. Überblick über die besonderen Berufspflichten nach den §§ 43b ff. BRAO, §§ 6 bis 33 BORA
4. Berufsrechtliche Bezüge zum anwaltlichen Haftungsrecht.

Zweiter Abschnitt Besondere Berufspflichten im Zusammenhang mit der Werbung

§ 6 Werbung

(1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dürfen über ihre Dienstleistung und ihre Person informieren, soweit die Angaben sachlich unterrichten und berufsbezogen sind.

(2) Die Angabe von Erfolgs- und Umsatzzahlen ist unzulässig, wenn sie irreführend ist. Hinweise auf Mandate und Mandantschaft sind nur zulässig, soweit die Einwilligung ausdrücklich erklärt ist.

(3) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dürfen nicht daran mitwirken, dass Dritte für sie Werbung betreiben, die ihnen selbst verboten ist.

§ 7 Benennung von Teilbereichen der Berufstätigkeit

(1) *Unabhängig von Fachanwaltsbezeichnungen darf Teilbereiche der Berufstätigkeit nur benennen, wer den eigenen Angaben entsprechende Kenntnisse nachweisen kann, die in der Ausbildung, durch Berufstätigkeit, Veröffentlichungen oder in sonstiger Weise erworben wurden. Wer qualifizierende Zusätze verwendet, muss zusätzlich über entsprechende theoretische Kenntnisse verfügen und auf dem benannten Gebiet in erheblichem Umfang tätig gewesen sein.*

(2) *Benennungen nach Absatz 1 sind unzulässig, soweit sie die Gefahr einer Verwechslung mit Fachanwaltschaften begründen oder sonst irreführend sind.*

(3) *Die vorstehenden Regelungen gelten bei gemeinschaftlicher Berufsausübung und bei anderer beruflicher Zusammenarbeit entsprechend.*

§ 7a Mediation

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die sich als Mediatorin oder Mediator bezeichnen, haben die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Mediationsgesetz im Hinblick auf Aus- und Fortbildung, theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen zu erfüllen.

§ 8 Kundgabe gemeinschaftlicher Berufsausübung und anderer beruflicher Zusammenarbeit

Auf eine Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung darf nur hingewiesen werden, wenn sie in einer Berufsausübungsgesellschaft oder in sonstiger Weise mit den in § 59c Bundesrechtsanwaltsordnung Genannten erfolgt. Die Kundgabe jeder anderen Form der beruflichen Zusammenarbeit ist zulässig, sofern nicht der Eindruck einer gemeinschaftlichen Berufsausübung erweckt wird.

§ 9 Kurzbezeichnungen

Eine Kurzbezeichnung muss einheitlich geführt werden.

§ 10 Briefbögen

(1) *Auf Briefbögen ist die Kanzleianschrift anzugeben. Kanzleianschrift ist die im Rechtsanwaltsverzeichnis als solche eingetragene Anschrift (§ 31 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 1, § 27 Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung). Werden mehrere Kanzleien, eine oder mehrere Zweigstellen unterhalten, so ist für die auf den Briefbögen Genannten jeweils die Kanzleianschrift anzugeben.*

(2) *Auf Briefbögen müssen auch bei Verwendung einer Kurzbezeichnung die Namen sämtlicher Gesellschafterinnen und Gesellschafter mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen aufgeführt werden. Gleiches gilt für Namen anderer Personen, die in einer Kurzbezeichnung gemäß § 9 enthalten sind. Es muss mindestens eine der Kurzbezeichnung entsprechende Zahl der Berufsträgerinnen und Berufsträger auf den Briefbögen namentlich aufgeführt werden.*

(3) *Bei beruflicher Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe sind die jeweiligen Berufsbezeichnungen anzugeben.*

(4) *Ausgeschiedene Berufsträgerinnen und Berufsträger können auf den Briefbögen nur weitergeführt werden, wenn ihr Ausscheiden kenntlich gemacht wird.*

Dritter Abschnitt

Besondere Berufspflichten bei der Annahme, Wahrnehmung und Beendigung des Mandats

§ 11 Mandatsbearbeitung und Unterrichtung der Mandantschaft

(1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind verpflichtet, das Mandat in angemessener Zeit zu bearbeiten und die Mandantinnen und Mandanten über alle für den Fortgang der Sache wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Es ist ihnen insbesondere von allen wesentlichen erhaltenen oder versandten Schriftstücken Kenntnis zu geben.

(2) Anfragen der Mandantinnen und Mandanten sind unverzüglich zu beantworten.

§ 12 Umgehungsverbot

(1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dürfen nicht ohne Einwilligung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte anderer Beteiligter mit diesen unmittelbar Verbindung aufnehmen oder verhandeln.

(2) Dieses Verbot gilt nicht bei Gefahr im Verzuge. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte anderer Beteiligter sind unverzüglich zu unterrichten; von schriftlichen Mitteilungen ist ihnen eine Abschrift unverzüglich zu übersenden.

§ 13 (aufgehoben)¹

§ 14 Zustellungen

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben ordnungsgemäße Zustellungen von Gerichten, Behörden und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten entgegenzunehmen und das Empfangsbekennnis mit dem Datum versehen unverzüglich zu erteilen. Wenn Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei einer nicht ordnungsgemäßen Zustellung die Mitwirkung verweigern, müssen sie dies der absendenden Stelle unverzüglich mitteilen.

§ 15 Mandatswechsel

(1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die das anderen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten übertragene Mandat übernehmen, haben sicherzustellen, dass diese von der Mandatsübernahme unverzüglich benachrichtigt werden.

(2) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die neben anderen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ein Mandat übernehmen, haben diese unverzüglich über die Mandatsmitübernahme zu unterrichten.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nur beratend tätig werden.

§ 16 Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe

(1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind verpflichtet, bei begründetem Anlass auf die Möglichkeiten von Beratungs- und Prozesskostenhilfe hinzuweisen.

(2) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dürfen nach Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder bei Inanspruchnahme von Beratungshilfe von ihren Mandantinnen und Mandanten oder Dritten

Zahlungen oder Leistungen nur annehmen, die freiwillig und in Kenntnis der Tatsache gegeben werden, dass keine Verpflichtung zu einer solchen Leistung besteht.

§ 16a Ablehnung der Beratungshilfe

(1) (aufgehoben)

(2) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind nicht verpflichtet, einen Beratungshilfeantrag zu stellen.

(3) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können die Beratungshilfe im Einzelfall aus wichtigem Grund ablehnen oder beenden. Ein wichtiger Grund kann in der Person der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts selbst oder in der Person oder dem Verhalten der Mandantin oder des Mandanten liegen. Ein wichtiger Grund kann auch darin liegen, dass die Beratungshilfebewilligung nicht den Voraussetzungen des Beratungshilfegesetzes entspricht. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt durch eine Erkrankung oder durch berufliche Überlastung an der Beratung/Vertretung gehindert ist;

b) (aufgehoben)

*1 Aufgehoben durch Entscheidung des BVerfG vom 14.12.1999, BGBl 2000 I, 54 = BRAK-Mitt. 2000, 36

c) die Beratungshilfeberechtigten ihre für die Mandatsbearbeitung erforderliche Mitarbeit verweigern;

d) das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt und Mandantin oder Mandant aus Gründen, die im Verhalten oder in der Person der Mandantin oder des Mandanten liegen, schwerwiegend gestört ist;

e) sich herausstellt, dass die Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse der Mandantin oder des Mandanten die Bewilligung von Beratungshilfe nicht rechtfertigen;

f) (aufgehoben)

g) (aufgehoben).

§ 17 Zurückbehaltung von Handakten

Wer die Herausgabe der Handakten (§ 50 Abs. 3 und 4 Bundesrechtsanwaltsordnung) verweigert, kann einem berechtigten Interesse der Mandantin oder des Mandanten auf Herausgabe durch die Überlassung von Kopien Rechnung tragen. Richtet sich das berechnigte Interesse gerade auf die Herausgabe der Originale, darf die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt anbieten, die Originale an von der Mandantschaft zu beauftragende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu treuen Händen herauszugeben, wenn damit dem berechtigten Interesse Rechnung getragen wird.

§ 18 Vermittelnde, schlichtende oder mediative Tätigkeit

Werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vermittelnd, schlichtend oder als Mediatorin oder Mediator tätig, so unterliegen sie den Regeln des Berufsrechts.

Vierter Abschnitt

Besondere Berufspflichten gegenüber Gerichten und Behörden

§ 19 Akteneinsicht

(1) Wer Originalunterlagen von Gerichten und Behörden zur Einsichtnahme erhält, darf sie nur an Mitarbeitende aushändigen. Dies gilt auch für das Überlassen der Akte im Ganzen innerhalb der Kanzlei. Die Unterlagen sind sorgfältig zu verwahren und unverzüglich zurückzugeben. Bei deren Ablichtung oder sonstiger Vervielfältigung ist sicherzustellen, dass Unbefugte keine Kenntnis erhalten.

(2) Ablichtungen und Vervielfältigungen dürfen Mandantinnen und Mandanten überlassen werden. Soweit jedoch gesetzliche Bestimmungen oder eine zulässigerweise ergangene Anordnung der die Akten aushändigenden Stelle das Akteneinsichtsrecht beschränken, haben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dies auch bei der Vermittlung des Akteninhalts an Mandantinnen und Mandanten oder andere Personen zu beachten.

§ 20 Berufstracht

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte tragen vor Gericht als Berufstracht die Robe, soweit das üblich ist. Eine Berufspflicht zum Erscheinen in Robe besteht beim Amtsgericht in Zivilsachen nicht.

Fünfter Abschnitt

Besondere Berufspflichten bei Vereinbarung und Abrechnung von Gebühren

§ 21 Honorarvereinbarung

(1) Das Verbot, geringere als die gesetzlichen Gebühren zu fordern oder zu vereinbaren, gilt auch im Verhältnis zu Dritten, die es anstelle der Mandantschaft oder neben dieser übernehmen, die Gebühren zu bezahlen, oder die sich gegenüber den Mandantinnen oder Mandanten verpflichten, diese von anfallenden Gebühren freizustellen.

(2) (aufgehoben)²

§ 22 Gebühren- und Honorarteilung

Als eine angemessene Honorierung im Sinne des § 49b Abs. 3 Satz 2 und 3 Bundesrechtsanwaltsordnung ist in der Regel eine hälftige Teilung aller anfallenden gesetzlichen Gebühren ohne Rücksicht auf deren Erstattungsfähigkeit anzusehen.

§ 23 Abrechnungsverhalten

Spätestens mit Beendigung des Mandats haben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gegenüber den Mandantinnen und Mandanten und/oder Dritten im Sinne des § 21 über Vorschüsse unverzüglich abzurechnen und ein von ihnen errechnetes Guthaben auszusahlen.

² Aufgehoben durch Bescheid des Bundesministeriums der Justiz vom 07.03.1997, BAnZ vom 08.03.1997 = BRAK-Mitt. 1997, 81

Sechster Abschnitt

Besondere Berufspflichten gegenüber der Rechtsanwaltskammer, deren Mitgliedern und gegenüber Mitarbeitenden

§ 24 Pflichten gegenüber der Rechtsanwaltskammer

(1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen:

1. die Änderung des Namens,
2. Begründung und Wechsel der Anschrift von Kanzlei, Zweigstelle und Wohnung,
3. die jeweiligen Telekommunikationsmittel der Kanzlei und Zweigstelle nebst Nummern,
4. die Eingehung oder Auflösung einer Sozietät, Partnerschaftsgesellschaft oder sonstigen Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung,
5. die Eingehung und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

(2) Zur Erfüllung der Auskunftspflichten aus § 56 Bundesrechtsanwaltsordnung sind dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Auskünfte vollständig zu erteilen und auf Verlangen Urkunden vorzulegen.

§ 25 Beanstandungen gegenüber Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

Wollen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte andere Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte darauf hinweisen, dass sie gegen Berufspflichten verstoßen, so darf dies nur vertraulich geschehen, es sei denn, dass die Interessen der Mandantinnen und Mandanten oder eigene Interessen eine Reaktion in anderer Weise erfordern.

§ 26 Beschäftigung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie anderen Mitarbeitenden

(1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dürfen nur zu angemessenen Bedingungen beschäftigt werden. Angemessen sind Bedingungen, die

- a) eine unter Berücksichtigung der Kenntnisse und Erfahrungen des Beschäftigten und des Haftungsrisikos der beschäftigenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sachgerechte Mandatsbearbeitung ermöglichen,
- b) eine ihrer Qualifikation, ihren Leistungen und dem Umfang ihrer Tätigkeit sowie den Vorteilen der beschäftigenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus dieser Tätigkeit entsprechende Vergütung gewährleisten,
- c) ihnen auf Verlangen angemessene Zeit zur Fortbildung einräumen und
- d) bei der Vereinbarung von Wettbewerbsverboten eine angemessene Ausgleichszahlung vorsehen.

(2) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dürfen andere Mitarbeitende und Auszubildende nicht zu unangemessenen Bedingungen beschäftigen.

§ 27 Beteiligung Dritter

Am wirtschaftlichen Ergebnis anwaltlicher Tätigkeit dürfen Dritte, die mit den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten nicht zur gemeinschaftlichen Berufsausübung verbunden sind, nicht beteiligt sein. Das gilt nicht für Vergütungen von Mitarbeitenden, Versorgungsbezüge, Vergütungen für die Übernahme der Kanzlei und Leistungen, die im Zuge einer Auseinandersetzung oder Abwicklung der beruflichen Zusammenarbeit erbracht werden.

§ 28 Ausbildungsverhältnisse

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben zu gewährleisten, dass die Tätigkeit von Auszubildenden in der Kanzlei auf die Erreichung des Ausbildungsziels ausgerichtet ist.

Siebter Abschnitt

Besondere Berufspflichten im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr

§ 29 (aufgehoben)

§ 29a Zwischenanwaltliche Korrespondenz im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind verpflichtet, nach Rücksprache mit ihrer Mandantschaft die Anfrage ausländischer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu beantworten, ob sie „vertraulich“ gegenüber ihrer Mandantschaft oder „ohne Präjudiz“ (d. h. ohne spätere Verwendung gegen die Anfragenden oder deren Mandantschaft) Informationen austauschen oder Gespräche führen können.

§ 29b Einschaltung ausländischer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt ausländische Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte einschaltet, muss bei der Einschaltung darüber informieren, wenn eine sich aus der Einschaltung ergebende eigene Verbindlichkeit oder Haftung für das Honorar, die Kosten und die Auslagen der ausländischen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte nicht übernommen werden soll.

Achter Abschnitt

Besondere Berufspflichten bei beruflicher Zusammenarbeit

§ 30 (aufgehoben)

§ 31 (aufgehoben)

§ 32 Beendigung einer gemeinschaftlichen Berufsausübung

(1) Bei Auflösung einer Berufsausübungsgesellschaft haben die Gesellschafterinnen und Gesellschafter mangels anderer vertraglicher Regelung jede Mandantin und jeden Mandanten darüber zu befragen, wer künftig ihre laufenden Sachen bearbeiten soll. Wenn sich die bisherigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter über die Art der Befragung nicht einigen, hat die Befragung in einem gemeinsamen Rundschreiben zu erfolgen. Kommt eine Verständigung der bisherigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter über ein solches Rundschreiben nicht zustande, darf jede oder jeder von ihnen einseitig die Entscheidung der Mandantinnen und Mandanten einholen. Die ausscheidenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter dürfen am bisherigen Kanzleisitz und auf der Internetseite der Berufsausübungsgesellschaft einen Hinweis auf ihren Umzug für ein Jahr anbringen. Die verbleibenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter haben während dieser Zeit auf Anfrage die neue Kanzleiadresse, Telefon- und Faxnummern der ausgeschiedenen Gesellschafterinnen und Gesellschafter bekannt zu geben.

(2) Für den Fall des Ausscheidens einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters aus der Berufsausübungsgesellschaft gilt Absatz 1 hinsichtlich derjenigen Auftraggebenden, mit deren laufenden Sachen die ausscheidenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens befasst oder für die sie vor ihrem Ausscheiden regelmäßig tätig waren. Ihr Recht, das Ausscheiden aus der Berufsausübungsgesellschaft allen Mandantinnen und Mandanten bekannt zu geben, bleibt unberührt.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Beendigung einer beruflichen Zusammenarbeit in sonstiger Weise, wenn diese nach außen als Berufsausübungsgesellschaft hervorgetreten ist.

§ 33 Geltung der Berufsordnung bei beruflicher Zusammenarbeit

(1) aufgehoben

(2) Bei beruflicher Zusammenarbeit gleich in welcher Form hat jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt zu gewährleisten, dass die Regeln dieser Berufsordnung auch von der Organisation eingehalten werden.

Neunter Abschnitt Anwendungsbereich

§ 34 Weitere Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, ausländische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

(1) Für europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Sinne der §§ 1 ff. EuRAG gelten hinsichtlich ihrer Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland die §§ 1 bis 33 sowie die Anlagen entsprechend.

(2) Für europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die nach den §§ 25 ff. EuRAG vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland tätig werden, gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 33 nach Maßgabe des § 27 EuRAG entsprechend.

(3) Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus anderen Staaten, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer im Sinne der §§ 206, 207 Bundesrechtsanwaltsordnung sind, gelten hinsichtlich ihrer Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland die §§ 1 bis 33 sowie die Anlagen entsprechend.

(4) Für Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer nach § 209 Bundesrechtsanwaltsordnung gelten die §§ 2 bis 19, 21 bis 33 sowie die Anlagen entsprechend.

Dritter Teil Schlussbestimmungen

§ 35 In-Kraft-Treten und Ausfertigung

(1) Diese Berufsordnung tritt drei Monate nach Übermittlung an das Bundesministerium der Justiz in Kraft, soweit nicht das Bundesministerium der Justiz die Satzung oder Teile derselben aufhebt, frühestens jedoch mit dem ersten Tag des dritten Monats, der auf die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen folgt.

(2) Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ist in den BRAK-Mitteilungen bekannt zu machen.

(3) Die Berufsordnung ist durch Versammlungsleitung und Schriftführung der Satzungsversammlung auszufertigen.

II. Fachanwaltsordnung

Die Fachanwaltsordnung wird wie folgt geändert:

Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland sowie die weiteren Mitglieder der Rechtsanwaltskammern geben sich durch die Versammlung ihrer frei gewählten Vertreterinnen und Vertreter folgende Fachanwältin- und Fachanwaltsordnung (FAO).

Fachanwältin- und Fachanwaltsordnung

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Fachanwaltschaft

Erster Abschnitt: Fachgebiete

§ 1 Zugelassene Bezeichnungen als Fachanwältin oder Fachanwalt

Zweiter Abschnitt: Voraussetzungen für die Verleihung

§ 2 Besondere Kenntnisse und Erfahrungen

§ 3 Anforderungen an die anwaltliche Tätigkeit

§ 4 Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse

§ 4a Schriftliche Leistungskontrollen

§ 5 Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen

§ 6 Nachweise durch Unterlagen

§ 7 Fachgespräch

§ 8 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Verwaltungsrecht

§ 9 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Steuerrecht

§ 10 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Arbeitsrecht

§ 11 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Sozialrecht

§ 12 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Familienrecht

§ 13 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Strafrecht

§ 14 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Insolvenz- und Sanierungsrecht

§ 14a Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Versicherungsrecht

§ 14b Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Medizinrecht

§ 14c Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Miet- und Wohnungseigentumsrecht

§ 14d Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Verkehrsrecht

§ 14e Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Bau- und Architektenrecht

§ 14f Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Erbrecht

§ 14g Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Transport- und Speditionsrecht

§ 14h Nachzuweisende besondere Kenntnisse im gewerblichen Rechtsschutz

§ 14i Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Handels- und Gesellschaftsrecht

§ 14j Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Urheber- und Medienrecht

§ 14k Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Informationstechnologierecht

§ 14l Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Bank- und Kapitalmarktrecht

§ 14m Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Agrarrecht

§ 14n Nachzuweisende besondere Kenntnisse im internationalen Wirtschaftsrecht

§ 14o Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Vergaberecht

§ 14p Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Migrationsrecht

§ 14q Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Sportrecht

§ 15 Fortbildung

§ 16 Übergangsregelung

Zweiter Teil

Verfahrensordnung

§ 17 Zusammensetzung der Ausschüsse

§ 18 Gemeinsame Ausschüsse

§ 19 Bestellung der Ausschussmitglieder

§ 20 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Ausschuss

§ 21 Entschädigung

§ 22 Antragstellung

§ 23 Mitwirkungsverbote

§ 24 Weiteres Verfahren

§ 25 Rücknahme und Widerruf

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 26 In-Kraft-Treten und Ausfertigung

Erster Teil

Bezeichnung als Fachanwältin oder Fachanwalt

Erster Abschnitt:

Fachgebiete

§ 1 Zugelassene Bezeichnungen als Fachanwältin oder Fachanwalt

Bezeichnungen als Fachanwältin oder Fachanwalt können gemäß § 43c Abs. 1 Satz 2 Bundesrechtsanwaltsordnung für Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht und Sozialrecht verliehen werden. Weitere Bezeichnungen als Fachanwältin oder Fachanwalt können für Familienrecht, Strafrecht, Insolvenz- und Sanierungsrecht, Versicherungsrecht, Medizinrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Verkehrsrecht, Bau- und Architektenrecht, Erbrecht, Transport- und Speditionsrecht, gewerblichen Rechtsschutz, Handels- und Gesellschaftsrecht, Urheber- und Medienrecht, Informationstechnologierecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Agrarrecht, Internationales Wirtschaftsrecht, Vergaberecht, Migrationsrecht sowie Sportrecht verliehen werden. Wer die Erlaubnis zur Führung der Bezeichnung als Fachanwältin oder Fachanwalt für Insolvenzrecht besitzt, darf alternativ die Bezeichnung als Fachanwältin oder Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht führen.

Zweiter Abschnitt:

Voraussetzungen für die Verleihung

§ 2 Besondere Kenntnisse und Erfahrungen

(1) Für die Verleihung einer Bezeichnung als Fachanwältin oder Fachanwalt sind bei Antragstellung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen nachzuweisen.

(2) Besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen liegen vor, wenn diese auf dem Fachgebiet erheblich das Maß dessen übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird.

(3) Die besonderen theoretischen Kenntnisse müssen die verfassungs-, europa- und menschenrechtlichen Bezüge des Fachgebiets erfassen.

§ 3 Anforderungen an die anwaltliche Tätigkeit

Voraussetzung für die Verleihung einer Bezeichnung als Fachanwältin oder als Fachanwalt ist eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung.

§ 4 Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse

(1) Der Erwerb besonderer theoretischer Kenntnisse setzt in der Regel voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller an einem auf die Bezeichnung als Fachanwältin oder Fachanwalt vorbereitenden anwaltsspezifischen Lehrgang teilgenommen hat, der alle relevanten Bereiche des

Fachgebiets umfasst. Die Gesamtdauer des Lehrgangs muss, Leistungskontrollen nicht eingerechnet, mindestens 120 Zeitstunden betragen. Im Fachgebiet Steuerrecht kommen für Buchhaltung und Bilanzwesen 40 Zeitstunden hinzu. Im Fachgebiet Insolvenzrecht kommen für betriebswirtschaftliche Grundlagen 60 Zeitstunden hinzu.

(2) Wird der Antrag auf Verleihung der Bezeichnung als Fachanwältin oder als Fachanwalt nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten sind anzurechnen.

(3) Außerhalb eines Lehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse müssen dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4a Schriftliche Leistungskontrollen

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen sich mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen (Aufsichtsarbeiten) aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs erfolgreich unterzogen haben.

(2) Eine Leistungskontrolle muss mindestens eine Zeitstunde ausfüllen und darf fünf Zeitstunden nicht überschreiten. Die Gesamtdauer der bestandenen Leistungskontrollen darf fünfzehn Zeitstunden nicht unterschreiten.

§ 5 Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen

(1) Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei bearbeitet haben:

- a) *Verwaltungsrecht: 80 Fälle, davon mindestens 30 gerichtliche Verfahren. Mindestens 60 Fälle müssen sich auf drei verschiedene Bereiche des besonderen Verwaltungsrechts beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle. Von den drei Bereichen muss einer zu den in § 8 Nr. 2 aufgeführten Bereichen gehören.*
- b) *Steuerrecht: 50 Fälle aus allen in § 9 genannten Bereichen. Dabei müssen mit jeweils mindestens 5 Fällen alle in § 9 Nr. 3 genannte Steuerarten erfasst sein. Mindestens 10 Fälle müssen rechtsförmliche Verfahren (Einspruchs- oder Klageverfahren) sein.*
- c) *Arbeitsrecht: 100 Fälle aus allen der in § 10 Nrn. 1 a) bis e) und 2 a) und b) bestimmten Gebiete, davon mindestens 5 Fälle aus dem Bereich des § 10 Nr. 2 und mindestens die Hälfte gerichts- oder rechtsförmliche Verfahren. Als Fälle des kollektiven Arbeitsrechts gelten auch solche des Individualarbeitsrechts, in denen kollektives Arbeitsrecht eine nicht unerhebliche Rolle spielt. Beschlussverfahren sind nicht erforderlich.*
- d) *Sozialrecht: 60 Fälle aus mindestens drei der in § 11 Nr. 2 bestimmten Gebiete, davon mindestens 20 gerichtliche Verfahren.*
- e) *Familienrecht: 120 Fälle. Mindestens 60 der Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein; dabei zählen gewillkürte Verbundverfahren sowie Verfahren des notwendigen Verbundes mit einstweiligen Anordnungen doppelt.*
- f) *Strafrecht: 60 Fälle, dabei 40 Hauptverhandlungstage vor dem Schöffengericht oder einem übergeordneten Gericht.*
- g) *Insolvenz- und Sanierungsrecht*

1. *Mindestens 5 eröffnete Verfahren aus dem ersten bis sechsten Teil der InsO als Insolvenzverwalterin oder Insolvenzverwalter oder als Verfahrenskoordinatorin oder Verfahrenskoordinator gemäß § 269e InsO; in zwei Verfahren muss die Schuldnerin oder der Schuldner bei Eröffnung mehr als fünf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen;*
 2. *60 Fälle aus mindestens sieben der in § 14 Nr. 1 und 2 bestimmten Gebiete.*
 3. *Die in Nr. 1 bezeichneten Verfahren können wie folgt ersetzt werden:*
 - a) *Jedes Verfahren mit mehr als fünf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern durch sechs Verfahren als*
 - *Sachwalterin oder Sachwalter nach § 270 InsO,*
 - *vorläufige Insolvenzverwalterin oder vorläufiger Insolvenzverwalter,*
 - *vorläufige Sachwalterin oder vorläufiger Sachwalter gemäß § 270b InsO,*
 - *Beauftragte oder Beauftragter gemäß § 74 StaRUG oder § 78 StaRUG oder § 94 StaRUG,*
 - *Sanierungsgeschäftsführerin oder Sanierungsgeschäftsführer,*
 - *Sanierungsgeneralbevollmächtigte oder Sanierungsgeneralbevollmächtigter,*
 - *Vertreterin oder Vertreter der Schuldnerin oder des Schuldners im Insolvenz- oder gerichtlichen Restrukturierungsverfahren.*
 - b) *Jedes andere Verfahren durch zwei der in Buchstabe a) genannten Verfahren.*
 4. *Außerdem sind für jedes zu ersetzende Verfahren weitere acht Fälle aus den in § 14 Nr. 1 und 2 bestimmten Gebieten nachzuweisen.*
- h) Versicherungsrecht: 80 Fälle, davon mindestens 10 gerichtliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14a beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.*
- i) Medizinrecht: 60 Fälle, davon mindestens 15 rechtsförmliche Verfahren (davon mindestens 12 gerichtliche Verfahren). Die Fälle müssen sich auf mindestens 3 verschiedene Bereiche des § 14b Nr. 1 bis 8 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 3 Fälle.*
- j) Miet- und Wohnungseigentumsrecht: 120 Fälle, davon mindestens 60 gerichtliche Verfahren. Mindestens 60 Fälle müssen sich auf die in § 14c Nr. 1 bis 3 bestimmten Bereiche beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.*
- k) Verkehrsrecht: 160 Fälle, davon mindestens 60 gerichtliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens 3 verschiedene Bereiche des § 14d Nr. 1 bis 4 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.*
- l) Bau- und Architektenrecht: 80 Fälle, davon mindestens 40 gerichtliche Verfahren (davon mindestens 3 selbstständige Beweisverfahren). Mindestens jeweils 5 Fälle müssen sich auf die Bereiche des § 14e Nr. 1 und 2 beziehen.*
- m) Erbrecht: 80 Fälle, davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren (davon höchstens 15 Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Die Fälle müssen sich auf alle in § 14f Nr. 1 bis 5 bestimmten Bereiche beziehen, dabei aus drei Bereichen mindestens jeweils 5 Fälle.*
- n) Transport- und Speditionsrecht: 80 Fälle, davon mindestens 20 gerichtliche Verfahren oder Schiedsverfahren. Die Fälle müssen sich auf den in § 14g Nr. 1 bestimmten Bereich und mindestens zwei weitere Bereiche der Nr. 2 bis 8 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche*

mindestens 3 Fälle.

- o) Gewerblicher Rechtsschutz: 80 Fälle aus mindestens drei verschiedenen Bereichen des § 14h Nr. 1 bis 5, dabei aus jedem dieser drei Bereiche jeweils mindestens 5 Fälle. Höchstens fünf Fälle dürfen Schutzrechtsanmeldungen sein, wobei eine Sammelanmeldung als eine Anmeldung zählt. Mindestens 30 Fälle müssen rechtsförmliche, davon mindestens 15 gerichtliche Verfahren sein.*
- p) Handels- und Gesellschaftsrecht: 80 Fälle aus mindestens drei verschiedenen Gebieten der Bereiche des § 14i Nr. 1 und 2, davon mindestens 40 Fälle, die gerichtliche Streitverfahren, Schieds- oder Mediationsverfahren und/oder die Gestaltung von Gesellschaftsverträgen oder die Gründung oder Umwandlung von Gesellschaften zum Gegenstand haben. Von diesen 40 Fällen müssen mindestens 10 Fälle gerichtliche Streitverfahren oder Schieds- oder Mediationsverfahren und mindestens 10 Fälle die Gestaltung von Gesellschaftsverträgen oder die Gründung oder Umwandlung von Gesellschaften zum Gegenstand haben.*
- q) Urheber- und Medienrecht: 80 Fälle aus allen Bereichen des § 14j Nr. 1 bis 6. Von diesen Fällen müssen sich mindestens je 5 auf die in § 14j Nr. 1 bis 3 genannten Bereiche beziehen. Mindestens 20 Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein.*
- r) Informationstechnologierecht (IT-Recht): 50 Fälle aus den in § 14k genannten Bereichen. Die Fälle müssen sich auf die Bereiche des § 14k Nr. 1 und 2 sowie auf einen weiteren Bereich des § 14k beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 3 Fälle. Mindestens 10 Fälle müssen rechtsförmliche Verfahren (z. B. Gerichtsverfahren, Verwaltungsverfahren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren) sein. Eben solche Verfahren vor internationalen Stellen werden angerechnet.*
- s) Bank- und Kapitalmarktrecht: 60 Fälle, davon mindestens 30 rechtsförmliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des in § 14l Nr. 1 bis 9 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.*
- t) Agrarrecht: 80 Fälle. Von diesen Fällen müssen sich mindestens jeweils 10 Fälle auf die in § 14m Nr. 1 und 2 benannten Bereiche beziehen. Mindestens 20 Fälle müssen rechtsförmliche Verfahren (Gerichtsverfahren, außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren) sein.*
- u) Internationales Wirtschaftsrecht: 50 Fälle aus den in § 14n genannten Bereichen, davon mindestens 5 rechtsförmliche Verfahren vor deutschen oder ausländischen (einschließlich EU) Gerichten und Behörden. Die Fälle müssen sich auf mindestens 3 verschiedene Bereiche des § 14n beziehen, dabei mindestens 15 Fälle aus den Bereichen des § 14n Nr. 3, 4 oder 5.*
- v) Vergaberecht: 40 Fälle aus den Bereichen des § 14o, davon mindestens 5 gerichtliche Verfahren oder Nachprüfungsverfahren.*
- w) Migrationsrecht: 80 Fälle aus den in § 14p Nr. 1 bis Nr. 6 genannten Bereichen, davon mindestens 60 aus mindestens zwei der in § 14p Nr. 1 bis Nr. 4 genannten Bereiche. Mindestens 30 Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein, hiervon mindestens 15 aus den in § 14p Nr. 1 bis Nr. 4 genannten Bereichen.*
- x) Sportrecht: 80 Fälle, davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren (Sportverbandsgerichtsverfahren, sonstige Gerichtsverfahren, außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren). Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14q Nr. 1, 3 bis 11 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens fünf Fälle.*

(2) Als Fälle im Sinne von Abs. 1 gelten auch solche, die die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt als Anwaltsnotarin oder Anwaltsnotar bearbeitet hat, sofern sie auch von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt ohne notarielle Bestellung hätten bearbeitet werden können.

(3) Der Zeitraum des § 5 Abs. 1 verlängert sich

- a) um Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den Mutterschutzvorschriften;
- b) um Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit;
- c) um Zeiten, in denen wegen besonderer Härte die anwaltliche Tätigkeit eingeschränkt war. Härtefälle sind auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis zu berücksichtigen.

Eine Verlängerung ist auf 36 Monate beschränkt.

(4) Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit einzelner Fälle können zu einer höheren oder niedrigeren Gewichtung führen.

§ 6 Nachweise durch Unterlagen

(1) Zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 4 sind Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen.

(2) Soweit besondere theoretische Kenntnisse durch eine erfolgreiche Lehrgangsteilnahme (§ 4 Abs. 1, § 4a) dargelegt werden sollen, sind die Zeugnisse über den Lehrgang vorzulegen, die zusammen folgende Nachweise umfassen müssen:

- a) dass die Voraussetzungen der §§ 4 Abs. 1 und 4a erfüllt sind,
- b) dass, wann und von wem im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 2 Abs. 3, §§ 8 bis 14q betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind,
- c) die Aufsichtsarbeiten und ihre Bewertungen.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 5 sind Falllisten vorzulegen, die regelmäßig folgende Angaben enthalten müssen: Aktenzeichen, Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit, Stand des Verfahrens. Ferner sind auf Verlangen des Fachausschusses anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen.

§ 7 Fachgespräch

(1) Zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der praktischen Erfahrungen führt der Ausschuss ein Fachgespräch. Er kann jedoch davon absehen, wenn er seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der besonderen praktischen Erfahrungen nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen auch ohne ein Fachgespräch abgeben kann.

(2) Bei der Ladung zum Fachgespräch sind Hinweise auf die Bereiche zu geben, die Gegenstand des Fachgesprächs sein werden. Die Fragen sollen sich an in diesen Bereichen in der Praxis überwiegend vorkommenden Fällen ausrichten. Die auf die einzelne Antragstellerin oder den einzelnen Antragsteller entfallende Befragungszeit soll nicht weniger als 45 und nicht mehr als 60 Minuten betragen. Über das Fachgespräch ist ein Inhaltsprotokoll zu führen.

§ 8 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Verwaltungsrecht

Für das Fachgebiet Verwaltungsrecht sind nachzuweisen

1. besondere Kenntnisse in den Bereichen

- a) allgemeines Verwaltungsrecht,
- b) Verfahrensrecht,
- c) Recht der öffentlich-rechtlichen Ersatzleistung.

2. besondere Kenntnisse in zwei Bereichen des besonderen Verwaltungsrechts, von denen einer aus folgenden Gebieten gewählt sein muss:

- a) öffentliches Baurecht,
- b) Abgabenrecht, soweit die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gegeben ist,
- c) Wirtschaftsverwaltungsrecht (Gewerberecht, Handwerksrecht, Wirtschaftsförderungsrecht, Gaststättenrecht, Berg- und Energierecht),
- d) Umweltrecht (Immissionsschutzrecht, Abfallrecht, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutzrecht),
- e) öffentliches Dienstrecht.

§ 9 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Steuerrecht

Für das Fachgebiet Steuerrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen

1. Buchführung und Bilanzwesen einschließlich des Rechts der Buchführung und des Jahresabschlusses,
2. Allgemeines Abgabenrecht einschließlich Bewertungs- und Verfahrensrecht,
3. Besonderes Steuer- und Abgabenrecht in den Gebieten:
 - a) Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer,
 - b) Umsatzsteuer- und Grunderwerbsteuerrecht,
 - c) Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht.
4. Steuerstrafrecht sowie Grundzüge des Verbrauchsteuer- und internationalen Steuerrechts einschließlich des Zollrechts.

§ 10 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Arbeitsrecht

Für das Fachgebiet Arbeitsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Individualarbeitsrecht

- a) Abschluss, Inhalt und Änderung des Arbeits- und Berufsausbildungsvertrages,

- b) *Beendigung des Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisses einschließlich Kündigungsschutz,*
- c) *Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung,*
- d) *Schutz besonderer Personengruppen, insbesondere der Schwangeren und Mütter, der Schwerbehinderten und Jugendlichen,*
- e) *Grundzüge des Arbeitsförderungs- und des Sozialversicherungsrechts,*

2. Kollektives Arbeitsrecht

- a) *Tarifvertragsrecht,*
- b) *Personalvertretungs- und Betriebsverfassungsrecht,*
- c) *Grundzüge des Arbeitskampf- und Mitbestimmungsrechts,*

3. Verfahrensrecht.

§ 11 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Sozialrecht

Für das Fachgebiet Sozialrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

- 1. *allgemeines Sozialrecht einschließlich Verfahrensrecht,*
- 2. *besonderes Sozialrecht*
 - a) *Arbeitsförderungs- und Sozialversicherungsrecht (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung),*
 - b) *Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden,*
 - c) *Recht des Familienlastenausgleichs,*
 - d) *Recht der Eingliederung von Menschen mit Behinderung,*
 - e) *Sozialhilferecht,*
 - f) *Ausbildungsförderungsrecht.*

§ 12 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Familienrecht

Für das Fachgebiet Familienrecht sind nachzuweisen besondere Kenntnisse in den Bereichen:

- 1. *materielles Ehe-, Familien- und Kindschaftsrecht unter Einschluss familienrechtlicher Bezüge zum Erb-, Gesellschafts-, Sozial-, Schuld-, Steuer- und Vollstreckungsrecht und zum öffentlichen Recht, der nichtehelichen Lebensgemeinschaft und der eingetragenen Lebenspartnerschaft,*
- 2. *familienrechtliches Verfahrens- und Kostenrecht,*
- 3. *Internationales Privatrecht im Familienrecht,*

4. *Theorie und Praxis familienrechtlicher Mandatsbearbeitung und Vertragsgestaltung.*

§ 13 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Strafrecht

Für das Fachgebiet Strafrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. *Methodik und Recht der Strafverteidigung und Grundzüge der maßgeblichen Hilfswissenschaften,*
2. *materielles Strafrecht einschließlich Jugend-, Betäubungsmittel-, Verkehrs-, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht;*
3. *Strafverfahrensrecht einschließlich Jugendstraf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht.*

§ 14 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Insolvenz- und Sanierungsrecht

Für das Fachgebiet Insolvenz- und Sanierungsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. *Materielles Insolvenz- und Sanierungsrecht*

a) *Insolvenzgründe und Wirkungen des Insolvenzantrags*

b) *Wirkungen der Verfahrenseröffnung*

c) *Das Amt*

- *der vorläufigen Insolvenzverwalterin oder des vorläufigen Insolvenzverwalters und der Insolvenzverwalterin oder des Insolvenzverwalters,*
- *der vorläufigen Sachwalterin oder des vorläufigen Sachwalters,*
- *der Sachwalterin oder des Sachwalters,*
- *der Verfahrenskoordinatorin oder des Verfahrenskoordinators,*
- *der oder des Restrukturierungsbeauftragten sowie*
- *der Sanierungsmoderatorin oder des Sanierungsmoderators*

d) *Vermögenssicherung und Stabilisierung sowie Verwaltung der Masse*

e) *Aussonderung, Absonderung und Aufrechnung im Insolvenzverfahren*

f) *Abwicklung und Gestaltung von Rechtsverhältnissen*

g) *Insolvenzgläubigerinnen und Insolvenzgläubiger*

h) *Insolvenzanfechtung*

i) *Arbeits- und Sozialrecht in der Insolvenz*

j) *Steuerrecht in der Insolvenz*

k) *Gesellschaftsrecht in der Insolvenz*

l) *Insolvenzstrafrecht*

m) Grundzüge des internationalen Insolvenzrechts

2. Verfahrensrecht

a) Insolvenzeröffnungsverfahren

b) Regelverfahren

c) Restrukturierungs- und Insolvenzplan

d) Verbraucherinsolvenz

e) Restschuldbefreiungsverfahren

f) Sonderinsolvenzen

3. Betriebswirtschaftliche Grundlagen

a) Buchführung, Bilanzierung und Bilanzanalyse

b) Rechnungslegung in der Insolvenz

c) Betriebswirtschaftliche Fragen des Restrukturierungs- und Insolvenzplans, der Sanierung, der übertragenden Sanierung sowie der Liquidation.

§ 14a Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Versicherungsrecht

Für das Fachgebiet Versicherungsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

- 1. allgemeines Versicherungsvertragsrecht und Besonderheiten der Prozessführung,*
- 2. Recht der Versicherungsaufsicht,*
- 3. Grundzüge des internationalen Versicherungsrechts,*
- 4. Transport- und Speditionsversicherungsrecht,*
- 5. Sachversicherungsrecht (insbesondere das Recht der Fahrzeug-, Gebäude-, Hausrat-, Reisegepäck-, Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Bauwesenversicherung),*
- 6. Recht der privaten Personenversicherung (insbesondere das Recht der Lebens-, Kranken-, Reiserücktritts-, Unfall- und Berufsunfähigkeitsversicherung),*
- 7. Haftpflichtversicherungsrecht (insbesondere das Recht der Pflichtversicherung, privaten Haftpflicht-, betrieblichen Haftpflicht-, Haftpflichtversicherung der freien Berufe, Umwelt- und Produkthaftpflicht, Bauwesenversicherung),*
- 8. Rechtsschutzversicherungsrecht,*
- 9. Grundzüge des Vertrauensschaden- und Kreditversicherungsrechts.*

§ 14b Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Medizinrecht

Für das Fachgebiet Medizinrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. *Recht der medizinischen Behandlung, insbesondere*
 - a) *zivilrechtliche Haftung,*
 - b) *strafrechtliche Haftung,*
2. *Recht der privaten und gesetzlichen Krankenversicherung, insbesondere Vertragsarzt- und Vertragszahnarztrecht, sowie Grundzüge der Pflegeversicherung,*
3. *Berufsrecht der Heilberufe, insbesondere*
 - a) *ärztliches Berufsrecht,*
 - b) *Grundzüge des Berufsrechts sonstiger Heilberufe,*
4. *Vertrags- und Gesellschaftsrecht der Heilberufe, einschließlich Vertragsgestaltung,*
5. *Vergütungsrecht der Heilberufe,*
6. *Krankenhausrecht einschließlich Bedarfsplanung, Finanzierung und Chefarztvertragsrecht,*
7. *Grundzüge des Arzneimittel- und Medizinprodukterechts,*
8. *Grundzüge des Apothekenrechts,*
9. *Besonderheiten des Verfahrens- und Prozessrechts.*

§ 14c Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Für das Fachgebiet Miet- und Wohnungseigentumsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. *Recht der Wohnraummietverhältnisse,*
2. *Recht der Gewerberaummietverhältnisse und Pachtrecht,*
3. *Wohnungseigentumsrecht,*
4. *Maklerrecht, Nachbarrecht und Grundzüge des Immobilienrechts,*
5. *Miet- und wohnungseigentumsrechtliche Bezüge zum öffentlichen Recht, einschließlich Steuerrecht,*
6. *Miet- und wohnungseigentumsrechtliche Besonderheiten des Verfahrens- und Vollstreckungsrechts.*

§ 14d Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Verkehrsrecht

Für das Fachgebiet Verkehrsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Verkehrsivilrecht, insbesondere das Verkehrshaftungsrecht und das Verkehrsvertragsrecht,
2. Versicherungsrecht, insbesondere das Recht der Kraftfahrtversicherung, der Kaskoversicherung sowie Grundzüge der Personenversicherungen,
3. Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht,
4. Verkehrsverwaltungsrecht,
5. Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung.

§ 14e Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Bau- und Architektenrecht

Für das Fachgebiet Bau- und Architektenrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Bauvertragsrecht,
2. Architekten- und Ingenieurrecht,
3. Recht der öffentlichen Vergabe von Bauaufträgen,
4. Grundzüge des öffentlichen Baurechts,
5. Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung.

§ 14f Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Erbrecht

Für das Fachgebiet Erbrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. materielles Erbrecht unter Einschluss erbrechtlicher Bezüge zum Schuld-, Familien-, Gesellschafts-, Stiftungs- und Sozialrecht,
2. Internationales Privatrecht im Erbrecht,
3. vorweggenommene Erbfolge, Vertrags- und Testamentsgestaltung,
4. Testamentsvollstreckung, Nachlassverwaltung, Nachlassinsolvenz und Nachlasspflegschaft,
5. steuerrechtliche Bezüge zum Erbrecht,
6. Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung.

§ 14g Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Transport- und Speditionsrecht

Für das Fachgebiet Transport- und Speditionsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Recht des nationalen und grenzüberschreitenden Straßentransports einschließlich des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Transportversicherungsbedingungen,
2. Recht des nationalen und grenzüberschreitenden Transports zu Wasser, auf der Schiene und in der Luft,

3. *Recht des multimodalen Transports,*
4. *Recht des Gefahrguttransports, einschließlich diesbezüglicher Straf- und Bußgeldvorschriften,*
5. *Transportversicherungsrecht,*
6. *Lagerrecht,*
7. *Internationales Privatrecht,*
8. *Zollrecht und Zollabwicklung im grenzüberschreitenden Verkehr sowie Verkehrssteuern,*
9. *Besonderheiten der Prozessführung und Schiedsgerichtsbarkeit.*

§ 14h Nachzuweisende besondere Kenntnisse im gewerblichen Rechtsschutz

Für das Fachgebiet gewerblicher Rechtsschutz sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. *Patent-, Gebrauchsmuster- und Sortenschutzrecht, einschließlich des Arbeitnehmererfindungsrechts, des Rechts der europäischen Patente und des europäischen Sortenschutzrechts,*
2. *Designrecht, einschließlich des Rechts der europäischen Geschmacksmuster,*
3. *Recht der Marken und sonstigen Kennzeichen, einschließlich des Rechts der europäischen Marken,*
4. *Recht gegen den unlauteren Wettbewerb,*
5. *Urheberrechtliche Bezüge des gewerblichen Rechtsschutzes,*
6. *Verfahrensrecht und Besonderheiten des Prozessrechts.*

§ 14i Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Handels- und Gesellschaftsrecht

Für das Fachgebiet Handels- und Gesellschaftsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. *Materielles Handelsrecht*
 - a) *Recht des Handelsstandes (§§ 1-104 HGB),*
 - b) *Recht der Handelsgeschäfte (§§ 343-406 HGB)*
 - c) *internationales Kaufrecht, insbesondere UN-Kaufrecht.*
2. *Materielles Gesellschaftsrecht, insbesondere*
 - a) *das Recht der Personengesellschaften,*
 - b) *das Recht der Kapitalgesellschaften,*

- c) *internationales Gesellschaftsrecht, insbesondere Grundzüge des europäischen Gesellschaftsrechts sowie der europäischen Aktiengesellschaft,*
 - d) *Konzernrecht, insbesondere das Recht der verbundenen Unternehmen,*
 - e) *Umwandlungsrecht,*
 - f) *Grundzüge des Bilanz- und Steuerrechts,*
 - g) *Grundzüge des Dienstvertrags- und Mitbestimmungsrechts.*
3. *Bezüge des Handels- und Gesellschaftsrechts zum Arbeitsrecht, Kartellrecht, Handwerks- und Gewerberecht, Erb- und Familienrecht, Insolvenz- und Strafrecht sowie Bezüge des Rechts der Aktiengesellschaften zum Wertpapiererwerbs- und Übernahmerecht.*
4. *Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung.*

§ 14j Nachzuweisende Kenntnisse im Urheber- und Medienrecht

Für das Fachgebiet Urheber- und Medienrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. *Urheberrecht einschließlich des Rechts der Wahrnehmungsgesellschaften, Leistungsschutzrechte, Urhebervertragsrecht, internationale Urheberrechtsabkommen,*
2. *Verlagsrecht einschließlich Musikverlagsrecht, Musikvertragsrecht,*
3. *Recht der öffentlichen Wort- und Bildberichterstattung,*
4. *Rundfunkrecht,*
5. *wettbewerbsrechtliche und werberechtliche Bezüge des Urheber- und Medienrechts, Titelschutz,*
6. *Grundzüge des Mediendienste-, Teledienste- und Telekommunikationsrechts, des Rechts der Unterhaltungs- und Kulturveranstaltungen sowie des Rechts der deutschen und europäischen Kulturförderung,*
7. *Verfahrensrecht und Besonderheiten des Prozessrechts.*

§ 14k Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Informationstechnologierecht

Für das Fachgebiet Informationstechnologierecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. *Vertragsrecht der Informationstechnologien, einschließlich der Gestaltung individueller Verträge und AGB,*
2. *Recht des elektronischen Geschäftsverkehrs, einschließlich der Gestaltung von Provider-Verträgen und Nutzungsbedingungen (Online-/Mobile Business),*
3. *Grundzüge des Immaterialgüterrechts im Bereich der Informationstechnologien, Bezüge zum Kennzeichenrecht, insbesondere Domainrecht,*

4. *Recht des Datenschutzes und der Sicherheit der Informationstechnologien einschließlich Verschlüsselungen und Signaturen sowie deren berufsspezifischer Besonderheiten,*
5. *Das Recht der Kommunikationsnetze und -dienste, insbesondere das Recht der Telekommunikation und deren Dienste,*
6. *Öffentliche Vergabe von Leistungen der Informationstechnologien (einschließlich e-Government) mit Bezügen zum europäischen und deutschen Kartellrecht,*
7. *Internationale Bezüge einschließlich Internationales Privatrecht,*
8. *Besonderheiten des Strafrechts im Bereich der Informationstechnologien,*
9. *Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung.*

§ 14I Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Bank- und Kapitalmarktrecht

Für das Fachgebiet Bank- und Kapitalmarktrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. *Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunden, insbesondere*
 - a) *Allgemeine Geschäftsbedingungen,*
 - b) *Bankvertragsrecht,*
 - c) *das Konto und dessen Sonderformen,*
2. *Kreditvertragsrecht und Kreditsicherung einschließlich Auslandsgeschäft,*
3. *Zahlungsverkehr, insbesondere*
 - a) *Überweisungs-, Lastschrift-, Wechsel- und Scheckverkehr,*
 - b) *EC-Karte und Electronic-/Internet-Banking,*
 - c) *Kreditkartengeschäft,*
4. *sonstige Bankgeschäfte – insbesondere im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 KWG – z.B. Pfandbriefgeschäft, Finanzkommissionsgeschäft, Depotgeschäft, Garantiegeschäft, Emissionsgeschäft, Konsortialgeschäft einschließlich Auslandsgeschäft,*
5. *Kapitalmarkt- und Kapitalanlagerecht, insbesondere Wertpapierhandel, Investmentgeschäft, alternative Anlageformen, Vermögensverwaltung, Vermögensverwahrung,*
6. *Factoring/Leasing,*
7. *Geldwäsche, Datenschutz, Bankentgelte,*
8. *Recht der Bankenaufsicht, Bankenrecht der europäischen Gemeinschaft und Kartellrecht,*
9. *Steuerliche Bezüge zum Bank- und Kapitalmarktrecht,*

10. Besonderheiten des Verfahrens- und Prozessrechts.

§ 14m Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Agrarrecht

Für das Fachgebiet Agrarrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. agrarspezifisches Zivilrecht

- a) agrarspezifische Fragen des besonderen Schuldrechts (z. B. Landpachtrecht),
- b) Produkthaftungsrecht i. V. m. Grundzügen des Lebensmittelrechts,
- c) Jagd- und Jagdpachtrecht,
- d) Besonderheiten des Erb- und Familienrechts,
- e) Besonderheiten der Vertragsgestaltung und besondere Vertragstypen (z. B. landwirtschaftliche Kooperationen, Maschinengemeinschaften, Absatz- und Einkaufsverträge inkl. AGB, Gesellschaften, Bewirtschaftungsverträge, Erwerb landwirtschaftlicher Betriebe),
- f) Besonderheiten des Arbeitsrechts

2. agrarspezifisches Verwaltungsrecht

- a) Recht der Genehmigungsverfahren (z. B. BImSchG, BauGB, Anlagen zur Verarbeitung nachwachsender Rohstoffe und agrarrechtliche Besonderheiten erneuerbarer Energien),
- b) Grundzüge des Umweltrechts,
- c) Natur- und Pflanzenschutzrecht,
- d) Düngemittel- und Saatgutverkehrsrecht, Sortenschutzrecht,
- e) Tierschutz-, -zucht und -seuchenrecht,
- f) Flurbereinigung und Flurneuordnungsverfahren,
- g) Grundstücksverkehrs- und Landpachtverkehrsrecht,
- h) Weinrecht, Forstrecht, Jagd- und Fischereirecht,
- i) landwirtschaftliches Steuerrecht,
- j) Besonderheiten des Sozialversicherungsrechts,
- k) Staatsbeihilfenrecht, Agrarbeihilfenrecht, Cross-Compliance-Verpflichtungen.

3. agrarspezifisches Ordnungswidrigkeiten- und Strafrecht

4. agrarspezifisches EU-Recht einschließlich seiner Umsetzung in nationales Recht

- a) EG-Vertrag (Landwirtschaft, Umwelt),

- b) *EG-Wettbewerbsrecht, Kartellrecht,*
- c) *EU-Verordnungen, Richtlinien,*

5. *agrarspezifisches Verfahrensrecht*

- a) *Landwirtschaftsverfahrensrecht,*
- b) *Grundzüge der EU-Gerichtsbarkeit.*

§ 14n Nachzuweisende besondere Kenntnisse im internationalen Wirtschaftsrecht

Für das Fachgebiet internationales Wirtschaftsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. *Kollisionsrecht (IPR) der vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnisse,*
2. *Internationales Zivilprozess- und Schiedsverfahrensrecht,*
3. *International vereinheitlichtes Handelsrecht,*
4. *International vereinheitlichtes Gesellschaftsrecht,*
5. *Europäisches Beihilfen- und Wettbewerbsrecht,*
6. *Grundzüge der Regelungen zur Korruptions-, Betrugs- und Geldwäschebekämpfung im internationalen Rechtsverkehr,*
7. *Grundzüge im internationalen Steuerrecht,*
8. *Grundzüge der Rechtsvergleichung.*

§ 14o Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Vergaberecht

Für das Fachgebiet Vergaberecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. *Europäische und deutsche Vorschriften zur öffentlichen Auftragsvergabe, insbesondere*
 - a) *EU-Vergaberichtlinien einschließlich der jeweiligen Rechtsmittelrichtlinien,*
 - b) *Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),*
 - c) *Vergabeverordnung (VgV), Sektorenverordnung (SektVO), Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) und Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV),*
 - d) *Grundzüge der Vergabegesetze der einzelnen Bundesländer und (soweit vorhanden) des Bundes,*
2. *Besonderheiten der einzelnen Vergabeverfahren bei:*
 - a) *der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen,*
 - b) *Planungswettbewerben und der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen,*

- c) der Vergabe von Bauleistungen,
 - d) der Vergabe von Aufträgen im Bereich Verkehr, Trinkwasserversorgung und Energieversorgung (Sektorenaufträge),
 - e) der Vergabe von Konzessionen,
 - f) der Vergabe von Aufträgen im Bereich Verteidigung und Sicherheit,
3. Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung:
- a) Primärrechtsschutz durch Nachprüfungs- und Beschwerdeverfahren,
 - b) Grundzüge der vergaberechtlichen Verfahren vor dem EuGH,
 - c) sonstiger Rechtsschutz vor Zivilgerichten und Verwaltungsgerichten im Zusammenhang mit Vergabeverfahren,
4. Vergaberechtliche Aspekte des Beihilferechts,
5. Grundzüge des öffentlichen Preisrechts.

§ 14p Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Migrationsrecht

Für das Fachgebiet Migrationsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Staatsangehörigkeitsrecht, insbesondere
- a) Statusfeststellungen einschließlich Staatenlosigkeit,
 - b) Einbürgerung,
 - c) Verlusttatbestände,
 - d) Vertriebenenverfahren,
2. Aufenthaltsrecht, insbesondere
- a) allgemeine Grundlagen des Erwerbs, der Verlängerung und der Verfestigung von Aufenthaltstiteln,
 - b) Visumsverfahren zu kurz- und langfristigen Aufenthaltszwecken,
 - c) Aufenthaltstitel und ihre unterschiedlichen Voraussetzungen,
 - d) Erlöschen des Aufenthaltsrechts, insbesondere Ausweisung,
 - e) Durchsetzung der Ausreisepflicht, insbesondere Duldung, Abschiebung und Abschiebungshaft,
 - f) Haftung und Gebühren,

g) Besonderheiten des Datenschutzes,

3. Unionsrecht, insbesondere

a) Aufenthaltsrechte von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern sowie ihren Familienangehörigen,

b) Aufenthaltsrechte aus dem ARB 1/80 EWG-Türkei,

c) sonstige unionsrechtliche oder völkerrechtliche Migrationsregelungen,

4. Asylrecht, insbesondere

a) Asylverfahren einschließlich internationaler und nationaler Verteilungsregelungen sowie Entscheidungsarten,

b) internationaler Flüchtlingsschutz,

c) nationaler Schutz,

d) Rechtsschutz,

e) Widerruf/Erlöschen,

f) Folgeverfahren,

5. migrationsrechtliche Bezüge des Sozialrechts, insbesondere vom Aufenthaltsstatus abhängige Leistungsansprüche und Leistungsausschlüsse,

6. migrationsrechtliche Bezüge des Strafrechts,

7. rechtliche Besonderheiten der Auswanderung,

8. Besonderheiten des Verfahrens- und Prozessrechts.

§ 14q Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Sportrecht

Für das Fachgebiet Sportrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen

1. selbstgesetztes Recht der Sportverbände im Rahmen der Verbandsautonomie und deren Organisationsstrukturen, insbesondere Satzungen und Statuten nationaler und internationaler Sportorganisationen,

2. nationale und internationale Sportverbands- und -schiedsgerichtsbarkeit,

3. sportrechtliche Bezüge des Ordnungswidrigkeiten- und Strafrechts, Strafprozessrecht sowie zwischenstaatliches und Völkerrecht,

4. Schutz vor Sportmanipulationen, insbesondere durch sog. Doping, sportrechtliche Bezüge des Arzneimittelrechts,

5. Vereinsrecht und Grundzüge des Gesellschaftsrechts,

6. *sportrechtliche Bezüge des Medienrechts, insbesondere der Fernseh-, Internet- und Hörfunkrechte,*
7. *Recht des geistigen Eigentums, insbesondere Persönlichkeitsrecht sowie Urheber- und Markenrecht,*
8. *Recht des Sponsorings, Recht der staatlichen Sportförderung und Subventionsrecht, Sportwettrecht,*
9. *sportrechtliche Bezüge des nationalen und internationalen Haftungsrechts,*
10. *Grundzüge des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts,*
11. *Sportvertragsrecht, sportrechtliche Bezüge des Dienst- und Arbeitsvertragsrechts.*

§ 15 Fortbildung³

(1) Wer eine Bezeichnung als Fachanwältin oder als Fachanwalt führt, muss kalenderjährlich auf diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren oder an fachspezifischen der Aus- oder Fortbildung dienenden Veranstaltungen hörend oder dozierend teilnehmen. Die hörende Teilnahme setzt eine anwaltsorientierte oder interdisziplinäre Veranstaltung voraus. Bei dozierender Teilnahme ist die Vorbereitungszeit in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.

³ Der ursprüngliche § 15 FAO (BRAK-Mitt. 1996, 251) wurde durch Bescheid des Bundesministeriums der Justiz vom 07.03.1997 (BANZ vom 08.03.1997 = BRAK-Mitt. 1997, 81) aufgehoben.

(2) Bei Fortbildungsveranstaltungen, die nicht in Präsenzform durchgeführt werden, müssen die Möglichkeiten der Interaktion der Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Fortbildungsveranstaltung sichergestellt sein und der Nachweis der durchgängigen Teilnahme erbracht werden.

(3) Die Gesamtdauer der Fortbildung darf je Fachgebiet 15 Zeitstunden nicht unterschreiten.

(4) Bis zu fünf Zeitstunden können im Wege des Selbststudiums absolviert werden, sofern eine Lernerfolgskontrolle erfolgt.

(5) Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist der Rechtsanwaltskammer durch Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen unaufgefordert nachzuweisen. Fortbildung im Sinne des Absatzes 4 ist durch Bescheinigungen und Lernerfolgskontrollen nachzuweisen.

§ 16 Übergangsregelung

(1) Anträge sind nach dem zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Recht zu entscheiden, wenn dies für die Antragstellenden günstiger ist. Die Fortbildungsregelung des § 4 Abs. 2 in der Fassung vom 3.4.2006 gilt ab 1.1.2007. Die Fortbildungsregelungen des § 4 Abs. 2 in der Fassung vom 15.6.2009 und des § 4 Abs. 3 Satz 2 gelten ab dem 1.1. des auf das Inkrafttreten folgenden Kalenderjahres.

(2) Erfüllen ein Lehrgang oder Leistungskontrollen, die vor In-Kraft-Treten der FAO oder der Einführung neuer Bezeichnungen als Fachanwältin oder Fachanwalt absolviert worden sind, die Voraussetzungen dieser Berufsordnung nicht, kann der Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Ergänzungslehrgang mit vergleichbaren Leistungskontrollen oder durch nachträglich geleistete Aufsichtsarbeiten zu den durch Leistungskontrollen nicht belegten Gebieten geführt werden.

(3) Die Neufassung von § 15 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2 in der Fassung vom 6.12.2013 wird am 1.1. des auf das Inkrafttreten folgenden Jahres wirksam.

Zweiter Teil Verfahrensordnung

§ 17 Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer bildet für jedes Fachgebiet mindestens einen Ausschuss und bestellt dessen Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder.

(2) Bilden mehrere Rechtsanwaltskammern gemeinsame Ausschüsse, so soll jede Rechtsanwaltskammer in jedem Ausschuss mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.

(3) Jeder Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern und höchstens drei stellvertretenden Mitgliedern.

(4) Der Ausschuss wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitz, die Stellvertretung und die Schriftführung.

(5) Der oder die Vorsitzende des Ausschusses stellt den Vertretungsfall fest.

(6) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere das Verfahren zur Bestellung von Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r)n und das Abstimmungsverfahren regelt.

§ 18 Gemeinsame Ausschüsse

Wollen mehrere Rechtsanwaltskammern gemeinsame Ausschüsse bilden, so ist hierüber eine schriftliche, von den Präsidentinnen oder Präsidenten der Kammern zu unterzeichnende Vereinbarung zu treffen. Die Vereinbarung ist nach Maßgabe der Geschäftsordnung der jeweiligen Rechtsanwaltskammer zu veröffentlichen. In der Vereinbarung ist mindestens zu regeln:

- a) Die Fachgebiete, für die gemeinsame Ausschüsse gebildet werden.
- b) Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse sowie deren Stellvertretung.
- c) Die Zuständigkeit für die Bestimmung der Mitglieder, deren Stellvertretung und des Vorsitzes.
- d) Anstelle der gemeinsamen Bestellung der Ausschussmitglieder und der Vorsitzenden kann die Vereinbarung auch einer der vertragsschließenden Kammern die Zuständigkeit für die Bestellung der Mitglieder und der Vorsitzenden in alleiniger Verantwortung zuweisen.
- e) Die Bezeichnung derjenigen Kammer, deren Geschäftsstelle die Geschäftsführung des Ausschusses übernimmt.
- f) Bestimmungen über die Entschädigung der Ausschussmitglieder, soweit eine von § 103 Abs. 6 Bundesrechtsanwaltsordnung abweichende Regelung vorgesehen wird.
- g) Bestimmungen über das Recht, die Vereinbarung zu kündigen.

§ 19 Bestellung der Ausschussmitglieder

(1) Die §§ 65 bis 68 Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung gelten entsprechend.

(2) Zum Mitglied oder stellvertretenden Mitglied eines Ausschusses soll in der Regel nur bestellt werden, wer berechtigt ist, die Bezeichnung als Fachanwältin oder Fachanwalt für das jeweilige Fachgebiet zu führen.

(3) Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Neubestellung für die restliche Dauer der Amtszeit der Ausgeschiedenen.

§ 20 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Ausschuss

Ein Mitglied scheidet aus dem Ausschuss aus, wenn

1. das Mitglied nicht mehr Mitglied der Kammer ist;
2. gegen das Mitglied ein Berufs- oder Vertretungsverbot (§§ 150, 161a BRAO) verhängt worden ist;
3. das Mitglied seine Wählbarkeit aus den in den §§ 66 Nr. 2 und 3 BRAO angegebenen Gründen verloren hat;
4. das Mitglied das Amt niederlegt;
5. das Mitglied vom Vorstand der Kammer, für die es bestellt ist, abberufen wird.

§ 21 Entschädigung

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Ausschusses können von ihrer Rechtsanwaltskammer eine Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 22 Antragstellung

(1) Der Antrag, die Führung einer Bezeichnung als Fachanwältin oder Fachanwalt zu gestatten, ist bei der Rechtsanwaltskammer einzureichen, der die Antragstellerin oder der Antragsteller angehört.

(2) Dem Antrag sind die nach § 6 erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(3) Die Rechtsanwaltskammer hat der Antragstellerin oder dem Antragsteller auf Antrag die Zusammensetzung des Ausschusses sowie deren Änderung schriftlich mitzuteilen.

§ 23 Mitwirkungsverbote

(1) Für die Ausschließung und die Ablehnung eines Ausschussmitglieds durch die Antragstellerin oder den Antragsteller gelten die §§ 41 Nr. 2 und 3, 42 Abs. 1 und 2 Zivilprozessordnung entsprechend. Ein Ausschussmitglied ist darüber hinaus von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn es mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller in Sozietät oder zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in sonstiger Weise oder zu einer Bürogemeinschaft verbunden ist oder in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung war. Ausgeschlossen ist auch, wer an Bewertungen nach § 6 Abs. 2 Buchstabe c beteiligt war.

(2) Ein Ablehnungsgesuch ist innerhalb zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Zusammensetzung des Ausschusses geltend zu machen; im weiteren Verfahren unverzüglich nach Kenntnis des Ablehnungsgrundes.

(3) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder die zuständige Abteilung entscheidet über das Ablehnungsgesuch sowie die Berechtigung einer Selbstablehnung nach Anhörung des Ausschussmitgliedes und der Antragstellerin oder des Antragstellers. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 24 Weiteres Verfahren

(1) Der Vorsitz prüft die Vollständigkeit der von der Rechtsanwaltskammer zugegangenen Antragsunterlagen.

(2) Im schriftlichen Verfahren gibt die Berichterstatterin oder der Berichterstatter nach formeller und inhaltlicher Prüfung der Nachweise eine begründete Stellungnahme darüber ab, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller die besonderen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen nachgewiesen hat, ob ein Fachgespräch entbehrlich ist oder ob weitere Nachweise für erforderlich gehalten werden. Diese Stellungnahme ist den anderen Ausschussmitgliedern und anschließend der oder dem Vorsitzenden jeweils zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zuzuleiten; Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Bei mündlicher Beratung ist ein Inhaltsprotokoll zu führen, das die Voten der Ausschussmitglieder und deren wesentliche Begründung wiedergibt.

(4) Gewichtet der Ausschuss Fälle zu Ungunsten der Antragstellerin oder des Antragstellers, ist diesen Gelegenheit zu geben, Fälle nachzumelden. Im Übrigen kann der Ausschuss der Antragstellerin oder dem Antragsteller zur ergänzenden Antragsbegründung Auflagen erteilen. Melden die Antragstellerin oder der Antragsteller innerhalb einer angemessenen Ausschlussfrist keine Fälle nach oder erfüllen sie die Auflagen nicht, kann der Ausschuss seine Stellungnahme nach Aktenlage abgeben. Auf diese Rechtsfolge ist die Antragstellerin oder der Antragsteller bei der Fristsetzung hinzuweisen.

(5) Der Vorsitz lädt die Antragstellerin oder den Antragsteller unter Beachtung des § 7 Abs. 2 mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Fachgespräch.

(6) Das Fachgespräch ist nicht öffentlich. Mitglieder des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer und stellvertretende Ausschussmitglieder können am Fachgespräch und der Beratung zuhörend teilnehmen.

(7) Versäumt die Antragstellerin oder der Antragsteller zwei Termine für das Fachgespräch, zu dem ordnungsgemäß geladen ist, ohne ausreichende Entschuldigung, entscheidet der Ausschuss nach Lage der Akten.

(8) Der Ausschuss beschließt über seine abschließende Stellungnahme mit der Mehrheit seiner Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(9) Der Vorsitz gibt die abschließende Stellungnahme des Ausschusses dem Vorstand der für die Antragstellerin oder den Antragsteller zuständigen Rechtsanwaltskammer schriftlich bekannt. Auf Aufforderung des Vorstandes hat der Vorsitz oder die Stellvertretung die Stellungnahme mündlich zu erläutern.

(10) Für das Verfahren wird eine Verwaltungsgebühr (§ 89 Abs. 2 Nr. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung) erhoben.

§ 25 Rücknahme und Widerruf

(1) Zuständig für die Rücknahme und den Widerruf der Erlaubnis ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer, welcher die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt im Zeitpunkt dieser Entscheidung angehört.

(2) Die Rücknahme und der Widerruf sind nur innerhalb eines Jahres seit Kenntnis des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer von den sie rechtfertigenden Tatsachen zulässig.

(3) Vor der Entscheidung ist die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt zu hören. Der Bescheid ist mit Gründen zu versehen. Er ist der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt zuzustellen.

Dritter Teil Schlussbestimmungen

§ 26 In-Kraft-Treten und Ausfertigung

(1) Diese FAO tritt drei Monate nach Übermittlung an das Bundesministerium der Justiz in Kraft, so weit nicht das Bundesministerium der Justiz die Satzung oder Teile derselben aufhebt, frühestens jedoch mit dem ersten Tag des dritten Monats, der auf die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen folgt.

(2) Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ist in den BRAK-Mitteilungen bekannt zu machen.

(3) Die FAO ist durch Versammlungsleitung und Schriftführung der Satzungsversammlung auszufertigen.

B. Weitere Änderungen der BORA

Nach Neufassung der BORA in gendergerechter Form hat die Satzungsversammlung die nachfolgenden weiteren Änderungen der BORA beschlossen:

Berufsordnung

I. § 4 BORA wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 1 BORA werden die Sätze 3 - 5 durch die folgenden Sätze ersetzt:

³Die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt tragen dafür Sorge, dass über Sammelanderkonten keine Zahlungen abgewickelt werden, bei denen Risiken in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen. 4Auf einem Sammelanderkonto dürfen Gelder nicht verwaltet werden,

- a) die aus Mandaten stammen, deren Gegenstand zumindest auch ein Geschäft, eine Dienstleistung, eine Hilfeleistung, eine Transaktion oder eine Beratung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Geldwäschegesetzes mit Ausnahme der Verwaltung von Geld nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Geldwäschegesetzes ist,
- b) die der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt in bar übergeben wurden und die unbeschadet einer Aufteilung auf mehrere Teilbeträge den Betrag von insgesamt 1000 Euro übersteigen oder
- c) die der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt von einem Bankkonto aus einem Drittstaat überwiesen wurden, der

1. zu den von der Europäischen Kommission nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 ermittelten Drittstaaten mit hohem Risiko gehört, die im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission vom 14. Juli 2016 in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt ist, oder
2. in den jeweils aktuellen Informationsberichten „High-Risk Jurisdictions subject to a Call for Action“ und „Jurisdictions under Increased Monitoring“ der Financial Action Task Force als Staat mit strategischen Mängeln eingestuft wird.

Gelder, die auf einem Sammelanderkonto verwaltet wurden, darf die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt nicht in bar auszahlen oder auf Konten in Ländern gemäß Satz 4 Buchstabe c weiterleiten. Über Fremdgelder ist unverzüglich, spätestens mit Beendigung des Mandats, abzurechnen. Sonstige Vermögenswerte sind gesondert zu verwahren. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit etwas anderes in Textform vereinbart ist.

II. § 16 BORA wird wie folgt geändert:

Prozesskostenhilfe, Verfahrenskostenhilfe und Beratungshilfe

(1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind verpflichtet, bei begründetem Anlass auf die Möglichkeiten von Prozesskostenhilfe, Verfahrenskostenhilfe und Beratungshilfe hinzuweisen.

(2) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dürfen nach Bewilligung von Prozesskostenhilfe, Verfahrenskostenhilfe oder bei Inanspruchnahme von Beratungshilfe von ihren Mandantinnen und Mandanten oder Dritten Zahlungen oder Leistungen nur annehmen, die freiwillig und in Kenntnis der Tatsache gegeben werden, dass keine Verpflichtung zu einer solchen Leistung besteht.

III. Änderung des § 21 BORA

Das Wort „Honorarvereinbarung“ in der Überschrift des § 21 BORA wird durch das Wort „Vergütungsvereinbarung“ ersetzt.

§ 21 Vergütungsvereinbarung

IV. § 24 BORA wird aufgehoben.

C. Weitere Änderungen der FAO

Nach Neufassung der FAO in gendergerechter Form hat die Satzungsversammlung die nachfolgenden weiteren Änderungen der FAO beschlossen:

Fachanwaltsordnung

I. § 4a FAO Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen sich mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen (Aufsichtsarbeiten) in Präsenzform aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs erfolgreich unterzogen haben.

II. § 18 lit. f FAO wird wie folgt geändert:

f) Bestimmungen über die Höhe der Entschädigung der Ausschussmitglieder, soweit eine entsprechend von § 103 Abs. 6 Bundesrechtsanwaltsordnung abweichende Regelung vorgesehen wird.

III. § 20 Nr. 3 FAO wird wie folgt geändert:

3. das Mitglied seine Wählbarkeit aus den in § 66 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 BRAO angegebenen Gründen verloren hat;

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung müssen nun zunächst vom Bundesministerium der Justiz geprüft werden. Eine Nichtbeanstandung unterstellt, treten diese Beschlüsse mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung auf der Internetseite der BRAK folgt.

Quelle: [BRAK](#)

13. Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft 2022

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin schlichtet seit nunmehr 10 Jahren vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälten und ihren (ehemaligen) Mandantinnen / Mandanten aus dem Mandatsverhältnis bis zu einem Wert in Höhe von 50.000,00 € und ist seit dem Inkrafttreten des Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) am 1. April 2016 eine anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle.

Der Tätigkeitsbericht 2022 steht unter nachfolgendem Link zum Download bereit und enthält neben Angaben zum organisatorischen Aufbau der Schlichtungsstelle statistische Auswertungen, typische Fallkonstellationen, Empfehlungen zur Vermeidung von Streitigkeiten und anonymisierte Schlichtungsfälle.

<https://www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/wp-content/uploads/2023/02/SDR-TB-2022-online-x.pdf>

Im Jahr 2022 sind insgesamt 972 Anträge bei der Schlichtungsstelle eingegangen, die Annahmequote der unterbreiteten Schlichtungsvorschläge lag bei 63 %. Die durchschnittliche Gesamtverfahrensdauer, vom Antragseingang bis zur Abschlussmitteilung der Schlichtungsstelle betrug nur 53 Tage. Die Teilnahmebereitschaft der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an dem rein freiwilligen Schlichtungsverfahren lag im Jahr 2022 bei 93%. Das dokumentiert die hohe Akzeptanz der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

II. Aus der Anwaltschaft

II. 1. 81. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern (Quelle: BRAK)

Die 81. Tagung der Gebührenreferenten fand am 24.09.2022 in Papenburg statt.

1. Erfolgshonorarvereinbarung gem. § 4a RVG und Folgen vorzeitiger Mandatsbeendigung

Die Gebührenreferenten setzten in der 81. Gebührenreferententagung in Papenburg einige der bereits in der 80. Gebührenreferententagung am 29.04.2022 in Düsseldorf begonnenen Diskussionen

fort. Nachdem ihnen ein Überblick über das neue Recht verschafft wurde, befassten sie sich vertieft mit der in § 4a RVG eingeführten Möglichkeit für Rechtsanwälte, eine Erfolgshonorarvereinbarung abzuschließen. Sie diskutierten die Frage, ob die Erfolgshonorarvereinbarungen, wie vom Gesetzgeber bezweckt, den Bürgern den Zugang zum Recht erleichtern. Um diese Frage zu beantworten, ist eine differenzierende Betrachtungsweise erforderlich. In manchen Rechtsbereichen, in denen ein hohes Prozessrisiko besteht, kann die Vereinbarung eines Erfolgshonorars den Mandanten den Zugang zum Recht erleichtern und für die Rechtsanwaltschaft durchaus sinnvoll sein. Die Folgen der vorzeitigen Beendigung des Mandats mit abgeschlossener Erfolgshonorarvereinbarung waren ebenfalls Thema der Diskussionen. Die jederzeitige Kündbarkeit des Mandats ist nach der Rechtsprechung ein unverzichtbarer Teil des Synallagma bei Diensten und in Verträgen höherer Art, wie dem Anwaltsvertrag. Um diese Kündigungsmöglichkeit nicht zu beeinträchtigen und gleichzeitig den schon entstandenen Honoraranspruch des Rechtsanwalts für seine bereits vor der Kündigung erbrachten Leistungen zu sichern, müssen die Folgen der vorzeitigen Mandatsbeendigung durch Klauseln vertraglich geregelt werden. Aus diesem Grund fassten die Gebührenreferenten den Beschluss, eine Empfehlung an die Rechtsanwaltschaft auszusprechen, bei Abschluss einer Erfolgshonorarvereinbarung eine Klausel mit folgendem Wortlaut in den Vertrag aufzunehmen:

„Wird das Mandat vorzeitig und damit vor einer abschließenden Regelung, sei es durch Urteil, Vergleich oder einer sonstigen Erledigung der Angelegenheit beendet, was aufgrund der Vergütungsvereinbarung dem zuvor definierten Erfolg entspricht, lässt dies in der Regel das Erfolgshonorar nicht entfallen. Es sei denn, dass die Mitwirkung des Anwalts für das Ergebnis nicht ursächlich war.“ Es obliege der Rechtsanwältin/dem Rechtsanwalt, die Kausalität seiner Tätigkeit zum Eintritt des vereinbarten Erfolg durch Dokumentation nachzuweisen.

2. Anwaltliche Hinweispflichten und Überblick über gebührenrechtliche Entscheidungen

Der Überblick über gebührenrechtliche Entscheidungen umfasste neben dem Urteil des BGH v. 10.05.2022, Az.: VI ZR 156/20 (Geschäftsgebühr in einem Fall im Rahmen des Dieselskandals) u. a. den Beschluss des OLG Brandenburg v. 06.01.2022, Az.: 6 W 86/21 (ZVS 22/466 ff.), nach welchem eine Einigung zwischen den Parteien ohne die ausdrückliche Annahme der vorgeschlagenen Kostenregelung nicht zustande kommt. Während das LG Gießen im Urt. v. 31.03.2022, Az.: 5 O 483/21 entschieden hat, dass die Geschäftsgebühr bei Mitwirkung des Rechtsanwalts bei der Gestaltung eines Vertrages anfallt, habe das LG Bonn in dem Urt. v. 13.05.2022, Az.: 5 S 21/22 (AGS 2022/359), dies anders gesehen. Das BGH-Urteil v. 26.04.2022, Az.: VI ZR 147/2021, zur Frage des sogenannten "Werkstattrisikos" nach erfüllungshalber Abtretung der Schadensersatzforderung an die die Reparatur des Unfallschadens vornehmende Werkstatt, wurde ebenfalls diskutiert.

Angesichts des Urteils des BGH v. 15.04.2021, Az.: XI ZR 143/20 (AGS 21/264), müsse vor der Mandatierung im Gespräch mit dem Mandanten zunächst herausgefunden werden, ob nur eine Beratung oder auch eine Vertretung gewünscht ist. Außerdem erinnerten die Gebührenreferenten daran, dass dem Mandanten eine Widerrufsbelehrung übermittelt werden muss, wenn der Anwaltsvertrag außerhalb der Kanzleiräume geschlossen ist. Neben der Belehrung nach der DSGVO müsse dem Mandanten gem. § 49b Abs. 5 BRAO der Hinweis erteilt werden, dass sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten. Ein fehlender Hinweis darauf könne zum Verlust des Honoraranspruchs führen (OLG Hamm, Az.: 134/2010 sowie AGS 2007, 386 ff. und AGS 2008, S. 7 ff.). Die Hinweispflichten nach § 43 d BRAO wurden ebenfalls besprochen.

3. Streitwertbestimmung im Personalvertretungsrecht

In den Bundesländern gibt es an den Verwaltungsgerichten Fachkammern und bei den Oberverwaltungsgerichten Fachsenate für Personalvertretungsrecht, vor denen verhandelt wird. Die Gegenstandswerte, die in Verfahren für Personalvertretungssachen als sogenannte „objektivierte Verfahren“ festgesetzt werden, sind Auffangstreitwerte. Der Auffangstreitwert beträgt 5.000,00 Euro, unabhängig von den im Verfahren gestellten Anträgen. Eine kostendeckende Vertretung im Personalvertretungsrecht in gerichtlichen Verfahren ist dadurch kaum möglich. Bei Vertretung des Personalrats oder des Leiters der Dienststelle besteht jedoch ein erhöhter Beratungsbedarf. Die Gebührenreferenten stellten aus diesem Grund mit Beschluss fest, dass der einheitliche Ansatz des Gegenstandswertes in Höhe des Auffangstreitwertes von 5.000,00 Euro in personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren nicht annähernd kostendeckende Anwaltsgebühren ermöglicht. Allein der Zeitaufwand für die Terminswahrnehmung in den zentral eingerichteten Fachkammern für Personalvertretungssachen wird durch die erzielbaren Gebühren nicht abgedeckt.

4. Inkassoabrechnungen nach Vorbemerkung 2.3 Abs. 6 Nr. 2300 Abs. 2 VV RVG

Ebenfalls Gegenstand der Diskussionen war die Vorbemerkung 2.3 Abs. 6 Nr. 2300 Abs. 2 VV RVG. Die Gebührenreferenten sind der Meinung, dass diese Vorbemerkung systemwidrig ist und abzuwarten bleibt, wie die Gerichte sie handhaben werden.

5. 82. und 83. Tagung der Gebührenreferenten

Die 82. Tagung wird auf Einladung der RAK Hamm in Dortmund stattfinden. Die 83. Tagung wird von der RAK Berlin ausgerichtet.

II. 2. Hinweise zum Umgang mit Microsoft 365 Cloud – Stand: Januar 2023 (Quelle: [BRAK](#))

- **datenschutzkonformer Einsatz von Microsoft 365 Cloud nach Einschätzung der DSK nicht möglich**
- **Microsoft tritt Kritik entgegen**
- **Vorgaben der §§ 43a Abs. 2, 43e BRAO und § 2 BORA sind zu beachten**

Datenschutzrecht

In der Rechtsanwaltschaft besteht nach wie vor Unsicherheit mit Blick auf die Frage, ob das Microsoft-Produkt Microsoft 365 (früher Office 365) in der nicht lokal installierten Version datenschutzkonform genutzt werden kann. Mehrere IT-Dienstleister – darunter auch namhafte Anbieter von Kanzleisoftware und Microsoft selbst – empfehlen diese Anwendung für Rechtsanwälte. Um eine Klärung und eine einheitliche Rechtsanwendung der Datenschutzaufsichtsbehörden herbeizuführen, hatte sich die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) im Jahr 2019 an den Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI) gewandt. Dieser teilte der BRAK daraufhin erhebliche Bedenken gegen die Möglichkeit einer datenschutzkonformen Nutzung mit, worüber wir an dieser Stelle berichteten. Negative Einschätzungen des hessischen Landesdatenschutzbeauftragten und [weiterer Behörden](#) folgten.

In einem [Beschluss aus dem November 2022](#) schließlich erachtete **Datenschutzkonferenz (DSK)** einen datenschutzkonformen Einsatz auf Grundlage der damals geltenden Auftragsverarbeitungsunterlagen Microsofts ([DPA September 2022](#)) für unmöglich. Die Kritik der Behörden umfasste neben der möglicherweise bald obsoleten Frage hinreichender Rechtsgrundlagen und Sicherungsmaßnahmen für Drittstaatsverarbeitungen („Schrems-II“) 6 weitere wesentliche Punkte.

Dieser Einschätzung trat **Microsoft** in einer [Stellungnahme](#) entgegen. Beanstandet wurden – auch von anderer Seite – u. a. „extreme“ und „technologiefeindliche“ Positionen der DSK sowie der tatsächliche Prüfungsumfang. Im Januar hat Microsoft ein [neues DPA](#) vorgelegt.

Vermutlich werden die Aufsichtsbehörden auch dieses zunächst prüfen, bevor sie möglicherweise Maßnahmen gegen Verantwortliche ergreifen. Je mehr Zeit aber verstreicht und je häufiger sich das bekannte Prozedere aus Beanstandung einer Aufsichtsbehörde mit wiederum von den Aufsichtsbehörden zu prüfender Nachjustierung Microsofts wiederholt, desto wahrscheinlicher dürften aufsichtsbehördliche Maßnahmen, wie etwa eine Anforderung schwerlich zu erbringender Nachweise der rechtskonformen Nutzung von den Verantwortlichen, werden. Dabei dürfte indes zunächst gegen öffentlich-rechtliche und institutionelle Verantwortliche vorgegangen werden. Gegenwärtig sind der BRAK keine konkreten aufsichtsbehördlichen Beanstandungen des Einsatzes von Microsoft 365 in Rechtsanwaltskanzleien bekannt.

Aufgrund der stetigen Fortentwicklung dieses multifunktionalen Software-Produkts und der entsprechenden Auftragsverarbeitungsunterlagen Microsofts ist eine abschließende Empfehlung zum rechtmäßigen Einsatz von Microsoft 365 schwer möglich. Eine solche kann insbesondere vonseiten der BRAK als gesetzlicher Interessenvertretung der Anwaltschaft auf Bundesebene nicht erfolgen. Die BRAK wird an dieser Stelle weiter informieren.

Berufsrecht

Die Vertraulichkeit von Mandatsinformationen ist selbstverständlich auch aus berufsrechtlichen Gründen zu gewährleisten (§ 43a Abs. 2 und 43e BRAO, § 2 BORA, 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB). Zusätzliche Anforderungen bestehen hinsichtlich etwaiger Übermittlungen von Mandatsinformationen ins Ausland (§ 43e Abs. 4 BRAO). Ob die Vertraulichkeit beim Einsatz von Microsoft Office gewährleistet werden und ggf. die zusätzlichen Anforderungen des § 43e BRAO eingehalten werden können, kann an dieser Stelle aus den vorgenannten Gründen nicht beantwortet werden. Es ist insbesondere nicht möglich zu beurteilen, ob bei Nutzung der von Microsoft mittlerweile angebotenen Möglichkeit der Datenhaltung in Deutschland noch Mandatsinformationen in die USA übertragen werden. Microsoft selbst erachtet die Möglichkeit einer Nutzung durch Berufsheimnisträger für gegeben und bietet den Abschluss einer entsprechenden Verschwiegenheitsvereinbarung an.

Schreiben des Bundesdatenschutzbeauftragten vom 06.09.2019 (Zusammenfassung)

In seinem Schreiben vom 06.09.2019 sah sich der Bundesdatenschutzbeauftragte ebenfalls nicht in der Lage, die datenschutzrechtliche Zulässigkeit des Einsatzes von Office 365 abschließend zu beurteilen. Allerdings nannte er eine Reihe gewichtiger Gründe, derentwegen er selbst derzeit den von ihm beaufsichtigten Personen vom Einsatz dieses Produkts abräte.

Er verwies insoweit etwa darauf, dass im von Microsoft vorgegebenen Vertragsformular zur Auftragsverarbeitung nach § 28 Abs. 3 DS-GVO erforderliche Angaben zur Art der personenbezogenen Daten und zu den Kategorien betroffener Personen fehlten. Des Weiteren fehlten die detaillierte

Nennung der Unterauftragsverhältnisse und die Möglichkeit des Verantwortlichen, Unterauftragsverarbeiter abzulehnen. Microsoft habe der DSK diesbezüglich Änderungen zugesagt, deren Geeignetheit zur Abhilfe aber abzuwarten bleibe.

Gestützt auf eine im Auftrag der niederländischen Regierung von der Privacy Company durchgeführte Datenschutz-Folgenabschätzung gelangte der BfDI zu der Einschätzung, dass Office 365 Cloud derzeit nicht datenschutzkonform eingesetzt werden könne:

Ebenso wie bei der Telemetriedatenverarbeitung in Windows 10 könne Microsoft auch bei Office 365 nicht begründen, warum der Personenbezug der Telemetriedatenverarbeitung erforderlich sei. Damit fehle eine Rechtsgrundlage für die entsprechende Verarbeitung personenbezogener Daten.

Ferner sei zu monieren, dass ein Verantwortlicher in Bezug auf die Telemetriedatenverarbeitung nicht nachweisen könne, dass er Zweck und Mittel der Verarbeitung bestimmen könne. Ein entsprechendes Werkzeug erlaube nur begrenzte Änderungen der Einstellungen der Telemetriedatenverarbeitung. Diese könne nicht deaktiviert und die Datenübertragung zu Microsoft in die USA könne nicht vollständig und dauerhaft unterbunden werden.

Ferner sei bei der Untersuchung durch die Privacy Company festgestellt worden, dass Microsoft personenbezogene Daten über das Verhalten einzelner Mitarbeiter in großem Umfang ohne öffentliche Dokumentation erhebe und speichere. Dabei werde z. B. in Access, OneNote, PowerPoint, Project, Publisher, Visio und Word jede Konfiguration und Interaktion zu Microsoft in die USA übertragen.

Während der Umfang der Telemetriedatenverarbeitung bei Windows 10 im vierstelligen Bereich liege, umfasse er bei Office 365 zwischen 23.000 und 25.000 Ergebnisarten. Auch die Auswertung durch die Entwickler-Teams bei Microsoft sei umfangreicher als bei Windows 10. Während bei Windows 10 acht bis zehn Entwickler-Teams die Telemetriedaten auswerteten, analysierten bei Office 365 zwanzig bis dreißig Entwicklerteams diese Daten.

Wie bei der Telemetriedatenverarbeitung in Windows 10 ergebe sich auch bei Office 365 der Personenbezug durch Identifier in den einzelnen Ereignissen. Diese ermöglichten es Microsoft, einen individuellen Nutzer auf einem individuellen Gerät und dessen Nutzungsmuster (wieder) zu erkennen. Weitere personenbezogene Daten seien z. B. E-Mail-Adressen und Betreffzeilen von E-Mails. Es würden aber auch Metadaten und Inhalte von Dateien gespeichert. Die Speicherdauer betrage in der Regel 18 Monate, könne aber durch einseitige Festlegung von Microsoft auch unbegrenzt sein.

Als weiteres Problem benannte der BfDI mangelnde Sicherheit. Durch ein fehlendes Zertifikatspinning könne über Man-in-the-middle-Angriffe auf die Telemetriedaten zugegriffen werden. Microsoft könne zudem auch auf die in der Cloud gespeicherten Daten zugreifen. Damit sei der in der DSGVO ausdrücklich festgelegte Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit der Daten (Art. 5 Abs. 1 lit f) DSGVO) nicht gewährleistet, sodass auch insofern Office 365 nicht datenschutzkonform verwendet werden könne. Verantwortliche müssten darüber hinaus auch bedenken, dass Microsoft über den Cloud Act die Nutzerdaten an Regierungsbehörden in den USA herausgeben müsse, wenn diese angefordert würden.

Im Rahmen der IT-Konsolidierung des Bundes sei das Datensendeverhalten von Microsoft bei einer auf bundeseigener Infrastruktur betriebenen Private Cloud vom nichtmilitärischen IT-Dienstleister der Bundeswehr für den Bund (BWI) untersucht worden. Dabei sei festgestellt worden, dass Daten aus der Cloud zu Microsoft übertragen würden, weshalb ein datenschutzkonformer Einsatz der Microsoft Cloud in der Bundesverwaltung nicht möglich sei.

Schließlich verwies der BfDI darauf, dass die DSK einen Unterarbeitskreis zum Thema 365 gebildet habe und dass auch der Europäische Datenschutzbeauftragte die Einhaltung der Datenschutzregeln durch Microsoft untersuche.

Informationen über die weitere Entwicklung werden zu gegebener Zeit veröffentlicht unter www.brak.de.

II. 3. Urteil des EuGH zu Honorarvereinbarungen: Rechtsanwälte müssen mehr als nur den Stundensatz mitteilen

Leitsatz: Eine Klausel eines zwischen einem Rechtsanwalt und einem Verbraucher geschlossenen Vertrags über die Erbringung von Rechtsdienstleistungen, nach der sich die Vergütung letzterer nach dem Zeitaufwand richtet, genügt ohne weitere Angaben nicht dem Erfordernis der Klarheit und Verständlichkeit (Urteil des EuGH vom 12.01.2023 C 395/21).

Eine Zeithonorar-Klausel in einem Vertrag zwischen einem Rechtsanwalt und einem Verbraucher ist nur dann klar und verständlich, so der EuGH, wenn dieser vor Vertragsabschluss in einer Weise informiert wurde, dass er seine Entscheidung mit Bedacht und in voller Kenntnis der wirtschaftlichen Folgen treffen.

Die EuGH-Richter stellten klar, dass dem Verbraucher vor Vertragsabschluss die Informationen erteilt werden müssten, die ihn in die Lage versetzen, seine Entscheidung mit Bedacht und in voller Kenntnis der finanziellen Folgen des Vertragsabschlusses zu treffen. In diesen Informationen müssten Angaben enthalten sein, anhand derer der Verbraucher die Gesamtkosten der Rechtsdienstleistungen der Größenordnung nach einzuschätzen könne. Etwa eine Schätzung der voraussichtlich oder auf jeden Fall erforderlichen Stunden oder die Verpflichtung, in angemessenen Zeitabständen Rechnungen oder regelmäßige Aufstellungen zu übermitteln, in denen die aufgewandten Arbeitsstunden ausgewiesen seien.

Das Urteil des EuGH, welches auch für deutsche Gerichte bindend ist, gibt zu verstehen, dass es durchaus schwierig werden kann, mit Verbrauchern ein Stundenhonorar ohne weitere Erläuterungen zu vereinbaren. Hier dürften in Zukunft mehr Informationen durch den Rechtsanwalt erforderlich sein

Weitere Details können Sie der Pressemitteilung des EuGH Nr. 10/2023 entnehmen.

III. Hinweise

1. Rechtsanwaltskammer in eigener Sache

1.1. Kammerbeitrag und beA-Umlage 2023

Mit Wirkung zum **01.01.2021** trat die neue Beitragsordnung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.07.2020 in Kraft.

Der Kammerzuschlag ist weggefallen. Der (einheitliche) Kammerbeitrag beträgt gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.05.2022 für das Jahr 2023 350,00 EURO. Dieser ist per 27.03.2023

erhoben worden mit dem Zahlungsziel bis zum 14.04.2023. Sollten Sie diesen noch nicht gezahlt haben, bitten wir, dies umgehend nachzuholen.

Die beA-Umlage gem. § 2 Nr. 3 der Beitragsordnung in Verbindung mit dem Beschluss der BRAK für das Jahr 2023 beträgt 70,00 EURO.

Die beA-Umlage wird voraussichtlich im Mai erhoben. Die beA-Umlage ist eine reine Umlage und entspricht dem Betrag, den die regionalen Kammern je Mitglied an die Bundesrechtsanwaltskammer zahlen müssen.

1.2. Kammermitglieder für Kanzleiabwicklungen und -Vertretungen gesucht

Die Rechtsanwaltskammer Koblenz sucht Kolleginnen und Kollegen, die bereit sind, als Abwickler/in (§ 55 BRAO) oder Vertreter/in (§ 53 BRAO) tätig zu werden.

Sofern schwebende Angelegenheiten vorhanden sind, ist eine Kanzleiabwicklung erforderlich, wenn ein Kammermitglied gestorben ist oder die Zulassung endete. Eine Vertretung ist bei längerer Abwesenheit oder Krankheit eines Kammermitglieds notwendig, wenn es nicht selbst für die Vertretung sorgt (§ 53 Abs. 1, Abs. 1 BRAO). Eine Bestellung seitens der Rechtsanwaltskammer erfolgt auch in den Fällen des Berufsverbots (§§ 14 Abs. 4, 161 BRAO).

Die Bestellung des Abwicklers, wie auch des Vertreters erfolgt

- zum Schutz des Mandanten
- zur Wahrung einer funktionierenden Rechtspflege
- zur Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft.

Die Aufgaben des Kanzleiabwicklers sind im Gesetz nur überschlägig formuliert. Einen ersten Überblick gibt das [Abwicklerlexikon](#) der Bundesrechtsanwaltskammer. In erster Linie dient die Abwicklung der zielgerichteten Erledigung noch schwebender Angelegenheiten, weshalb eine Bestellung in der Regel nicht länger als ein Jahr erfolgt.

Abwickler und Vertreter handeln auf Rechnung des Abzuwickelnden bzw. des zu Vertretenden, der Abwickler steht jedoch in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zu der ihn bestellenden Rechtsanwaltskammer, aus dem er zur ordnungsgemäßen und zweckentsprechenden Abwicklung der Kanzlei verpflichtet ist. In aller Regel werden die Kosten des Abwicklers vom ehemaligen Mitglied oder dessen Erben, die des Vertreters vom Vertretenen gezahlt. Die Rechtsanwaltskammer ist jedoch Bürge für diese Kosten. Die Abwicklervergütung ist Verhandlungssache und wird, soweit keine Einigkeit erzielt werden kann, von der Rechtsanwaltskammer festgesetzt. Idealerweise sind in der abzuwickelnden Kanzlei noch Tätigkeiten abrechnungsfähig. Berücksichtigungsfähig sollte auch sein, dass die Tätigkeit als Abwickler bzw. Vertreter sehr oft im Nachgang auch für den Zuwachs des eigenen Mandantenstammes hilfreich sein kann, soweit die Mandate zur Zufriedenheit der betreffenden Mandanten abgewickelt wurden.

Notwendige Abwicklungen und auch außergewöhnliche Vertretungsfälle ergeben sich meist plötzlich. Für den Fall der Fälle ist es hilfreich und unerlässlich, umgehend reagieren zu können, ohne zunächst langwierig nach einem zur Abwicklung bzw. zur Vertretung bereiten Kollegen zu suchen. Vor diesem Hintergrund würden wir gerne eine Liste mit möglichen Abwicklern vorhalten, auf die wir bei Bedarf spontan zurückgreifen können. Sollten Sie an einer solchen Tätigkeit grundsätzlich Interesse haben, richten Sie sich bitte unter Bezugnahme auf die „Abwicklerliste“ und Angabe Ihrer Tätigkeitsschwerpunkte an nicole.haidisch@rakko.de. Eine Verpflichtung ist mit der Eintragung in die

Liste noch nicht verbunden. Sobald eine Abwicklung in der Nähe Ihrer Kanzlei erforderlich wird, welche Ihren Tätigkeitsschwerpunkten entspricht, kommen wir im Einzelfall gern auf Sie zu.

1.3. Schiedsgutachter gesucht

Die Rechtsanwaltskammer Koblenz erreichen häufig Anfragen von Rechtsschutzversicherungen, einen geeigneten Schiedsgutachter zu benennen, um die Erfolgsaussichten zu beurteilen.

Grundlage hierfür sind die von der BRAK und den Versicherern abgestimmten Grundsätze für das Schiedsverfahren gem. § 18 ARB 94. Danach sind die Versicherer bei Unstimmigkeiten mit ihrem Versicherungsnehmer bezüglich des Deckungsschutzes gehalten, einen Rechtsanwalt als Schiedsgutachter zu bestellen.

Bei dem zu benennenden Schiedsgutachter soll es sich um einen Rechtsanwalt handeln, der

- seit mindestens fünf Jahren zur Anwaltschaft zugelassen ist,
- aus dem Kreis der forensisch tätigen Rechtsanwälte stammt und möglichst über besondere Erfahrungen auf dem in Frage stehenden Fachgebiet verfügt;
- als Fachgebiete gelten:
 - Versicherungsrecht
 - Bank- und Kapitalmarktrecht
 - Verkehrsrecht
 - Vertragsrecht
 - Verwaltungsrecht
 - Mietrecht
 - Steuerrecht.

Das Honorar war auch nach den ARB 94 nicht festgelegt. In aller Regel erhielt der Schiedsgutachter vom Versicherer für seine Tätigkeit eine Geschäftsgebühr nach § 118 I BRAGO i. H. v. 15/10 an dem Gegenstandswert, der durch die voraussichtlichen Verfahrenskosten der 1. Instanz bestimmt wird, mindestens 200 DM zzgl. Auslagen und Mehrwertsteuer. Diese Grundsätze, die weder auf Euro umgestellt noch an das RVG angepasst wurden, müssen aktualisiert werden. Bei eingehenden Anfragen von Versicherern wird die Kammer deshalb darauf hinweisen, dass die Benennung eines Schiedsgutachters unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Versicherers zur Abrechnung mit in Höhe einer 1,5-Gebühr aus dem Gegenstandswert der Hauptsache steht; ohne diese Zustimmung soll keine Namensnennung eines Schiedsgutachters erfolgen.

Vor diesem Hintergrund würden wir gerne eine Liste mit möglichen Schiedsgutachtern vorhalten, auf die wir bei Bedarf spontan zurückgreifen können. Sollten Sie an einer solchen Tätigkeit grundsätzlich Interesse haben, richten Sie sich bitte unter Bezugnahme auf die „Schiedsgutachter-Liste“ unter Angabe Ihrer Tätigkeitsschwerpunkte an nicole.haidisch@rakko.de.

2. Sonstige Hinweise

2.1. Verabschiedung des geschäftsleitenden Vorsitzenden des Anwaltsgerichts/Einführung des neuen geschäftsleitenden Vorsitzenden

Am 24.03.2023 verabschiedeten der Justizminister und die Rechtsanwaltskammer Koblenz Herrn Justizrat Norbert Presper als geschäftsleitenden Vorsitzenden des Anwaltsgerichts Koblenz nach 23

Jahren als Vorsitzender der 2. Kammer des Anwaltsgerichts und 12 Jahren als deren geschäftsleitender Vorsitzender.

Minister Mertin würdigte zunächst das jahrelange ehrenamtliche Engagement von Justizrat Presper: „In Ihrer gesamten Amtszeit wurde der Anwaltsgerichtshof als zweite Instanz lediglich in zwei Fällen angerufen. Nur eins der Verfahren musste tatsächlich durch den Bundesgerichtshof entschieden werden. Dass der Bundesgerichtshof dabei Ihre Entscheidung bestätigt hat, ist dabei wahrscheinlich keine große Überraschung. Diese Zahlen zeigen sehr deutlich, welche hohe Akzeptanz den Entscheidungen des Anwaltsgerichts zukommt. Eine solche geringe Berufungsquote lässt sich jedoch nicht nur mit besonderen Fachkenntnissen erklären. Vielmehr bedarf es auch einer souveränen Verhandlungs- und Menschenführung sowie der Fähigkeit, die gerichtlichen Entscheidungen verständlich zu erklären, zu begründen und den Parteien hierdurch begreiflich zu machen. All dies ist Ihnen in den vergangenen 23 Jahren als Vorsitzender der Kammer vortrefflich gelungen.“

Anschließend gratulierte Justizminister Mertin Justizrat Breit herzlich zur Übernahme des Amtes des geschäftsleitenden Vorsitzenden des Anwaltsgerichts. Er wünschte ihm Erfolg und eine allzeit glückliche Hand: „Auch Sie stellen bereits seit vielen Jahren Ihr Wissen und Ihre Zeit in den Dienst des Anwaltsgerichts, nicht zuletzt als Vorsitzender der 1. Kammer des Anwaltsgerichts. Daneben haben Sie sich dafür eingesetzt, dass Anwaltsrichtern die Möglichkeit zur Fortbildung angeboten worden ist. Ich bin mir sicher, dass Sie, sehr verehrter Herr Breit, mit all Ihrer Erfahrung die neue Position daher ebenso ehrenvoll ausüben werden wie Ihr Vorgänger, Herr Presper.“

An der kleinen Feierstunde nahmen neben den Anwaltsrichtern und Anwaltsrichterinnen beider Kammern sowohl der Justizminister Herbert Mertin, der Staatssekretär Dr. Matthias Frey, der Generalstaatsanwalt von Koblenz Harald Kruse, die Vorsitzenden des 1. und 2. Senats des AGH, Kollegen JR Thomas Haberland sowie Jörn Hildner, die Beisitzerin im Senat für Anwaltssachen beim BGH Frau Kollegin Anja Merk, die Geschäftsstellenleiterin des AnwG Frau Nicole Haidisch, der Präsident der Rechtsanwaltskammer JR Gerhard Leverkinck, der Vizepräsident JR Dr. Andreas Ammer und Kollegen aus dem Vorstand sowie der Geschäftsführung der Rechtsanwaltskammer Koblenz teil.



v.l.n.r. Dr. Matthias Frey, JR Hans-Jürgen Breit, Herbert Mertin, JR Norbert Presper, Harald Kruse, JR Gerhard Leverkinck

2.2. Suche nach Pflichtverteidigern im Bundesweiten Amtlichen Rechtsanwaltsverzeichnis

Seit dem 13.12.2020 meldet die Rechtsanwaltskammer Koblenz im Rahmen der täglichen Datenübermittlung die Bereitschaft von Kolleginnen und Kollegen, Pflichtvertretungen zu übernehmen. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat am 13.01.2021 die Suchfunktion nach Pflichtverteidigern im Bundesweiten Amtlichen Rechtsanwaltsverzeichnis (BRAV) freigeschaltet, sodass die Justiz und das rechtsuchende Publikum Pflichtverteidiger nun über die Anzeige im BRAV suchen können.

IV. Personalmeldungen

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 3 aus November 2022 sind verstorben:

RA Hans-Joachim Becker	+ 25.11.2022 im Alter von 68 Jahren
RA Friedrich Meud	+ 24.12.2022 im Alter von 70 Jahren
RA Hein-Edgar Grimm	+ 26.12.2022 im Alter von 73 Jahren
RA JR Dr. Günter Kern	+ 31.12.2022 im Alter von 96 Jahren
RA Ulrich Zimmermann	+ 18.01.2023 im Alter von 55 Jahren
RAin Sarah Steinhoff	+ 26.01.2023 im Alter von 49 Jahren
RAin Sabine Ollig	+ 16.04.2023 im Alter von 59 Jahren

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 3 aus November 2022 sind folgende Kolleginnen und Kollegen aus dem von der Kammer nach § 31 BRAO zu führendem elektronischem Verzeichnis gelöscht worden:

Landgerichtsbezirk Bad Kreuznach:

Sascha Michael Keßler, Bad Kreuznach	30.12.2022
Norbert Dietrich, Bad Kreuznach	31.12.2022
Hans-Armin Löwenbrück, Kastellaun	31.12.2022

Landgerichtsbezirk Koblenz:

Barbara Bauer, Koblenz	29.11.2022
Klaus Jürgen Schneider, Koblenz	12.12.2022
Heinz-Edgar Grimm, Koblenz	15.12.2022
Dr. Jörg Oliver Helfrich, Madrid	15.12.2022
Gabriele Henseling, Betzdorf	22.12.2022
Friedrich Meud, Koblenz	24.12.2022
Andrea Egenolf, Simmern	28.12.2022
Michael Kaspar, Mayen	31.12.2022
Lieselene Schlaug-Pfeiffer, Luckenbach	31.12.2022
Karin Maria Gareis	31.12.2022
Antje Holtgrave-Piedmont, Remagen	31.12.2022
Dr. Klaus-Peter Kukuk, Montabaur	31.12.2022
Stefanie Hennes, Cochem	31.12.2022
Hans-Joachim Müller-Erckens, Spay	10.02.2023
Manfred Knoll, Neuwied	28.02.2023

Landgerichtsbezirk Mainz:

Jens Gmerek, Mainz	26.10.2022
Nadja Krähmer, Ingelheim	29.11.2022
Hartmut Häselbarth, Gau-Algesheim	21.12.2022
Melanie Reisinger, Mainz	22.12.2022
JR Heinz Weil, Mainz	31.12.2022
Dr. Manuela Schoppe, Bodenheim	31.12.2022
Thomas Rahner, Gimbsheim	31.12.2022
Mathias Klein, Mainz	31.12.2022
Thomas Weyland, Ingelheim	31.12.2022
Dagmar Bischoff, Bingen	09.01.2023
Bernd D. Rusbüldt, Mainz	13.01.2023
Jason Komninos, Mainz	19.01.2023
Barbara Dittmann, Mainz	20.01.2023
Petra Nothnagel, Mainz	26.01.2023
Ralf Luckhaupt, Mainz	28.02.2023
Stephan Heger, Harxheim	07.03.2023
Solveig Maria Curati, Mainz	06.04.2023

Landgerichtsbezirk Trier:

Caroline Ribbentrop, Trier	31.10.2022
Ulrike Ernser-Lehnart, Trier	19.11.2022
Michael Steinhauer, Trier	21.11.2022
Andreas Frank Maillinger, Trier	30.11.2022
Christina Alexandra Kretzschmar, Bitburg	02.12.2022
Franziska Dreyer, Trier	07.12.2022
Wolfgang Kau, Hillesheim	22.12.2022
Damian Alexander Bauer, Trier	27.12.2022
Günther Schmitz, Trier	30.12.2022
Johannes H. Weber, Traben-Trarbach	31.12.2022
Hans-Georg Veit, Trier	31.12.2022
Anna Stokes, Pellingen	01.02.2023
Rachel Weber-Diesel, Trier	09.02.2023
Corinna Goldkuhle, Schweich	04.03.2023
Sarah Naheed Saade, Trier	04.03.2023
Niclas Kleinschmidt, Trier	14.03.2023

Löschungen als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)**Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)**

Zoey Neuenschwander BioNTech SE, Mainz	30.09.2022
Dr. Norbert Grzibek Roche Diabetes care GmbH, Mannheim	30.09.2022
Stephanie Doris Braun	14.11.2022

Stiftung kreuznacher Diakonie, Bad Kreuznach	
Dr. Jacqueline Frinken Stadtwerke Neuwied GmbH, Neuwied	19.11.2022
Bettina Stracke Sprengnetter Bad Neuenahr-Ahrweiler	30.11.2022
Ullrich Claeßen VinFast Germany GmbH, Frankfurt am Main	30.11.2023
Ann Kathrin Detzel All for One Group SE, Filderstadt	30.11.2022
Konstantin Horst Sassen enen endless energy GmbH, Limburg an der Lahn	31.12.2022
Thomas Weyland Boehringer Ingelheim Auslandsbeteiligungs GmbH, Ingelheim am Rhein	31.12.2022
Raquel Silvia Désirée Moya Rodriguez CompuGroup Medical SE & Co. KGaA, Koblenz	31.12.2022
Dr. Christian Strieder Eckes Granini Group GmbH, Nieder-Olm	31.12.2022
Thomas Schelberg Südwestrundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts, Stuttgart	18.01.2023
Barbara Dittmann Löwen Entertainment GmbH, Bingen	20.01.2023
Jennifer Evers Hochwald Foods GmbH, Thalfang	31.01.2023
Stephan Heger Bauunternehmung Karl Gemünden GmbH & Co. KG, Ingelheim	07.03.2023
Christian Freisberg Debeka Krankenversicherungs- und Lebensversicherung, Koblenz	31.03.2023
Silke Beiler Debeka Krankenversicherungs- und Lebensversicherungsverein a.G.	31.03.2023

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 3 von November 2022 wurden folgende Kolleginnen und Kollegen zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und / oder als Mitglieder unserer Kammer aufgenommen:

Landgericht Bad Kreuznach

	<u>Zulassungsdatum</u>
Gerhard Oberdorfer, Niederhausen	08.12.2022
Vanessa Kübra Dargenio, Bad Kreuznach	27.01.2023
Olivia Luise Kujawski, Bad Kreuznach	25.04.2023

Landgericht Koblenz

Alexandra Michel, Montabaur	02.12.2022
Jonas Viktor Peter Heinz, Koblenz	05.12.2022
Jessica Silvia Weber, Mudersbach	23.12.2022
Anna Darscheid, Andernach	18.01.2023
Daria Demeshko, Koblenz	18.01.2023
Paul Vincent Kijowsky, Koblenz	18.01.2023
Julius Kutscheid, Koblenz	18.01.2023
Jonathan Stasche, Koblenz	18.01.2023
Tobias Wagner, Koblenz	18.01.2023
Claudius Beck, Frücht	08.02.2023
Dr. Marc Diekmann, Urbar	09.02.2023
Jessica Vetter, Koblenz	15.02.2023
Dr. Christian Bron, Rheinbratbach	10.03.2023
Christina Skjefstad, Singhofen	14.03.2023
Dr. Achim-Rüdiger Börner,	19.03.2023
Annika Hauke, Koblenz	21.03.2023
Stephan Karowski, Westerburg	21.03.2023
Dr. Werner Grebe, Birnbach	27.03.2023
Silke Beiler, Koblenz	31.03.2023
Karl Konstantin Friedrich Wilhelm Heuser	03.04.2023

Landgericht Mainz

Marta Alexandra Badura, Worms	06.12.2022
Florian Lippke, Mainz	06.12.2022
Thorsten Homp, Mainz	02.01.2023
Elisabeth Nilges, Idar-Oberstein	02.01.2023
Likas Muthreich, Wörrstadt	05.01.2023
Katharina Höhn, Worms	18.01.2023
Jans Timo, Mainz	18.01.2023
Melanie Payrhuber, Bingen	18.01.2023
Jacqueline Karen Ritchie, Nierstein	18.01.2023
Hendrik Groß, Mainz	24.01.2023
Timo Unrath, Worms	24.01.2023
Johannes Zindel, Mainz	26.01.2023
Karl-Heinz Binder, Mainz	11.02.2023
Dr. Cristina-Florina Iuhás, Worms	15.02.2023
Jara König, Mainz	15.02.2023
Dr. Lukas Wasylow-Neuhaus, Worms	20.02.2023
Raoul Matheis, Mainz	23.02.2023
Julia Bender, Mainz	21.03.2023
Maximilian Gehrman, Mainz	21.03.2023
Eric Wolf, Ingelheim	21.03.2023

Tasja van Krüchten, Ober-Hilbersheim	23.03.2023
Sascha Michael Keßler, Ingelheim	29.03.2023
Larissa Gerecke, Mainz	20.04.2023
Nafize Güngördü, Mainz	25.04.2023

Landgericht Trier

Joshua Kern, Trier	06.12.2022
Gianna Maria Ehlen, Daun	23.12.2022
Andreas Dederichs, Bitburg	18.01.2023
Kilian Huber, Trier	18.01.2023
Julien Grünastel, Luxembourg	15.02.2023
Stefanie Nadine Samosny, Luxembourg	15.02.2023
Lars Weineck, Luxembourg	16.03.2023
Vera Hennecke, Trier	25.04.2023

ZULASSUNG als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) (bei bestehender Rechtsanwaltszulassung)

Eva-Janina Hofmann-Rösch MVV Energie AG, Mannheim	23.11.2022
Jessica Welter AOK Die Gesundheitskasse in Hessen	01.12.2022
Manuel Seelbach PAYONE GmbH, Frankfurt am Main	07.12.2022
Alexander Neutz Sidroga Gesellschaft für Gesundheitsprodukte mbH, Bad Ems	23.12.2022
Sarah Naheed Saade J. Safra Sarasin Investmentfonds AG, Schweiz	23.12.2022
Lukas Muthreich Lufthansa Technik AERO Alzey GmbH	05.01.2023
Léon Hartgenbusch Chemische Fabrik Budenheim KG, Budenheim	06.01.2023
Jutta Schovenberg DynaEnergetics Europe GmbH, Trisdorf	07.01.2023
Simon Schönherr Midas Pharma GmbH, Ingelheim	20.01.2023
Dorothee Schömer IKEA Deutschland Verkaufs-GmbH, Hofheim-Wallau	07.02.2023

Claudius Beck Jung, DMS & Cie. AG, Wiesbaden	08.02.2023
Dr. Marc Diekmann Bauwirtschaft Rheinland-Pfalz, Mainz	09.02.2023
Ulrich Kopshoff Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Köln	10.02.2023
Agnes Nikolaidis RB Hygiene Home Deutschland GmbH, Heidelberg	15.02.2023
Dr. Lukas Wasylow-Neuhaus BASF SE, Ludwigshafen	20.02.2023
Martin Wucherpfennig DZ Bank AG, Frankfurt am Main	01.03.2023
Stephanie Braun DG Nexolution eG, Wiesbaden	16.03.2023

**ZULASSUNG als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)**

Felicitas Fischöder vem.die arbeitgeber e.V., Koblenz	06.12.2022
Isabelle Friedrich Chemische Fabrik Budenheim KG, Budenheim	18.01.2023
Anna Caterina Jil Jutzi Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz, Mainz	18.01.2023
Carola Claudia Kroliczek DB Cargo AG, Mainz	26.01.2023
Thi Hong-Phuong Nguyen ROWE Holding GmbH, Worms	09.02.2023
Dr. Andreas Heinen-Gerold Canyon Bicycles GmbH, Koblenz	21.03.2023
Anja Seegert-Gros Versorgungseinrichtung der Bezirksärztekammer Koblenz	21.03.2023
Rebecca Kegler Debeka Krankenversicherungsverein a. G. Debeka Lebensversicherungsverein a. G., Koblenz	25.04.2023
Désirée Welsch-Seibel	

Debeka Krankenversicherungsverein a. G.
Debeka Lebensversicherungsverein a. G., Koblenz 25.04.2023

Berufsausübungsgesellschaften

Landgericht Bad Kreuznach **Zulassungsdatum**
Neussel KPA Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Bad Kreuznach 28.11.2022

Bernard Korn & Partner Rechtsanwälte in
Partnerschaft mbB, Bad Kreuznach 04.01.2023

Becker Hey Huber Nilges Steuerberater,
Rechtsanwältin Partnerschaft mbB, Idar-Oberstein 12.04.2023

Landgericht Koblenz

Martini Mogg Vogt Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer
Steuerberater PartGmbH, Koblenz 05.09.2022

Seidel & Partner Rechtsanwälte mbB, Hachenburg 25.11.2022

Kühn u. Partner mbB Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Rechtsanwalt, Gebhardshain 28.11.2022

von Rymon Lipinski & Partner mbB mit beschränkter
Berufshaftung, Koblenz 29.11.2022

Kunz Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Koblenz 30.11.2022

Prof. Dr. Jörg Zeller & Partner Partnerschaft von
Rechtsanwälten mbB, Koblenz 30.11.2022

Leis Heisterhagen Rechtsanwälte PartGmbH, Koblenz 05.12.2022

Anwaltsbüro Quirnbach & Partner mbB, Montabaur 05.12.2022

Rechtsanwälte Dornbach & Partner Partnerschaftsgesellschaft
mit beschränkter Berufshaftung 28.12.2022

KANZLEI FORKERT Rechtsanwälte seit 1866
Partnerschaft mbB, Andernach 04.01.2023

Lieser Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Koblenz 24.01.2023

von deringer Rechtsanwälte in Partnerschaft, Koblenz 31.01.2023

Beul-Klatt-Krimphoff & Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Steuerberater, Rechtsanwalt mbB 16.02.2023

Landgericht Mainz

PRS Rechtsanwälte Pinhas Rupp Starke PartmbB, Alzey 31.10.2022

Bette Westenberger Brink Rechtsanwälte PartG mbB, Mainz 04.11.2022

Kuhn & Partner Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer, Nackenheim	25.11.2022
Reiter Partnerschaft mbB Steuerberater – Rechtsanwälte, Mainz	22.12.2022
John & Brunnett PartG mbB, Budenheim	23.01.2023
belt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	24.02.2023

Landgericht Trier

Dr. Widdau & Partner - Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt – PartGmbH, Trier	31.08.2022
Binz Rechtsanwälte PartmbB, Trier	08.12.2022
Dr. Henseler & Partner Rechtsanwälte - Avocats á la Cour Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB, Trier	05.12.2022
König Rechtsanwälte Partnerschaft Schmidt Lambert Strotmann Bergweiler Porten-Biwer Haßelbach Lichtmeß mbB, Trier	27.01.2023
Dr. Herrmann und Schäfer Rechtsanwälte PartmbB, Trier	03.03.2023

Mitglieder nach § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO

Rolf Schäfer, Trier	31.08.2022
Dr. Peter Widdau, Trier	31.08.2022
Peter Daniel Selbach, Trier	31.08.2022
Ralf Peter Adams, Trier	31.08.2022
Christian Scheld, Nackenheim	25.11.2022
Tobias Ritzenhofen, Nackenheim	25.11.2022
Nadine Schulte, Gebhardshain	28.11.2022
Manuel Kühn, Gebhardshain	28.11.2022
Thorsten Grahl, Gebhardshain	28.11.2022
Jürgen Hanz, Gebhardshain	28.11.2022
Jörg Wagner, Trier	05.12.2022
Dr. Peter Walter Reiter, Mainz	21.12.2022
Sven Weimar, Montabaur	16.02.2023
Ulrich Regnier, Neuwied	16.02.2023
Robert Krimphoff, Montabaur	16.02.2023
Dirk Klatt, Montabaur	16.02.2023
Christian Klatt, Montabaur	16.02.2023
Vanessa Brodehl, Montabaur	16.02.2023
Frank Becker, Idar-Oberstein	12.04.2023
Christian Huber, Idar-Oberstein	12.04.2023
Stefan Hey, Idar-Oberstein	12.04.2023

Mitglieder zum 01.04.2023: 3328

V. Neue Fachanwälte

Fachanwälte für Arbeitsrecht

Victoria Lauer, Kalenfelsstraße 5 A, 54290 Trier

Daniel Wisser, Wilhelmstraße 18, 57610 Altenkirchen

Özge Özcan, Mühlweg 11, 55128 Mainz

Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht

Larisa Martin, Löhrrstraße 99, 56068 Koblenz

Lukas Oehl, Kaiser-Wilhelm-Straße 1, 55543 Bad Kreuznach

Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht

Benjamin Haßelbach, Kalenfelsstraße 5 A, 54290 Trier

Dr. Alexander Dorn, Am Winterhafen 4, 55131 Mainz

Fachanwälte für Medizinrecht

Dr. Welf Kienle, Neustadt 8, 56068 Koblenz

Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Anja Thurn, Grüner Weg 15, 53424 Remagen

Thomas Krämer, Tiergartenstraße 35, 54595 Prüm

Fachanwälte für Steuerrecht

Johannes Haufs-Brusberg, Böhmerstraße 10 a, 54290 Trier

Fachanwälte für Strafrecht

Simone Breit, Gutenbergplatz 12, 55116 Mainz

Johannes Haufs-Brusberg, Böhmerstraße 10 a, 54290 Trier

Fachanwälte für Verkehrsrecht

Julia Kleitz, Bachstraße 39a, 56727 Mayen

Fachanwälte für Versicherungsrecht

Jan-Christoph, Jean-Pierre-Jungels-Str. 4, 55126 Mainz

Angelika Sackmann, Jakob-Kneip-Straße 60, 54296 Trier

VI. Kanzlei- und Stellenmarkt

(Für den Inhalt ist der jeweilige Ausschreiber selbst verantwortlich)

a)

Rechtsanwältin sucht ab April 2023 Büroraum in Mainz („Bürogemeinschaft“).
Kontakt bitte über die Rechtsanwaltskammer Koblenz

Impressum

Herausgeber:
Rechtsanwaltskammer Koblenz
Rheinstraße 24
56068 Koblenz
Tel.: 0261 30335-0
Fax: 0261 30335-22
Internet: www.rakko.de
E-Mail: info@rakko.de

Verantwortlich:
GFin RAin Melanie Theus

Fotos: RAK Koblenz